SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

L. I. 252.

Arc 1948 fc N 486

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

M. 885.

Berichtt

Von des Marggrafftthumbs Oberlaußitz

Empfern, Bestellung Verrichtung
Vnd Verwaltung derosselbigenn
Vom Bericht Vnnd Rechte
Etzlichen Koniglichen Regalien
Begnadung Vnnd Concession
Freiheitt Vnnd Berechtigkeitten
Ordnung vnnd Policey
Constitution vnd Satzungen
Statüten vnnd Willkürenn
Vnd Alten Loblichen hohlbeer
gebrachten Gewonheitt vnd Gebreuchenn
Vnd Andern mehr Denck vnd Berichts
Würdigenn, Gerdeln vnnd Sachenn.

Mitt besondern fleis, Trewgerthigen Wolmei-
nung, Zu gütter Nachricht, Wissenschafft
Erinnerung Vnnd Anleitung Zusammen ge-
zogenn, Vnnd Zum Eine Ordnung Verfaßt.

Darinnen ein Jder Was Sie Zuerwissen Nem be-
gere, Vnnd Ihme Nötig sey, Dedenlich
Vnnd Rechtig, beysammen halt, Vnderm, sich
darnach richten Vnnd Verhalten Sonne
Vnnd mögen.

Worauß ein Jedes Stück Vnnd Punct ge-
zogen Vnnd genommen, Ist auß den
Fordern Landt dabey Verzeichnett.

Vnnd dem Ehrlich Fürsten, meine alß an einem
Orthe gesetzt, Vnnd Widersolets, Vnnd
des darein, Dieweil dergleichen Fürsten
meine alß an einem Orthe Wolding Zu-
thun, Vnnd deren Vil Zusammen Zuha-
ben nötig, Das derselbigen ohne Mühe
sambt sein Vnnd seyer Nachsteers Vnnd Nach-
kommen, an einem jeden Orthe, da man
Jnnen ordnen Soll bald bey der Landt Vnd
Zuschreiben nicht.

Ordnung Vnd Inhalt dieses Büches:

Der Erste Theill.

sagt Von Amptleüten vnd dem Empterrn

I

Als Von Landtvögtenn Vnnd Jhrem Ampte,

II

Von der Koniglichenn Hauptmannschafft,

III

Ampts Hauptmannschafftenn.

IIII

Des Landes Eldistenn,

V

Landes Anwaldts,

VI

Gerichter Vnnd sein Ampt,

VII

Landtzkern Vnnd Landtzley Vorschreibernn.

Der Ander Theil.

Von Bericht vnd Rechte.

I.

Des Rechtens / ich Oberlausitz galtte,

II.

Von dem Bericht Landt vnd Stedte,

III.

Vom Königlichem Hof Bericht,

IIII.

Vom Ritterrecht vnd Ehren Tafell,

V.

Vber Vnd Erb Berichtern,

VI.

Vom Peinlichen Bericht.

Der Dritte Theil.

Königliche Regalia.

I.

Von Ritterdinstenn,

II.

Mitleidung der Stedteneben dem Lande,

III.

Schloss zu Budissin vnnd der Selbigenn Zugehoer /.

IIII.

Vogtsgoss vnd Landtgaus zu Borelitz /.

Der Vierde Theil.

Von Landttagenn.

I.

Von der Gogen Obrigkeitt Landtagen/

II.

Von Gemeinen // oder Willkürlichen // Landtagen/

III.

Vnnd Von Borcitschenn Landtagen./

Gerichtsordnung

Der Fünffte Theil.

Lehens Sachen.

I.

Besambt Legenn der Landt dtende,

II.

Legens Volgenn,

III.

Verfenäfung der Legen Bittere,

IIII.

Vonn Bewegr

V.

Leibgedinge auf Legen Vnd Erb Bittere,

VI.

Brünste auf Legen Vnd Erbe,

VII.

Von denen Legen Bütteren, Welcher Besitzere Innen deb diebenden Bradts nicht Legens Erbrn Gabenn.

17. Der Dritte

Der Sechste Theil.
Ordnung vnd Satzungen.

I.
Von den fünff Artickeln der Alten Landes Ordnung.

II.
Vonn Streyff vnd Kümmeren.

III.
Verwarnungen, Gülff, Pfandt vnd Außgeboten,
In Vnerbrie-Hen Schülden.

IIII.
Gülffe Im Verbrie-Hem Schülden.

V.
Vonn Einweisungen.

VI.
Vom Vnnutzen.

VII.
Vonn Schädenn,

VIII.
Zegrung Im Einreitten vnd Leistung,

IX.
Von Versatztem Bürgenn,

X.
Die nicht zu zalen habenn,

XI.
Haltung der Hoff-Gericht.

XII.
Der Lantzley Taxa Vnnd Bebüer.

XIII.
Eingelegten Heldenn.

XIIII.
Vom Saltz, Wein Freidt-kauff, vnd Verzoleung
derselbigen.

XV.
Von Landes Beschedigern Vnd Bettlern.

Der Siebende Theil.

Stende In Ober Lausitz.

I.

Von den Ständen der Marck Ober Lausitz.

II.

Vom denen die auf Ober Lausitz sitzen Ober Lausitz darin genandt.

III.

Welche von Alters Ins Landt gehören

IIII.

Die sich darans Begeben.

Der Achte Theil.

Von Unterthanen ~~und Zoll~~.

I.

Von frohnen, Robothen und Dinsten der Unterthanen.

II.

Von Abzuegen.

III.

Gebürts und Lags Briefen.

IIII.

Zu- und Annehmung der Unterthanen.

V.

~~Wann Dach, Zeun, Mein, und Ander Bau~~
~~und Verfallung~~.

VI.

~~Landes Vertheidiger und Retter~~.

Der Kauf

Der Neünde Theil.

I.

Kürtze Beschreibung des Marggrafftgümbs.

II.

Namen der Klöster, Beistligkeitt vnd Pfarkirchenn Vm Landt.

III.

Stedte, flecken, Dörffer vnnd Dörffern.

IIII

Verzeichnüs der Vem Jnwohner Herrn vnd Adels.

V

Namen gewesener Landtvögt Vnnd Hauptleütte.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Erste Theill dieser Ordnung:

Der Erste Artickell, Von Landtvögten Vnd Jhrem Ampte.

Erstlich von Bestellung der Landtvögte, vnnd wes Standes die sein sollenn.

Nota. Nach Weiterfridt Vnd Verramf.

Die Bestellung aus Vnd Annehmung eines Landtvogts, steht bey Regierendem Konig zu Behem, als Marggrafenn zu Lausitz.

Vnd ein jeder Landtvogt soll altem Wolhergebrachtem Verramf nach, zum Vnnigstenn ein Verordnter Herr, zum der Stedte Behem oder Incorporirten Landen adeliges, vnd Vnd Bürgerstands sein.

Nota Landtvogts Reuers,

Ein jeder Landtvogt Wirdt vom Konigen zu Behem Vnd denn Stenden zu Stehen, Vnd Obritz Landen Vnd Stedtenn, Vnd besonders den Straffenn zu fridenn, Jedoch aus Ehrer Kon: May: Wolfahrtenn, Vnd Widerwertigenn angenommen.

Ordnung.

Der Erste

II.

Ordnung vnd Proces nach Absterbung, vnd Im Einsetzung Eines Landtvogts.

So baldt ein Landtvogt Verstirbt, Wirdt das Dorff zu Buch, durch die Gantzbeschütt vnd Landtschidtsmenn eingenommen, durch die zwo ältesten Personen vom Landt, auß in Buch, Vnnd eine von Stedtmenn darauß verordnett, Denselbigenn die Dörffer zu Zum Hauß zugestellet, Die Verbleibenn auß dem Dorff, Vnd sachen zu Jrer Verwarung, Haben aber mitt dem Ampts Sachenn nichts zuthun.

Wenn das Dorff also bestellett ist, so berennen die Stundt der Kön: May: o. denn Todtlichen Abgang des Landtvogts, Bitten Vmbsetzung des Ampts der Landtvogtey.

Darauß Verordnen Jhre May: o Einen Amptsverwaltter, Als Jhre May: o Landts Gantzmann, oder den Amptsgantzmann nach Gelegenheitt Vnnd gelegenheitt, Vnnd Lassen die Personen so darauß Verordnett gewesen, Widerumben Jrenthor.

BIBLIOTH. REGIA BERLIN

Nam

Zgeill,

Wann nun alß dan Ihre Kön: Mäy: ß Einer Person Zum Landtvogt Entschlossen, Vnnd mitt derselbenn geschloßen, Inn der Ihr Die Durch Dem Verordneten Amptß Verwaltter, Einen Landtag Gegen Brüdy Vñ dem Ihrenn Vnnd publiciren, Verordnen auß Denselben Landtag Ihre Commissarien daßin, Die Ihren Inn Ein Wirtßhaüß nach Ihrem gefallenn.

Der Deputirte oder Vorgenommene Landtvogt Erscheint Erstlich nach Seiner gelegenheitt Inn Wirdtshaüß.

Die Herrn Commissarien Werden Von den Ihrenn angenommen, auch Ihr Pasßhaüß Vnnd Wirdtshauß Inn Acht genohmen, Allerma[n]s Ihre, Wie Es Sonsten Zum Kayserlichen Landtagen Zugehörenn Pflegett.

Bey Solchem Landtagenn Erscheinen Die Brüdy, Einheimbsche Landtstende Jeder Einer Person, Der Gantze Creyß, Sowoll auch Die Verlittene Fürstenthümb Durch Gnädigenn Ertheilte Abgesandtenn, Vnnd die Freye Stedt, auch Dreyer Volmechtigen Ihrer Abgesandtenn.

Wan nun

Der Erste

Wann nun Land Vnd Stedt auff den Ratßhaus
beyeinander Versamblet, Die Gren Com-
missarien auff sinauff Commen, propon-
ren Vnd Vermelden Die den Standen, Was
Ihr Vom Herrn Mayt: f Befelch haben.

Vnd Ehr Elias Vermelden Die den Standen
wehren Verantwortung deß Lön: Edlen Vnd
Vesten Herrn Mayt: f Gnadt, Vnd allen
Bürgern, Vnd daß Ihre Mayt: f Ihr gn.
sonderlich Erschinen auff den Angesetz-
ten Landtag mit allen Gnaden anzuh-
ren Vnd Vermerken, Vnd Nachdem
Weilandt N.N. gewesener Landtvogt mit
Tode Abgangen, Vnd Ihre Mayt: f
Eigen auff der Stende erbeten, Vnd Ab
gantzen Marggra, Hochlöbl Vnd
Vnüberwindliche Rottun Erforderte,
Das Das Ampt der Landtvogtey, ohne
Langen Anstandt, Wider Ersetzt, Vnd
Die Amptsbuchen Vnd Administration der
Justitia Vnd soviel Ihr gehöret,
Vnd Vorwiesen Wündern, Do Ihr Ihre
Ihre Mayt: f Demnach den Vorgege-
benen N.N. Zum Landtvogt gnedigst
deputiret

Zeill.

deputiret Vnnd Vorgenommen, Dieweil
Ihnen dieser Landtage durch die
die Commissarien denn Stunden pfleget
Wenn auch Ritterschafft kein, Ihre zu der
Zunft hinzu zu thun, oder alten Herkom-
men nach gewesenlichem Vnd Löblichen Brauch
nach hinfüro zu laß sein, Vnnd die
die Herrn Commissarien setzten Brüderlich
solche zu Zimmerleuten, Vnnd Landt Vogten
Im beygewartt der Stunde hinzu zu ziehen,
Mitt allem Ernst Ihren Stunden Brüder-
lendt Vnnd auffrechtlegunde, Das die Ihren
M. g. Herr Herrn Landt Vogt Ehrbarn
Herrn, allem billichen Respect, Vnnd
Was sich sonsten einem Zunfft nach
gebürtt, Vnvorgreiflich zu halten.

Die Stunde Vom Landt Vnnd Stadtrath
Lassen den Herrn Commissarien mitt
Vorigen Zumelden, Das sie angehört
Vnnd Vernommen, Was auch Ihnen
Ihr Kön: May: g Brüssel, Vnnd Instruction
sie den Stunden proponiret Vnnd fürgebracht,
Weilen den der Stunde Notturfft sich da-
rüber zu bedenken, Bitten sie das die

Herrn Com[missarien]

Der Erste,

Herrn Commissarien sich Vrbgedachtem Woltheren, so Es ist alß Es Wirdt möglich sein Können, solchen die mitt Antwortt Vrrichten Vrsachen.

Hierauff Zeigen die Commissarien zu Ihrer Gnedigen, Ehrliche Vom Landt Vnnd Stedtten, gegen Ihnen Vrsachen auff Beschaidtlich das Vrbrith.

Die Stundt Vnterthonen sich, Ihrem Ehrlichen Ihnen Vnd Mitbrechen Prä-sentirten Landtvogt Darvon Ihnen anzeigen, Sie hetten auß der Gnedigen Kön: commis-sarien proposition Vernommen, Das Ihre Mäyst. Ihnen Zu Einem Landtvogt Dieses Marggraffthumb deputiret Vnd fürgenommen, Vnnd den Stundten presen-tiren lassen, Dahero Sie sich gegen Den Landt Vrs beschaidtlich Verreuersiren Wüerdt, Vnnd demselben auch Wüerklich nachkommen, Woltten Sie Ihnen für Ihren Landtvogt Erbetten, Ehren, Vnd allen Billichen gehorsam Leistten, Selben Ihm auch alsbaldt ein Abschrifft des Kay-ses, oder Vnd desto Ehistter Verschaffung

Vrlaub

Theill

Willens, ad mundum gesschriebenn Zu, haben
auch Ihr Verstorbenen Landt Vogtt Reuor
Jren Originali brey sich, Gegen Demselben
mögen angesetzter Landt Vogt die Rottte
Ablesenn lassenn, Besigelt Und Unter-
Zeichnett alsdan den Reuers, Dass Jhn
Ihro Landts abgetrungen Zu.

Wann die Abgesanttenn den Stunden den
Reuers Volnzogen Zu Rücke bracht, Dasselb
sie Zu den Gren Commissarien, Dasselben
Jhren Anzeigen, Das angesetzter Landt-
Vogt Wir gröwrüfflich, Den Stunden den Re-
uers Volnzogenn, Sich auch Demselben Mündt-
lich Nachzukommen Erbotten, Stellten
Zu Jhrem gefallenn, Das Sie Jhren Wir
gröwrüfflich Entsetzen, Und Jnen Königs-
lich Gnad alda mitt Jhm Kommenn
Lassenn.

Darauff Erklerenn sich die Gren Commis-
sarien Zu Welcher Stund der solchs begehrenn Wollen,

Zu Selben Zeitt setzen die Landts Geschwornen
Jnen Anwalt Verwalttere auf 6 Pferd,
Die Andrenn Vonn Landt Und Stedtenn

aber, mit dem Herrn Commissarien und Herrn Landtvogte, bis auff die offenbare Beruffung der Amptsverwalter und Landschreiber, der Ständte Verordneten des Ausschoß, oder Landtvogten, als wolten die Herren auff ihrer habenden Freyheit und Altem herkommen gewonheiten und loblichem Brauch nach, im Landtage gegenwarth der Stendte einsetzen und entsetzen &c.

Die Herren Commissarien zeigen an, Nach dem die der Kon: Mayst. Instruction und Befehlich nach, den Herrn N.N. den Herrn Nicol. Marggrafen zu Landtvogt praesentiret, und er auff der Stendte begehren, denn Eydes die Vorgehende Landtvögte volnzogen, Als wolten die Herren auff ihrer habenden Freyheit und Altem herkommen gewonheiten und loblichem Brauch nach, im Landtage gegenwarth der Stendte einsetzen und entsetzen &c.

Auff dieses Vorbringen der Herren auff der Stendte offentliche Verlesen, den nechsten der Amptsverwalter, oder die Landschreiber zu sich, Nichtet sonnarsch den andern Amptsherrn, im Vorwarung gethan.

Herr

Theil.

Es ist auch Altshergekommen Vnd Brauch,
Das nach Verlesung des Reuersses, auch der
Landtvogts Instruction, auch der Brüch
Verlesen Vrede.

Nach diesem Vberantwortet der Amptz
Verwalter Landtvogtenn Die Pflicht Vel,
Vnd Wiedrett der Landtvogt Von den
Gren Commissarien auch die Pflicht einge=
nett, Vonn der Landtschafft aber hinauß
Gebrichtet.

Nota Landtags Instruction, Struction

Vnd Es haben die Commissarien Jren Herrn zu=
Mäy: f, Landtvogten nicht Christ Hüber=
mann, Das Er Herr Mäy: e Eigen
schaften Vnd Verwandtte Landtungen, Er=
haltung Herer Gestalt, Reputation, Rege=
lien Vnd Interesse, Herrlichen, Vnd
bestem Verstandt nach, Vor augen halten,
Befürdern, Vnd dawieder Jren Feinden
Vrge nicht Handlen, auch den Vorfallen=
den Landtshandlungen Jederzeitt nicht
gütlich grei, Jren, Erbarlich Entstehen,
Vnd sich sonsten Allenthalben Jnner=

Struction

Structiõn gemeß Verfahrens, solle, damit die Justitia administriret, Vnd Mißwandt Vnbilligkeit Vorkommen verhütet Werde, Vnd darauff die Vrbarliche Eidespflichte, Jhro Kay: Mayt: Vnsers Vnd Jhrer aigen Vnderthanen, Als Vnd andere, Vom Jhro Kay: Mayt: bey Ertheilung eines Landtvogts beschehene Zubeschreiben.

Solches Wirdet auff Von Jhren den Commissarien, mit Erib also geschrieben Vnd fortgesetzt.

III.

Landtvögte Einkommen vnd Auffwendung.

Nota Vom Landtvogts Instruction.

Vollgedachter Landtvogt hat Ampt der Landtvogtey, mitt allen Nutzungen Vndzugehörung, Ausserhalb der Frevel Vnd Bluetstraffen Vnd Was Derselben anhengig In der Landts Hauptmans Instruction Clärlich Selben begriffen, Vnd Jhre Kön: Mayt: Zugibt, Vorbehalten ist, Jhres Jhro Vnd gebrauchen.

Zgeill.

Der Erste

Egeill.

Der Erste

Zgeile

Der Erste

VIIII.

Wie sich Landtvögte gegenn dem Lande Verreniersicen.

Nota Aus der Abhandlung

Ein jeder Landtvogt muß sich Nachfolgender gestalt Vermög des Privilegij der Abhandlung gemaldt, Gegenn den Stenden des Marggrafthumbs Obernlausitz, Landt Vnd Stedtenn, Vrsprunglich, Ihrer Vnd Ihres Kreis dasselbst, Vnbetrn, einem Jedtwedern Ihr gebuhrende Priuilegien Vnd Freyheitenn zu Confirmiren.

Nota, Aus der Landt Vogte Reuers,

Erstlichen das Er die alten Vnd Itzlichen besondere, Gegen allen Ihren Gnedigsten Herrenn Privilegirten, Landtfesten, Pfandern, Vberantwortungen, Herrnfreiheitenn, Vnd gnedigen Privilegien, Die Sie Vom Altersher Ihre, Von Kayserenn Vnd Konigenn, Churfurstenn Vnd Gro Vollpreworbenn, Hergebracht Vnd gebrauchlich haben, Haben Vhrtiglich Erhaltenn, auch selbst ohne Arg Haben Carirenn, Vnd dieselbigen Landt Vnd Stedte, Vnd die Vnterthanen Schutzenn, Vnd nach seinem Vrsten Vermögen Schirmen Solle Vnd Wolle.

Die andere mehr

Der Erste

Nota Gerichtsleut,

Die auch mit Hauptleuten also vor Alters mit Mannen des Landes nach Ihrem Rath also versorgen, damit die mit Hülf und Rath Ihrer einem Obersten, Will er an allen Orten allzeit nicht gewiß sein, gefaßt und Ihnen gehorsam werde.

Und dagegen sie, daß Rath von der Landt Vogtey Sorau, denen verschrieben oder Lehnbar worden oder noch, daß vor Alters dazu gehöret hatt.

Auch gelobt der Landtvogt den Landtmannen, Bürgermeister und Rathmannen, und den Gemeinden Alten und Neuen, derselben Landt und Städte, daß die Kön: May: Ihm Ihrer gnedigen Frawen Gnaden, mit den genandten Landen und Städten verschrieben, gegeben, oder verpfendet hetten, und Nachmals verschrieben geben und verpfenden wolten, Will solcher verschreibung verpfendung und gaben, Wollen nach Wollen der Landt und Städte Ihren Gnaden und besonders hatt, durch sich selbst, seine Erben und Erbnehmen, nach Niemands Andern Geist nach Weltlichen, anlangen nach be-

Brennen

Theil

Churmarck Land sonst anderst nirgent
Nach Churmarck stehen noch Landt stehen,
Damit die Churmarck Land anlangen,
Davon den Landen Land Städten Theil
Brief Land Privilegia, Gnaden, Freiheit,
Recht, Herkommen, Land gütte Observantz
gebrauch nöthigen Mitteln.

Also auch oder ein jeden jeweilen Einigen Churfürsten Regierenden Herrn oder Mitteln, Damit der Kön: May: zu Ungarn Land Stadt, an jetzo Regierenden Land Land Städte, an jetzo Regierenden Land Gnaden nöthigen gebraucht Mitteln, die Brieffe allen jetzo allen jetzo Gnaden Land Freiheiten besonder, nicht stehen bringen, Jetzo Churmarck Brieffe.

Nota = Mit der Land Stadt Land Land Stadt Recht, Wissen Land Willen.

Das sie auch jetzo obgenannten Ungarn Land Gnaden Gnaden Mitteln, Den Land Stadt Land Land Städte Recht, Wissen Land Willen, Land Mittel.

Auch Da sich jemand Verbrechen Land gebrechen, Das Landt Vogt zu jemanden auch den Landen

oder Von

Der Erste

Oder von den Stedten zum Beruin vnd
besonderheit, Schuldt vnd Zuspruchs gewinne,
Vermeinte oder Wollte haben, Das Er sich
des nach Schuldt Vnnd Antwort, mit
Recht oder Recht, Dieses andere Von Land
Vnnd Stedten, die selbst Partein nicht anlan-
gett, Voller Cassen billichen Vnd Erbetten,

Oder an Ihrem Rechten Welche die gebrauch
voller Cassen abzurgen, Vnnd Niemanden so-
ihre Notigen.

Vnnd gelobett Das Schloß zu Budis Vnd Nie-
manden abzutretten, nach zu Recht antworten,
ohne Rath Vnd gheis Ihr der offtgenantten
Landt Vnnd Stedte, den allein Regierenden
Konig zu Behem.

Item gelobt Vnnd gewerdet Er, Dieweilen Er das
Schloß Innehabe, mitt den Schlossen zu Bu-
dissin Vnnd der gantzen Landvogtey nichts
zuhandlen, das Ihnen Vnnd Nachkommenden
Konigen, Vnd den Ihren zu Behem Beschwe-
rlich oder Landt Vnd Stedten aufsatzung
zuwyder Vnnd Privilegien, Welche die Von

Königes

7. Theil.

Königlichen Mayestet, Vnd Loblichen Konigen zu Behem, Wolhergebracht, Vnd Herbracht Jahren, Freiheiten Vber, Zu Schaden oder Nachtheil Kommen möchte.

Er Wollen auf die Herrn Prelaten, Ritterschaft. Vnd Stedte Ihres Ampts, Vnd Ihre Vnterthanen Vnd Pflicht, Samitt Vor den Konig zu Behem, Vnd der Cronen Behem Zugethan, Vnd Verwandt, Jren Brieff Vber Schicken.

Vnd Jhnen Keine Vnerpflichte Besatzung Ihn, oder Ihres Vermögens, die Jemandts Zu thun gestatten.

Solches obgeschrieben alles globt Landtvogt, Stadt, Hoff, Vnd Vnterthenigklich Zu halten, Gantz ohne Argk Vnd alle Gefehrde.

Ihr Landtvogts

Der Erste

V.

Der Landtvögte Eydt.

Ich N. N. Globe vnnd schwere, Gott dem Allmechtigen, vnnd Crist dem Allerdurchleuchtigsten fürsten vnnd Herren, Herrn N. N. Regierendem Konige zu Behem, vnd Marggraffen zu Oberlaußitz, Meinem Allergnedigsten Herrn, Dem Kronen vnd gantzen Hause, Ihrer Mayst: Marggrafschafft Oberlaußitz, Lehnt vnd Pflicht, Ihren vnnd Ihrer Mayst: Ihnen vorvertrauten Ampte der Landtvogtey, Ihrer Mayst: vnd gemeiner Stadt Nutz, Frommen, vnnd Ehren zu fördern, vnd Schaden zu verhüten, vnd das Arme vnd Reiche, Witwen vnd Waysen, die Billigkeit zu verschaffen, vnd sonderlich denen Pflichten vnd Landtsaben, vnd sonderlich denen Rechten, nach meinem besten Verstande, viel Recht vnd billigkeit, wie recht gebräuchlich zu verwalten, vnd nichts zu der Vergehung wissentlich thun, Ich will vnd soll keine Freundtschafft, Verschafft, Gaben oder gedechtnüs nehmen, vnd auch sonst kein Unrecht, Sondern mir Gott fürsetzen, vnd das Heilige Evangelium.

Wie Er

Zeitt.

VI.

Wie Ec dem Amyt Beiwonen soll.

Nota Zu6 der Landt Vogtt Instruc tion.

Der Landtvogt soll meistes Zeitt, sonderlich Wan gemeiner Eyd: Pflicht oder der Landes Sachen Vorfallen, Im Amyt sein, Und denselben beywohnen.

VII.

Vrsach seines Abreysens, Und wie seines Abwesens das Amyt Zube-stellen.

Nota Zu6 der Instruction

Wan Ihre Kön: Mäy:t Zu sonderbaren, oder Ihme sonderliche Verrichtungen aufferlegen, Welche dorff Vom Ihrer Kön: Mäy:t Ihr sonder Befehch nicht geschehen, sondern soll möglich Vmbgangen Werden soll.

Oder das Er bey seinen Wirthschafften Daheim, Und sonsten Im seinen Eigen Rechten Die Zu thun hatt, Da mag Er Abwesen.

Nota Zu6 dem Privilegio die Abhandlung genant,

Und Wenn Er Landtvogt selbst nicht Im Amyt sein, Und die Sachen Verweisen Kann, Sollen an d Stadt Und Im Namen

Reis

Der Erste

ein, Die Ampts Gantzhüter, Die Vrdenliche Hoff Vnd Landt Brewch, Besetzen, Vnd Verwalten, Die Wannitzen besichtigen, Vnd Verbotenes Vnd Abgeschoß Eingehen lassen, Die Partey Vo möglich Bütlich Vertragen.

VIII.

Wie mitt dem Schlosse Budissin, Bergkütz vnd Munition desselbigen, Vnd dem Vogtshofe zu Görlitz, Zugehaben.

Nota Instruction Der Landt Vogte

Auch Wenn fahl Einen Abeen soll fur dem, noch, Das Hauß zu Budissin nicht ledig lassen, Sondern Dasselb Einem Hauptman zu Budissin, oder Hofrichter Dasselbst, oder Wen Sie selbst nach Darauß nicht sein Können, Der Stadt Hierselben Wie Vor Alters, mitt Einem Andern Ritterman, Sigen Landsassen, Vom Adel, Der Ihres Abwesens Droben, sey Vnd bleibe, Zu unserer Verwarung Vnsers Vnd bestellen.

Nota Hauptman zu Budissin Vnd Hofrichter,

Auch Das Schloß zu Budissin Vnd Hofe zu Görlitz, Inn gütter Verwarung haben, Vnd Dieselben mitt Fleiß folgenden deputirten Diß Ins Pan Vnd Pfleghaus sein Vnd Bawen.

Also muß

Theil.

Als auch die Königliche Mayt: zu Dennemarck, Ihre Amptleute zu Bödtcher, Hirn, Anzahl Pferdte, Vnnd Munition haben, Vnd Landtvogt Herrn Hanß Zu Rantzaw, Damitt gleichs, Wie zu dem Orth, Durch Ein Ordentlich Inventarium Von Ihrer Mayt: Commissarien Zugestellt, Weil Ein Zeitlang Vnd Ehe Vnd Zuvor Vorwandelt, Vnd Darumb nichts Entwendet Werde.

Nota Als Auch des Landtvogts Pferde

Das Schloß Zu Bödtcher, Vnd Ihre Mayt: Niemandem Abzutreten, noch Vberzuantworten, ohne Befehl Vnd geschrifft des Landt Vnd Stadthalters, Den allein den Regierenden König Zu Dennemarck.

IX.

Der Kön: Mayt: zu der Ehren, Vnd dem Lande Zuwider, nichts Handlen, noch nichts Handlen, Thun, noch practiciren lassen.

Nota Als auch des Landtvogts,

Mit dem Schloß Vnnd gantzem Landtvogtey nichts Handlen, das Königen, Vnd auch nachkommenden Königen, Vnd der Ehren Zu Dennemarck Gerechtigkeit, oder Landt Vnd

Stadt

Der Erste,

Stadt Zu Satzung, Freyheit vnd Privilegien, Welche Ihr Vom Römischen Kayseren, vnd Loblichen Konigen zu Behem Wolhergebracht, vnd Erworben haben, Zu Wider Ihrer. Zu Schaden vnd Nachtheil kommen möchte.

Nota Zu seiner Instruction,

Vnd da Ihr Vermerckt, Das Ehrnmahl Wider die Kön: Mäy: p Dero selben Cammer Gütter oder auch den Marggrafthumb Zu schaden (: darmit Sie ein Leibs Eigenschafft haben soll :) practiciret vnd Vorgenommen Worden Wehre, Das Ihr die Kön: Mäy: p Derselben Creutzen, vnd Ihres Wegs den Einigen Creutz Helden, vnd soviel möglichen, Zu Hasse das einige Wiederwertigkeit vnd angeb sich Erwachsen möchte, Zu Verhütten Ihnen Schuldig Pflichtig.

Sollen Sie auffbringen, Das der Kön: Mäy: selb Konigen Zu Behem, vnd Marggrafen Zu Lausitz, Etwas Zu Nachtheil gehandelt Wolle Worden oder Würde, Das Selb Sollen Sie Zu Dreyzirck, Dass mitt gütten beystendigen gemüdt, an Ihre Mäy: p gelangen Lassen.

Die Fürsten

Zweÿll.

X.

Nota
Ist aus der Instruction.

Die Partheyen Wie zu Vntertragen.

Vnnd Sie Solle Darbey / wie auch sonsten haben
damit der Kön: May: ꝛc Vnterthanen, Jhre
Partheyen darin Sie / streittig (: Doch ohne Prae-
Vnd Abbruch Ihrer May: ꝛc Preeminentz)
Thätlich Vnd viel möglich ohn Verletz-
ung Einer oder der Andern Theils Partheyen:
ig Vertragen, Damit Gerichtliche Proceß
Verhütet Werden, Vnd Jen Partheyen
Zwischen Ihnen, Welcher Einer den Andern
Vor Zu hoch schuldig Vnd Beklagtig Ist Bil-
ligkeit Erfordern Lassen, Vnd demselben
mitt Ihnen gebührenn Vnd schaffen /.

Nota
Hauptleut

XI.

Nota
Ibidem, Aus
Landtvogts
Instruction.

Wie Granitzen Vnd Andere Verringerungen
Den Rechtig Keits Zuträgen.

Vnnd Da Jm Marggrafthumb Granitz Partheyen,
Vor Fallen, Vnd Einer Andere Verringen Nota
Vorfallens, Jen Denen Solle Er gleichfalb Hauptleut
selbst, oder Durch Seine Hauptleute, nach Wis-
sigkeitt Der Partheyen (: Doch ausserhalb Der Landth

Granitzen

Der Erste

Verrichtung gebührliche Handlungen vorzunehmen, Dieselben fertigen lassen, deren Verrichtung Und sonsten anderen Wegs der Rechtfertigung nach bestellten, oder bestellten Sachen, Und dieses alles soviel möglich zum gütlichen Vergleich zu bringen.

XII.

Die Part dahin die gehörig weisen.

Nota Instruction, Im Fall aber da die Parteien Verbrechen, andere Rechtliche Einwenden hetten, die solle sie Colgents zu Anfang Und Rechts dahin die gehörig Weisen.

Fan drei Dreck

XIII.

Justitia Sachen wie zu Rechtmessiger Erörterung zu bringen.

Nota Wie der Abhandlung.

Es soll die Justitia Sachen Und Wahrheit, wo anhängig nach Ordnung Und Disposition gemeiner Land Rechten Rechts, auf alten Rechtlichen Wohlhergebrachter Observantz: Es wy In Hof, Land Gericht, Extra Ordinari, Summarie Verfassung, Besichtigungen, Entscheidungen, endlichen aber dem Gericht vom Land Und Städten

Eyd.

Für vns selbst Personen, Vnnd volgents
gleichsfalls gestalt vnns, Als Statt Vnnd Gem:
Mayr: Hauptmann, Rhetor, Burgo-
ordneten Assessores Vnnd Burgerst Schaffer
Zu Bestettigung jetzo eingangener Verwal-
tung beschwören, Der selben Burgerlichen
Handlung, soviel möglichen, vleissig vor-
wenden, Die Rhetor, Vnnd Gemeine Landes Vnnd
Ihren Zugehörige Personen, Vorgesetzen von
Statten neben sich setzen, mit denselbigen
Rath, Vnterhandlungen, Vnnd mehrern
Stimmen schliessen.

Nota
Hauptmanns
Rhetors
Assessors Vnd
Burgerschaf-
fers,

Nota
Mit Rath Willen
ordnungen Vnd
mehrern
Stimmen soll
Er schliessen,

XIIII.

Item Des Magnen Vnd Die Rete
Vnnd Abschied Zuwissen.

Nota
Der Vrsach der
Abhandlung,

Die Rete, sowohl die Burgerliche Beschied
Jenn, wie der Land Vogte, Vnnd der Ver-
ordneten von Land Vnnd Statte Namen Er-
offnen, Vnnd nicht Vorbehalt der Appellation,
Wie bisshero Burgerlich Vnnd Recht Vermag
Vnnd Vermehrtigen.

XV.

Vnterrichtung vor Rechtens Vor-
Jolsthum Vrtheilen.

Nota
Instruction,

Er soll Mannigliche Recht Vnd Gerechtigkeit

Vnverbrochen

Der Erste

Vorsteher, Regenten Vnd Vnderthanen das Sie, Das oberste auf von Gnaden Gantzbaubtern, Jhro Gnaden Churfürsten Brüdern Vnd Vettern Hochlöbl. Vnd Churfürstl. Hauß Sachsen, Jederzeit Treu, Gehorsam, Vnterthänig Vnd Gewärtig erzeigen, Vnd Jhro Churfürstl. Gnaden Nutz Vnd Frommen befördern, Schaden aber Warnen, Wenden Vnd Wehren, Auch Jhro Churfürstl. Gnaden Landt Vnd Leuthen Gemeinen Nutz Vnd Bestes, Sonderlich aber Jhro Churfürstl. Gnaden Stadt Görlitz Nutz Vnd Bestes, Ehre Vnd Reputation, Wo Sie können Vnd Vermögen, Treulich Suchen, Befördern, Vnd Alles Thun, Was Getreue Vnterthanen Jhrer Gnädigsten Landtsfürstlichen Obrigkeit Schuldig Vnd Pflichtig Sein, Vnd Sich Gegen Jhro Churfürstl. Gnaden Vnd Dero Hochlöbl. Churfürstl. Hauß Sachsen Nicht Anders Als Getreue Vnterthanen Erzeigen Vnd Verhalten Sollen Vnd Wollen, Alles Getreulich Vnd Vngefährlich.

Nota Gantzbaubt

Nota Gerichtsherren Vnd Lantzlehr

Nota Instruction

Nota Gerichtsherr Vnd Lantzlehr

Nota Reuers

Nota Gantzbaubt

Nota Instruction

Abwesen, Welcher an allen Orthen Zeit, Zeit nicht gewesen Cammr, geschützt, Vnnd Ihren gesetzten Vrsach.

Nota, Die Hauptleüth aber sollen mit Ihrer Abhandlung Vnnd Vorwiss Ihrer Obrigkeit, auß Vnnd annehmen Vnnd Vrtheilen.

Nota Instruction

Nach auß von Ihnen Hauptleüthen mit Rath Ihres Ambts Verordneten, Also gesandtt, gesetzt, Ihr Vnnd Verabschiedet, Vnd darvon Ihre gebührliche Zeit nicht stippelliret Vnnd, da solch ohne Landtvogt gewesen seyen, Volgendts exequiren Ca, sum, Vnnd einen Jeden Inwohner schützen Vnnd handhaben.

Nota Ihres Ambts Verordneten,

Vnnd Ihrer Hauptleüte, Ihnen Ihre gebührende Handlung Vnd Verrichtung zu gebieten Zeit Vnd Stelle halten,

XVIII.

Nota Ihr Landtvogts Instruction

Appellation Vnd Inhibition Verwaltung Vnd Ihre.

Vnnd alle Ihre aber Verabschiedete Verordnete, Nota Hauptleüt

Vnnd Ihr

Der Erste

Vnnd die Verordneten Vonn Landt vnnd Stedten, Als das Ober Ampt, Vnd sonder Vonn denselbigen an die Kon: Matt: ſ Vnnd derselben Verordnete Appellation Rathe Vnterschrieben vnd besiegelt, Lesen.

Da auff Einigerley Rechtb Processe Ergehen Vnnd Ehr oder die Andere Partey, sich derselben beschweren, Vnd an die Kon: Mattt: ſ Jren gebührenden Zeitt Appelliren Wolltenn, Do soll Einem Jden die Appellation für Jhre May: ſ Verordnete Appellation Räthe, Schrey vnd Vnterschrieben bringen, Lesen.

Nota Vber Breuiss Ergreadung

Vorss o die Bekennung belobtt, Soll dem Verordneten Theill, die Duplication Jhm Allewegk, für Jhre Kon: May: ſ, Wie Jhm allen Andern Sollen Vorbehaltenn, sein.

Von Anno Kellig.

XIX.

Vom Straffeligen vnd Verdechtigen Personen.

Nota
Ihr Ober Brewisch Begnadung.

Insonderheit aber da Er Landtvogt Jem̃ Verseüren oder anstrn, Jemandt Verdächtig Verunterbte, Oder Vom den Haupt-Contrarien, Das Sie auß der Verfaßung vnd gepflogenen Handlung Jemandt Straffellig erfinden, oder sonst Straffwürdiger, Verbrechender vnd Verdechtiger Personen sürberaft vnd angezeigt Verseen, Do dann Er Widrs Siertheigen nach Ordnung der Recht vnd Rath der Verordneten Vom Landt vnd Stetten Vnauffzüglich Verfahren

Nota
Verordnete Vom Landt vnd Stedtenn.

Nota
Instruction.

Vnd ob sich Jem̃ gedachtem Vlaugenscheins Vmb Vbelthatt, Verrätherey vnd böse Todtschlege, Blutthschande Ehrbruch vnd andere Vbelthatten Betrugen, Dass der Landtvogt Jemanden Zu seiner Peinlichen Straffen nach Einigerley Vertrag Commen Cassen, Vnderthanen Ihr Kon: Mayt oder Jr Herrn Mayt: abtretten, Die Obristen Officirer vnd Stadtschultzen der Königkrichs Rotwelsch Arte Vnderrichtung vnd Wie sie sich darnach gestalt

Vnd nach

Der Exste

Vnd nach gelegenheit der sachen Vnnsers
Zuglichs abgeordneten gewesten, Vnd darüber
ferners Herrn Maÿors oder des Stadt-
halters Bescheidts Vnd Erklerung ge-
wartten.

XX.

Der Kön: Gott, vnd Ihrer Mây: f Brieflige anlangende.

Nota Instruction

Wo Solle sie auff Vorrichtung, Vnd
bey den Gantzlrichten Jacobsen,
Ihr Instruction, sonderlich der Kön: Mây: f
Brieffe, so sie an Ihn den Landtvogtt,
Gantzlichter, oder andern Nachgesetzten Obrig
keitt, In Ihrer Mây: f Eigenen Privat Hand-
lungen an gesetzen Ortten Schreiben Sie Sig
nacfgesetzt Vnnde.

Nota Gantzlichter,

Solle die Partein, Vnd sonderlich auff die Bey
satzigen Rathen, durch Vorwendung Kein
lerley Sachen, durch ihr Landtvogt Vnd Gantz-
lichter Vorgebungen, oder an das Gerich-
liche Ambt Weisen, Vnd dergestalten der Kön:
Mây: f Gott. nicht anlauffen, molestiren
Vnd beschwerligen Casuen, Wie sie dieselben be-
stehen, auch die Partein dadurch In ihren
Rechten Vnd Vortheilen gefehrt werden.

Vnterm Vhr

Fgeill.

XXI.

Vnterwes Landt Vntergschrifft
Vnd Namen, Vornehme Vnd Bemei-
ne Parsonen aufzurichten sollenn.

Nota
Jedem Lib Ihr
Instruction

Damit Man gewiß wy, Von Wem, Wie
Vnd Wan, die Ampts Brüfliche Vnd Pfar-
ben Verrichtigt, Do soll sich der Landt-
Vogt, oder da Er auß der Kon: Mäy:
Beüfel, Jren Herrn Mäy: s Brunnen
Landts, oder auch, wenn gnädigen Be-
fehlen Verwisset, Vnd Abwesendt
Were, die Ampts Gantzbrüdt Jr Herrn
Mäy: s Eigenen, Vnd der Brunnen
Landts Hochwirstigen Fürgesetzten Pfar-
ren, mit Eigner Landt Vntterschreiben,
Vnd Vntterschrifften, Die andren
gemeinen Ogeschriben Vnd Parsonen aber
Vnter wie der Landt Vogts Namen,
Do die auch gleich nicht mit Jrer
Eigenen Landt Vntterschrifft, Wie
Vor Altters gebreüchlich, nicht Ver-
richten aufgesetzt, Vnd Verfertiget
Werden.

Nota
Gantzbrüdt

Die Landtley

Der Erste

XXII.

Die Landtzley Taxa belangende.

Doct. Joh. Vom Vhrlandt Kayser Ferdinands Maximiliano, Vnnd Jetzo Regierendem Kayser Rudolfen Confirmirten Landtzley Taxa nach; Aller Vnnd Jeder Ampts Vnnd Brucks Obrig Vnnd Vnterthanen Hülffen schuldig, Darüber aber Niemanden Hinüberfetzen Vnnd Hinderhalten begehrt, Auch den Beiden Ampts Hauptleuten, Gerichtern, Landtzleyen, Vnnd Andern Ampts Verwaltern, andere Hülffen nicht gestatten. Nota Hauptleut Gerichter Landtzley.

XXIII.

Von Vormünden, Waysen, Vnd Vnmündigen Kindern.

Nota Instruction

Auch Vormünden Vnd Waysen, auch Vnmündige Kinder, sonder gütter fleissige aufsicht anstellung haben, Damit derselben Nutzbarkeit, Vnnd sobald es die Nothdurfft erfordert, mit Tauglichen Vormündern Versehen, Vnnd zur Verrichtung solcher Vormundtschafft, nach Verordnung der Loblichen Rechte, also Vorgegangen Vnnd gebauert

Vnnd

Eyde.

Vrede, Das den Wassen Zum beysten
gesandtet, Vnd Dergleichen Vrsachen
Vnd Marschoil Verfürtet, Vnd abge-
Wendet Vrede.

XXIIII.

Vom Voermünden.

Nota Instruction

Sollen auf die Personen, denen mit
Billigkeit solche Vormündtschafft auf-
zulegt Vrsach, Bey Vermeidung der
Kön: Mäy: Straff Vnd Vngnadt, Solche
Vormündtschafft anzunehmen nicht
Vermeiden, Vnd soll solches an Ihrer
Mäy: Stadt der Landt Vogt anzuord-
nen Vnd Zuzusehen macht haben.

XXV.

Des sich Landtvögte Zu setzen die Ober Gerichts Concession, Vnd Be-gnadung betreffende Zuwider-handlungen.

Nota Instruction

Der Landtvogt soll auf der Stende Ober-
Gerichts Begnadung Ihm gütter Acht ha-
ben, Dieselben nach, auf sein, der Kön:
Mäy: Zu Behem, Vnd Marggrauen
Zum Oberlausitz dieser erhaltenen Personen

Vnd Verbrechung

Der Erste

Vnd Verbrechung selbig auffzuerbawen,
Vnd Wider dieselben nach Inhalt angezogener Bygnadung Vnnachlessig pro-
cediren Vnd Verfahren.

Nota
Zu der Obern Gerichtsbarkeit Begnadung.

Vnd haben Ihre Kön: May: vnd Ihre Im
Itzo gemeldten Obern Gerichtsbarkeit Begnadung
Adels Personen, auch höhern Standts,
Vnd Iren den Stedten die Personen,
so Ihre May: zu Richtern, Vnd den Ihr
Verwandt, et sic secundum personarum, et
etiam delicti qualitatem gutzlichen
Vorbehalten.

Solche Itzo gemeldte Gerichtsbarkeit, Adels
Vnd Andere Personen, Sollen an Stadt
Ihrer May: so, mit Zuthadt der Landt-
stendt Vnd Stedt, auch des Landtvogts
Beyseins. Ihrer Verwirckung halben ein-
gezogen, Verwaret, Vnd durch Ihren den
Landtvogt, neben Landt Vnd Stedt, mitt
bewilligung Ihrer May: so oder den sol-
chen Stadthaltern In Beysein, gegen den-
selben Vrtheil procediret Werden.

Nota
Landtstendt Vnd Stedte,

Vnd dieweil Ihrer May: so Regal Vnd con-
currens Jurisdictio, von Wegen der Ober-

Beruhst

Eigell.

Brieff pro Interesse Regio Vnderthanen
Werden soll, Vnd so sich stellen In
Bruch, Auff den Landt, Auff
Freyen Landtstrassen, oder sonsten
Jem Lieb den Standes Jurisdiction Zu-
tragen, Vom Vogen flar Creutz, Mord,
Vnderschlaif, Jrselben Mitwilligen
Leuth Vnd Höfen, Vnd da die selbigen
Jhren Mayr Landtvogt oder Jrselben
Diener, Ehe den der, dem die Vbel Be-
richt Zu stendig, anbracht, Das sie diesel-
ben, Jm Jhren Mayr: Brieff Einbrin-
gen, Vnd Ergen Jhm oder Jhnen, mit der
Execution Verfahren möge.

Vor sich Zu Vbung der selben Regalien den
Jenigen die Brieff Zu stendig.

Da auch der Landt Vogt befindt, Das derselbig,
oder die selben, den die Jurisdiction Zu-
stendig, Dem Land die Mitwilligen
Leuth Einzubringen nöhtig, oder, wann
Diener gefangen, Voll Jhm oder Jhren
sie Entgelt derselbig, oder dieselben Ver-
brecher Jnn der selben Jurisdiction Er
oder die ergreiffen, Darin Zuverstendigen
gelt, Jnn Vrkunden.

Vrkúnden etc.

Wurden aber die Verbrecher jem Einer Der-
Ihren Nachbaren Jurisdiction Jn der Volge
Einbracht, Vber die Ihre Obrigkeit Jrrt,
Soll Derselbig oder Dieselbigen Ehrbarer,
Jem der selben Obrigkeit Zwangle Hülffreiche
thun Vnd Zu Rechtfertigen gelay Ver
Werdenn.

Zu der Volge Jem Jtzo gemelten Fellen, Sollen
Die von Landt Vnd die von Stedten, Ihre
Straff Vnd Vngnadt Ihrer May:t Auch
Ihrer Obrigkeit Verbünden thun,
Den Mutwilligen, Fleschern, Raubern, Mör-
dern, Von Stadt Zu Stadt, Flöchen Zu Flecken,
Dorff Zu Dorff, Von Obrigkeit Zu Ob-
rigkeit nachzujagen, Vnd da Es die Notturft
Erfordertt, den Blocken, treulich im
Landt Ergehen Zulaß Jrem.

Nota
Die von Landt
Vnd Stedten

Nota
Jnstruction

Was die Volge belangende, Sollen sich nach
Jtztgesetzter Ihrer Obrigkeit Vngnadung rich-
ten Vnd Verhaltenn, Darinnen Jhnen
Dan die Stende Jren Gutten, Vnd Verfas-
gehorsamen, Vnd angezeigten Vrsachen, gebührliche
Vnd alle mögliche Gnade Vnd Beistandt
Zuthun schuldig sein sollen.

Da auch

Zgeill.

Nota
Wie der Herr Principal Concessiones,

Da auch Jemandt, Er sey Wer Würden Standes oder Condition Er wolle, derogleichen Mühtwilliger Thatt, mit Rath Hand Hauß Fürderung, Hülff, Zuversicht, Vorschleiff gebe, oder Ihnen sonsten Volcks, Blutsfreundtschafft, Verwandtschafft, Allerley Verlassung, oder sonsten bösen Fürsatz oder Vorstandts selber, damit die Zu gebührlicher Straff nicht mögten gebracht Werden, Fürnemblich da Er Vnd der selben, oder der selben schedlich Vorgenommen, Es sey Ins Werck gerichtet oder nicht, Wüste, Insonderheitt dieselben, So Ihm die Acht Erklerung Vnd publicirt Fürdern solten, Alle diesel- ben nicht Ihm gleicher Straff, Sowohl als die Principal Thetter, Durch die Kön: May: Erklerung.

So soll Ihnen Jeder Verbrich gerechtfertiget Werden, Von allen mitt Vorwirckten Lehnherrn, Vogtes, Landt Vnd Ohrtt, Vnd Ihren Gegen Partey.

Da aber nach gewonlichem Landes Brauch Vnd außgetrucktem Schrifft Zuverstehen Der Sachen, Rechtlichen oder außgültlichen,

billichen

Der Erste,
billichem Vorgehen, Das Mütwillige
Partey, dem Gebott gemäß nicht Exeqvi-
ren, sondern darüber anstrewben,
Vnd Krafft des oder der Bürger Eidspflicht
beruegen lassen Wolte, Der Gerichts-
bigk oder derselben, nach geschehener Gebott-
licher publication, Alß bald sein der Last
Entbunden sein, Vnd sein Eines Jeden Juris-
diction sein Anbefohlen, solcher oder solche
publicirte Laster bestrafen, Jn Verhaft
gezogen, Vnd zu gebührlicher Straff ge-
bracht Werden.

Da Aber Von derselben Gerichts Amts
geschefft, Vnd Mütwillig Vbergangen
Würde, Solle Ihre May: Landtvogt Vnter
stehen nicht allein dergleichen gewalt Ver-
gen wehren Landt Vnd Stedten Zuge-
hörigen Vnd Vnderthanen, Sondern
auch die so solcher Jurisdiction Vnbefugt
lich Durch Einigen Weg mißbrauchet, Ih-
re May: Straff Zuberstreiben,
Zuuerschreen, Oder nach gelegenheitt,
Jres Verbrechens Zuuerwarten, Vnd
auch Belegung Ihrer May: Ap-

pellation

Eyeile.

pellation Rathe, auch Fragen dessel-
ben zuvernehmen, so sich von Ihrer
Mayen gebührett, Damitt aber der
Supplication an Ihrer Mayt. Verord-
nung

Und sollen mehr gedachte Mühtwil-
lige Rebellanten, Hosadre, Lestre, Vom
Niemandts Zuthun, den Von Ihrer
Mayt: oder derselben Radtshalttern
der Ihren Beschwin Vorgebittet
werdenn.

Da sich auch Jem oder Zuschwelch der Rebel-
lischen Bürgern, einiger Ver-
wahrt, Mordt, Todtschlag, Frevel
oder andre dergleichen schelmstücken,
Von denen Landtstrudern, Sollen
dieselbigen Verbrecher nach gelegenheit
der Sachen, durch die Burgerist zuge-
straffett werden, Entweder bey Trew und
Glauben, durch den Burgermeistre
Jm der Stadt da die Burgerist sin
gehören, Vor den Landtvogt beschribt,
oder sin ein Ehrlich Verwahrung ein-
gezogenn, Vnnd dieser Rasel alsbaldt

Dem Gotz

Der Erste

Dem Ehrenn Landt Vogt angezeigt Werden,
Wie Er allenthalben Zum Eingange bestendigen
Zeitt, Als Jemand Recht oder Forderung
Zugen anstehet begiert, Zum fein Be-
wirt solchem Casu, Rund alsdann
andern Landt Vnd Stedten, seiner Ver-
Wirkung halb, Recht Vorzugehende Er-
kennung Ihrer Kay: Mayt: Appellation
Sammer, Das Erkennen, Do nicht Von
Rechts Wegen gebürett

Nota
Instruction
des Landt-
Vogts,

Nichts Weniger Das Er Landt Vogt, Wie
die Stende Jm Lannen, Rund auch Den-
selben seiner oder der Andern, mitt den
Verschriebenen Rund sabenden Ober Be-
rieftern, gebawren Rund sandten, sein
Pflichtige Erbündigung anstelle.
Da Er auch befinde, Das Derselben, Wer die
auch Weren, die Ober Brieffte Zur Ein-
ge Rund Rottenfft nicht Recht Rund
Vnverzogtern, sondern gehorsamb Rund
Nachbarlich mitt den selbigen Verfuhr,
Do soll Er die, den Kon: May: Ober
beselbten Concurrentem et Communem
Jurisdictionem exerciren, selbst nicht

Zeugnuss,

Eigell.

Zuzuweisen, Die Verbrechung nichtge-
buer straffen.

Wieder den Jenigen aber, so sich der
Obern Breuche Mißbrauchs, Und der-
selben nicht Vnbillich angenommen, Nota
mit Rath der Verordneten von Landt Mit Rath der
Vnd Stedten, oder der Appellation Rath Von Landt
Verfahren. Vnd Stedten,

Oder auch nach gestalt Vnd gelegenheit der Sach-
en, das Recht die Kon: May: so oder Jn
Jhrer May: Abwesen, an Jhrer Stadt
Jhrer Stadthalttern Jum Bescheine aus-
drücklich Anerstorben Vnd Beschiedt
gewarttens.

XXVI.

Von Einbringung der Pandee Vnd Peenstralle, Vnd Anwendung der Brüchen Vnd Straffen.

Nota Landtvogts Instruction

Was die Vorborschaltung Stelle Concurrens et Coniuncta Jurisdictio, oder da der Landtvogt Gegen den Jenigen, so Jurisdi-
Waltung, Die Verbrechen Vnd Schaden
Obern Breuchs, Macht, Pig Vnd Straff-
ung Pig Erkundens, Peenen Vnd Verfahren

Vnd,

Der Erste

Vorde, an Wandel Vnd Peenfalle (: da-
rinnen aber Landt Vogt, Widder Die Bil-
ligkeitt Niemanden beschweren, noch
solches Jmanden Zuthun gestatten, alle
Vbertragene Vnd nach Gelegenheit der
Vorwirckten Vom Lande Vnd Stedten,
oder auch Vnserer Appellation Sache,
Erlernen Vrtheln, Das Recht, soll der
Landt Vogt Abtreibt Jhrer Mayes
Hauptmanne alsbaldt ohne Verzug
Vrtheilen Vnd Anzeigen, Vermitt
Er die Vorzunehmen, Vnd dieselben
Jhrer Mayes zu gutt durch Jhre
Vorgesandte Einzunehmen, Vnd zu
Vnserer Vorordnen möge, Dazu
Jhm dan der Landt Vogt allerhilff
Vnd Furderung Thun solle.

Nr. Auch Das aber Das Jenige, so gemei-
nen Nutze Vnd Landt Leuten Zum
Besten gereicht Vrtheln, Hinwider
Zu gemeinem Nutz angewendet, Vnd
Im Lande gelassen Werden möge,
Do haben die Kon: May: s aus sonder
Gnaden gewilligt, Das dieselben

Breslau/Rm

Zgeild

Von Bürgern vnd Straffen, Vom dem Landtvogt vnd Hauptmann, Erhaltung vnd beförderung der Grentzen, Des Orts, Wo die Bürgk, Vnd Gebew zu Wörlitz, Vbrig Sindt Die von Wörlitz Hinfüro, Kraft Ihres aufgerichten Vertrags mit den Landtständen, auch der Kön: Mayt: Confirmation bewilligt haben, Wie Ihre Kön: Mayt: vnd Derselben nachkommenden Königen zu Behemb, vnd Marggrafen zu Oberlausitz an Erhaltung derselben Grentzen nicht Wenig gelegen, Vnd Vndangewendet, vnd Was Sie darzu angelegt, bewendet Werden solle.

XXVII.

Von Riegerung der Straßen vnd Vmblauffenden Landes Vertheidigern.

Nota Instruction

Es solle der Landtvogt, auch alle Plackerey, Straßen Raüberey, vnd Verdechtige Ritterey, damit die Hin vnd Her Kommen, Verhütet vnd abgestellet, Wie bisher auch Innerhalb Jahrs,

Hadrian

Dadurch die Straß von beschedigt, geschwecht, Vom zwoglerischen Mütwilligen Buben vmbgestalltem, Der Kaufmanschaft auch seiner Handtwergk Lauff, Wa- ren vnd Kaufhandlungen, auch Man- niglich, seiner, eigen, Handlen vnd Wandlen, die Straß von Caroen, vnd Ihrer Waren zu treiben nötigen.

Sonderlich aber Weil sich vber Vil- mügen gemacht, vnnd Mandata außgangen, das die Landts Bestai- diger vnd das aufsengige Gesindlen, Vom Gewen losen Krieg Knechten, Vnblaubten, Zeigeräbern, vnd andern Bart Beutlern, Grimpen den Ziggainern, Welche den Leuten grossen schaden Zufügen, vnnd das Ihre nehmen, oder sonsten abspendig machen, im Lande nicht geduldet noch gelit- ten werden sollen, Do solcher die- selben Mandata vermeinen, Fasslich sich, oder Wo sich in Rottirung begeben, nemlichen Widersetzen, Vnnd das Darob Ehrstiglichen gefahren

Darwider

7 Theill.

Darwider Vom Vnmanden gehandelt,
Vnd Demselben allem Vorgehalt wird,
Leibliß Verschonn, Vnd Ernste auf
erstung Jahrm. /.

XXVIII.

Landtvögte wes Sie sich des Landes Gesambter Verehrung halber Erweisen sollen /.

Nota Gesambt Verehrung.

Vnd Nachdem Der Landtstende Im Marggrafthumb Ober Laußitz Vnter-
wor, Vom Vrvilandt Keyserr Maximilia-
no - Dermaßen Vnd also Reguadet,
Das Der Jenigen Lehen Vnterthan, Welche
nicht Ehrliche geborne Manliche Leibs
Lehens Erben Hinter sich Verlaß, Vnn,
Vnd nicht mit besonderen privilegien Der
Gesambten Landt Vnterthan Vnd nicht
Exserirtt, auß Falle Vnd Der Herr
nechste Schwertmagen, Manliche Stam-
mes, bis In Siebenden Gradt, Vermöge
Darüber Rechtens Leitung, nach Rechter
Ordnung Kommen, fallen, Vnd stammen
sollen /.

Nota Hauptleut

So soll Ein Jeder Landtvogt Vnd die Hauptleut

Wie Ihnen

Der Erste

Wir Ihnen solche Im angezogenem
privilegio Ernstlich auferlegt / Niemden
der Kön: Mayt: / als Königs zu Böhm
Ertzhertzogen Und Regnadt beholen Wirdett,
Wider solche Begnadung Und Concession
der Vermeinten Volegenung / In Dri-
newly Weise oder Wege Ihm / Handlen
oder Vornehmen, oder Jemanden be-
treiben, bestehen, noch andren das-
selbe gestatten, Sondern Ober solcher
Volleigung Und Begnadung, Strafft,
Pfoest, Und Verrueberlich halten,
Einen Jeden dabey schützen Und Handt
haben, Und zu Jederzeitt, Wan Und
so offt es zu Fall Comyt, oder
Vonnöthen wirt Wirdt, Den Pfennadt
wegen Manliche Stammb, auf Ihre
Mündtliche Und schrifftliche ansuchen
Obberzelter Weise, die Ihren, Verwyger-
lich, Pflichtig, Und ohn Einiger Wie-
derrede Thun Und Verleisten solle.

Von Verleihung

Zweite.

XXIX.

Von Verleihung und Vergünstigung der Lehen und Volnziehung der Bücher.

Nota Instruction Landtvogts,

Wann Jemand die Lehen und auf sie verlihung oder Vergünstigung derselben, und Volziehung der Bücher, die darüber, oder von denselben Lehen Brüchten Verkaufft, und sein Kraft der Kön: May:, derselben ausgangenen Privilegien Verwendet Werden, soll zuvor Landtvogt, einem Kreis nach (jedem es vermöge nothwendiger Abhandlung) den Stunden gegeben, die Stunde aller und jedliche besonder, der allen Herrn Rechten, Briefen, Privilegien, Landt Herrn, Städten, Briefen, Freyheiten, Gnaden, und Herkommen Erhalten, auch selbst ohne darin Jahrs lassen, Weiln aber sein denselben Kreis die Kön: May: und die Herrn Besitzer Herrn Zustandes selber verwahrt, und die Stunde privilegia Vnterschidlich

Volle

Der Erste

Vo soll der Landtvogt derselben privile-
gia gütter Vrsprunglich, Vhr Recht,
Vnd Vhrgerechtigkeit, den Stenden In
Lawsitz, Vnd besonders die Begnadi-
gung gegeben, Ihre richtigen Acht, Vnd
Zeitlichen Ertrag haben, Vnd Ihrer
May: p Landvogtmanlich nit
lichen, Vnd mit Leib darin bedarf
sein, Das auch der Kön: May: p Vnd der
Ihren Besten an Ihren Interessen Vnd
Gerechtigkeit, nichts ab, noch Entzogen,
Auch darüber Ihre Regalien
gehalten werden.

XXX.

Legen Butter In Erbe nicht
zu verwandlen.

Nota
Eine
Instruction

Sonderlich aber soll der Landtvogt die
Ihren Bütter zu Erbe oder Erbrecht,
gar nicht reichen, Vnd das sie da-
rein nicht Verwandelt werden, sein
Recht nicht abwerben, Vnd gütter
aufsatz haben.

XXXI.

Wie sich Landtvogte der Ritter dienst halber Erzeigen sollen./

Nota abermalb auf der Instruction,

Ferner soll der Landtvogt Vber die Vorigen der hinderts Drey Vnd Dreyßig, Vnd der Vom Vrey Erlegten, Vnd also Vber alle Ritterdienst, Jm Marggraffthumb Oberlausitz Ein richtigs Register, alleremahl sein Vnd gehalt, Wie Vnd Von Vrb Stuck Vnd Gütern, Ein Jeder zu dienen Schuldig, Vrb Vnd bey Vrem die Dienste Zuuerrichten, Jm Empfahen, Vnterschrieben nach, Vnd Stuck Vnd Güter Verwandelt, Vnd Verkauft Vrsachen, Vnd Zuuerrichtung Vnd Erledigung, Vor Jhren Commen, Neben den Hauptleuten die gütter Nachforschung haben, Vnd die Ritterdienste nicht geleistet, Ersch[illegible] Vill Weniger gar Verwandelt oder Verthergedruckt, Sondern Jeder Zeit mit den Stuck Vnd Gütern, Ohn Erschwerung der Ritterdienste, Verlassen Vrsachen./

Nota Hauptleut,

Wann Ihr

Wann die Kön: Mayt: zu Hungern &c. Ihre Vasallen in Ihren Landen, auch Ihre Unterthanen vnd Diener, mit Kriegs-Rüstung vberziehen, oder sonsten Ihre Kön: Mayt: selbsten in Ihren Landen mit Ihrer Kön: Mayt: Kriegs-Volck zu Roß vnd Fuß, oder zu Wasser, vber Land vnd Leute ziehen, vnd Ihre Kön: Mayt: Ihre Kriegs-Rüstung vnd Volck durch die Marggrafthumb Ober- vnd Nieder-Lausitz führ

Jahrendem Priuilegien, nicht minder die Statte, Ihr Vonn der Kön: May:s Vnnd Ihren Vorfahren aufgegangenen Statuten, Vnnd sonsten Zweiffen den Partheyen gleichfalls, auch bey den Nachbarschafft, Vnnd ein gütlich Vernehmen Erhalten Werde./.

XXXIII.

Jrrung Zwischenn Burgerschafft Inn Stedtenn./.

Nota Instruction Landtkogts

Da sich Zwischen Burgerschafft Inn den Fürst Stetten, Jrrungen Zutrugen, Ist Soll der Landt Vogt, Neben den Verordneten Von Landt Vnd Stedten, Obgedachter Ordnung nach Zuuerweisten schuldig sein, Vnd sich Darnach gegen Verhalten./.

XXXIIII.

Wes sich Landtvogt gegen Königlichem Hauptmanne Zuuerhalten./.

Nota Widerum die Instruction

Nachdem der Kön: May:s Hauptmann, Wie Er sich In seinem Ampte Brüssel Verhalten Solle, Instruction Verfertigt Vnd Zugestellt, Welche Instruction Eine Glaubwirdige Lagen Inn Landtvogt Zu

nehmen Vnd

massen Vnd Ihr Ihre Kayserliche Mayestät, Ihren allergnädigsten Kayserlichen Befehlichs Zuthaben, neben einer Instruction Ihro verehrt worden, Do soll der Landtvogt sich deroselben Instruction gemäß verhalten, Vnd Hauptmann soll sich seiner Instruction aufführen, auch seinen anbefohlen Dienst Vnd schuldigkeit Ihrer Mayestät Ihren Vorfahren Vnd Ihr selbsten Ihro Kön: Mayestät Hauptmann auf Oybin sein, Vnd eine gebührliche Stelle, Ihr möchte nach dem Landtvogt halten.

Do sie aber in einigerley Sachen einen Missverstandt hetten, Sollen sie sich alzeit, zu Ihrer Kön: Mayestät oder In derselben abwesen, Ihrer Mayestät Obriste Landt Officirer Stadthalter Vnd Rähte Resolution, Vnd ihrem Bescheidt, neben anführung Ihre Skripten Ihro Kön: Mayestät Vnterthänig Vnmelden.

Wie Landtvogt

7 Teill. /.

XXXV.

Wie Landtage vnd Zusammen Künfften außzuschreiben. /

Nota Zuo der Abhandlung,

Vermöge des Privilegij der Abhandlung, sollen die drey Wyllkührlichen Landtage, als Oculi, Bartolomej vnd Elisabeth, Wedes Vom den Landtvögten nach Gutbefinden außgeschrieben (: außerhalb die Wurden den etwa Vnterschiedes :) außgeschrieben Werden. /

Nota Gutbefinden

Vom aber andern Landtage vnd gemeinen Versamlungen vnd Zusammenkünfften, Vber die Hohe Personen, der Kön: Mayest: oder des Landes Nothdurfft, Anregung gethan Wurden, vnd die Edelleuthe bey dem Ampte darumben anzusprechen, Vnd fernerer Von den Landtvogte, oder den Amptsgutbesitzern, oder vnd Andere Zusammenkünfften nach gemeiner Verwegung fürgewendet vnd angegeben Nothdurfft, Vom dem Landtvogt, vnd an einem Ortt den Gutbesitzern, Vnvorgreiflich außgeschrieben vnd Verstattet Werden. /

Nota Edelleuthe, Gutbesitzern,

Auch Von außerhalb Breßlich der Gesetzen Obrigkeit

oder Bewilligung

Der Erste,
oder Bewilligung der Pfandt, ein Landtag
Zum das Ander[illegible] angesatzt, Vnd
Dem Hauptmanne zu Görlitz die Com.
mission, auf Welche der Landtag solle
gehaltten Werden, Zugeferdt, oder
Verauf derselben Verwendet Werden solle.

Nota Verwerfit, Damit Er der gelegenheit Vnd Notturft
nach / vnd mit Zuzihung Verwandten, oder den
Görlitzschen Zu / sitz, Zu / oder Landt.
Tagen Vnd Zusammen Kunfften Be-
schreiben Könne.

XXXVI.

Wan Landtvogte Rathschlegen Beiwesen mögen.

Nota Zu der Abhandlung. Im Fall auf der Landtvogt Im Namen
der Kön: May:t oder Sie / nicht selbst In
Beiseins Rathschlegen Etwas Zu beneigen,
oder Zu proponiren hette, Do sollen (: Wie
der Vermuth, Vnd Ihren gebrauch ge-
meß :) der Beralschlagung oberer propo-
sition nicht beigewohnen.

Da aber sonsten Vro andere Vnd sonderlich
gemeiner Landes Laisten belangende Vor-
fälle, Derwerlen der Landtvogt Vermöge

Pirn 6

Theill.

vnnd Herrschafft, nicht allein der Kön: Mayst
der Marggrauen zu Lauſitz, Sondern
auch den Ständen Kayſerthumb, Gren-
zen auch billich Vnnd gleich, Das die Sten-
de ihnen zu thun, Vnd einen Landt-
tägen Gutt vertrauen haben,
So ſollen dem Landtvogte, oder einen Land-
Landtägen, Jren ohne Verſamlungen
Vnnd Kayſerlige, auch den Wilkühr-
lichen oder groſſen Jrn Landtagen (: allen
Darum, Das Er allen der Was gehandelt,
Ein Wiſſenſchafft haben möge :) Ein-
gehen, Von den Ständen nicht geweret,
Sondern Zugelaſſen wie, Jhre Vnd
anndere thun.

Nota
Landtgänt-
heilt,

XXXVII.

Vom denen die nicht Manlich &c-
thun haben.

Nota
Zu dem pri-
vilegio des
Voerreitens.

Ob auch die Landtstende des Marggraff-
thumbs Obern Lauſitz, Jren einen priui-
legio, Von Wilandt Kayſer Ferdinando Lo-
blichſter gedenckt (: Das priuilegium
des Voerreitens genandt :) alſo begnadet,
Das Wo ſie begehr Vnnd Jrthumbs, Das
Einer Vom Gerren, Ritter ſtandt oder adel,

Jrrmaſſen

Der Erste

Wer mit Schulden beladen, Und gleichwohl keine Mannliche Ehren hat, Da- durch er mit beschwerlichkeit seine Bürger- schaft beantr, Und da er die Zinse- Kein Vollend, Und solche dem Land- Vogte anzeigete, Do solle der Landt Vogt alsdan dieselbe sambt Inhaltigen, Den- selbigen oder anzeigung thun, Vber ei- nen Monath nicht aufhalten, son- dern da es sich derwarten gründtlich befindt, Und das solche Schulden nicht Vorsetzlich nach Eigenwillig gemacht oder beschehen, oder der Vberschuß auß ehrlichem gemeingsamen Gewerben, solche Bürger also Zimmerbrüchtes genüchtet:) gestatten, Und zulassen, Das derselbig seine Gut- ter, Innerhalb Jahrs Frist Vnd nöge.

Wosern aber die Schulden auf den Bürger oder Erben, Dadurch derselbig seinen gemei- nen Bürgern oder Innsaßen, so solle der Landt Vogt solche Schulden, auf das Bürgt Zimmerschreiben, anzeigen.

Desgleichen Wo einer seinen Mannlichen Er- ben Ehren hat, Und ein Jung, Vermundt Und

Zgeill,

Ob Er Vrer, das Er Jm einem Kirchspil, Vom der Kirchen, auch Ein Gerichtmessig Pferdt, sitzen mag, Vnn Er dasselbe, Jnn dem Landtvogt Erdrigt, Do soll derselbe alsdan auch marck haben, Jnn Büttners, Vnd Vbermelt, Mannigliche Vnderschiedene zu Zunerkhünfften?

Do aber der Landtvogt dreyerley Zeitt alß Verschiedenung andrer eines Konigs zu Behem geschafften Jn Marggrafschafft nicht Vnser, Do soll Er solche Vnd nicht Ehr oder andere, einem Amptsverwaltter, an einer Stadt Jnnehaben anstrelegen, Angedeutete Privilegij Datt Jst, Vff den Königlichen Jrsten Tragy am 21 Tage des Monats Februarij, Nach Christi geburtt Jm 1544 Jahre.

Nota Amptsverwaltere,

Ferner Jst mit Fleiß zuuerkhen, das die Privilegium mussen, Vermöge der Außgebrachten gesambten Verfassung auch die Personen Jnn Jnnen stehen sey, so nicht Ehrlich geborne Manliche Leibes, oder ansten Jahren Jnnen haben, Jnnen des Fürsten Gradts haben.

Vom Vnsern

Der Erste,

XXXVIII.

Vom Wucher vnd Erhaltung gůter Policey vnnd Ordnung.

Nachdem die, Vnns der Röm: Kay: Mt: gn: gnedigen vnnd Herren Kön: May:s den 82 publicirte Constitution, Inhaltt andern auch Des Wuchers halben, nach vnnd Ordnung gibt, gebürendt Landt Vogtten vnnd Empfh Gantzleyenn anstatt darauff Hingeben, vnnd darob Zůsein, Das obigem gnugh vnnd Nachgelebt, vnnd nit Verfahren werde.

Nota Constitution im 82h publicirt.

Vrsachs Das fürfüro vnnd künfftig Jnn einem Jahr Vom hundertt nicht mehr Dan nach genommen vnnd gegeben, Dasz auch auff Des halben vnnd Viertel Jahrs, Darauff Monath vnnd Wochen, Jre proportion nach, Verstanden Werden soll.

Die Alten Verschreibungen aber, da die Zinse Vber Sieben oder acht p Cent nicht gereichtt, Jn esse gelassen vnnd Verbleiben.

Welche aber auffrichtig auff höhere Pfenn Verschrieben, Cassirt, vnnd nach der Constitution moderirt, auch ein mehrers

nicht

Eydt.

nicht, & wy dwrch Waserley Wyge &
Weller, Wedder gegraben nach genommen,
Vnd dasselb also Vom Jedermanniglich
Steiff Vnd Vnuerbrüchlich gehalten
Werden.

Nota Instruction des Landt Vogtts

Zum Vierdten Ist dem Landtvogt Sunderlich auff-
erlegt, mitt Ernst Vnd allem fleiß
zuuerfügen, Das Im Marggrafftumb
gütter Erbarer Policey Vnd Ordnung
gehalten werde.

Ob auch die Stende Im Jhren Alten Con-
firmirten Landts Ordnung, Etzlicher
Artickel, Als Vom Wegen Boltes
Leistung, Derwyn Wilderlichen Land-
tagen, Der Vngehorsamen Leuthe, Des
Wpidrwegs, Kirchgang, Vnd Das Des
Verrichtes halben beschlossen Vnd auffge-
richtet, Voll der Landtvogt Vnd
Gerichtsleuth Darob sein, Das den
selben Vnerbrüchlich nachgangen Vnd
Ehrsteglich nachgelebt Werde.

Vom Zwerch

Der Erste/

XXXIX.

Vom Arrest vnd Kömmern./

Nota Landtags Elisabeth 81 h, Arrest./

Die Arrest vnd Kommer sindt In diesen Landes Fürsten In Einem steten Brauch gewesen Vnd nach Gelegenheit Wegen, Wenn bey den Fürsten oder Fürstlichen Von Jemanden Arrest oder Kömmer gesucht vnd ergangen, Ihnen dieselbigen zum grundtlichen declariren Verstattet, Vnd nicht Verweigert Verden sollen./

Nota Fürsten Zusatz, die 82h Constitution./

Es soll aber den Kömmern dem Vierten Theil Zugelassen werden./

XXXX.

Von Verwarnungen, Hülffen, pfanden, Vnd außgebotten, In Verbrieften Schulden./

Die Gülten Vnd außgebott soll der Landtvogt, Vnd die Fürstlichen Gerichtsleute Vermöge der Landtags Taxa Vnd der 82. publicirten Constitution nach/ Volgender gestalt begründen./

Nota Fürstlichen Gerichtsleute,/

Nota Als der Landtags Taxa./ die 82h Constitution./

Erstlich auß Eingebrachter Klage, Verwarnung oder Beruffel an den Schuldener

ausgehen

Zgeill.

außgehen lassen, In Vierzehen Tagen
eine Kundschafft oder Zeugen.

§ Wirdt nun Jemandt den Vierzehen Ta-
gen Keine Bezahlung oder Kundschafft, Und
Weitter angerufft Wirdt, Und Rub die
Klagte Gülch gebraten, Durch Einen Land
Reitter Pfanden lassen, mitt den
Ryan Von Einem Thor, Und anmeldung
Dem Wirdte oder den Seinen Innerhalb
Wochen Zubezahlen, Bey Vermeidung der
grossen Gülch, Und do dem Klager
Keinen Schein geben lassen.

Wo nun In den Sechs Wochen, der Be-
klagte noch Keinerley Vorwendte, die
Sach Im Besten wehren, Wirdt aber Ei-
ner Kerley Vorgewendett, oder da Ei-
ner erschein, Und Vnerschrocken,
Der Beklagte aber nicht bezahlet,
Die grosse Gülch, Das Ist Der Vnge-
horsame an Vnd Einreissung gehen, Im Be-
Nota Gerichten den Gerichtman, nach gelegen-
Gerichten, heitt Und sach der Selben Und Zu-
Gerichtman, gehör, soviel derselben Erwerislich oder
Redentlich.

Erstlich auf

Der Erste.

Erstlich auß Beweglicher, Darnach Was
Der Beweglichen nicht Zulangen, auß
Unbeweglicher Bürtten, Vnd Der fisc
Weibtrues mangels auß Erkrüden Vnd
Wehrhaftigkeitten Erlaßen Kan.

Vnd Wenn die grose Gülchte geschech
den Beklagten nicht Seiner Herrschaft
oder Eigen Klage Könen, Er habe dan
bezalet, Vnd wo die Gülchte, Von den
Eingesessen, Einen Landtsürsten oder
seinen Amptz Diener Wider gesucht,
Mag denselben aber den Erkrüdeten Die Wider
klage Vnd allen Recht Wider offenen lan.

Wan aber der Zeuge, Wider den die Gülchte
gegangen, zum lebendigen Stande Kumm-
selb Acht Tagen, Zum andern Rechten
Land da Er nicht Erschinen Zubesorgen,
Vnd zum Eigendn Vnd Erkrudten Gü-
ten Jnner Monatz Frist, die Gülchte
nicht der Bezalung nicht Erledigt, Dem
Zeugen den die Gülchte Vnd andren
Einweisung geschehen, Ob Pfandt oder
Vorrücht Zu gesuchten, so lange Zube-
halten, bis Er bezalet Werde, oder

Gnüg

Es mitt Hoch Preiss auffnehmen,
Das Lebendige Pfandt nach den Ersten auff-
bitten, Das andre Jun Dreyen Viertzehen
Tagen, Weitter Zuuerfetzen, oder Zuuer-
Leihen nicht Vermeidren. Dasselbe
Jrren Bürgern mitt andren Jrb Land-
Vogts Vnnd der Ennyter Verwiesen.

Vnnd aber gleichwoll Jun allen Denen ding
Der Ennyter Bücher Vnd Börlich ver-
mögen, nach ainn Jeden das andre Jrb-
Jren, Sondren Einen Jeden Landtsaffen,
Sich Vmb Zuspruch, Dafür Er gehörel fal-
Lens Nach.

XLI.

Von Schulden Zu Verbriefften Schulden.

Nota
Aus der Constitu-
tion, Wie Sich Ein
Jeder Läy: Mäy: s
Rp 82, Von den
Standen Verw-
fürdt,

Nota
Hauptbrüe

Sollen Sich die Landt Vogte Vnnd Haupt-
brüder, nach den Schuldtverschreibungen
richten, Vnnd Demselben, da Sie parat am
Executionem, Das Ist ohne Hülffen
Vnnd Landtrechtens, Die nüen Jn Volzi-
hung Setzen, Vnnd die Executiones ab
Ihren alle Arrest Vrdentlich Vnd dinglich
Darunder Ergangen Vnnd Erstandrem,
Jnn Sich begreiffen, Zu Widder nicht Verhören,

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski BUW

auffhalttens, Vnnd Ihrer maße vom
Vrsprung Ihr Leben erstrecken.

XLII.

Vom Schaden.

Nota
Aus der 92
publicirten
Constitution

Nachdem auch billich, Das Einem jeden Vberantworter, nicht allein Zu seiner Hinstendigen Haußhaltung, Vnd deren Verfallenen Interessen, Sondern auch Zu dem Erlittenen Ehrbaren Vnd billichen Schaden, Schmälerung Verfolgens Vrsach, So sollen hinfüro, auff den Fall sich die Partheien, Derenthalben selbst mit Einander nicht konten Vergleichen, Vnverzüglich durch das Ordentliche Gericht, Darin die Partheien sich setzen gehörenden Vrsprungs

Die Haußt Verschreibung bey dem Gericht deponiret, Vnd zum Ersten Liquidation Verfahren Vrsachen, auff Darauff Ab Gericht Erfindt, Ob die Execution Vnverenget sollen Vnd Mögen.

Von Schwängern

Tgeicc.

XLIII.

Nota 82h Constitution,

Von Zerungen Im Einreitten oder Leistungen.

Nachdeme Im Jahr 82 Publicirten Constitution Von den Leistungen allerley streitigen Vorfahlen Und Rechtshändlen Verwendung, allen Creditorn Und Glaubigern Im Hochfürstlichen Marggrafthumb Oberlausitz Zu gnädigsten Verbotten, Vom Landt Vogt, Und Landtschreibern die Zeugclassen Wiederum, Dass die Bürgen von den Glaubigern allein deswegen mögen Erfordert Werden, Dise mitt Ihren Pferden Und Zeigk Zu Rechte Und Ihrer Gelegenheit Nach Zu erscheinen nicht alle Zeit schuldig, Und auch Kost Und Mangelung Kosten Tag Und Nacht Verfolgig Zeugen, Und darüber Wirden nicht passiret, Die Pferde aber auch Ihnen, so Sie Verzehrt Cauffen Und Ihre Knechte Lohn Wegen dazu Verlohren Worden sollen Wirden.

Nota Landtschreibt

Von Verlaufftem

Der Sixte

XLIIII.

Nota
Zue der 82
Jares Constitution,

Von Versatzten Bürgern.

Es begibt sich zu Zeiten offtmals, Und ist ersehen, Das die Bürgen auß Krafft der Gantzen Verschreibung, Darinnen Sie sich allen, Den Bürgen Zum Besten Verbinden, Ihrer Vorschrifften Verdrossen, ohne Excussion Des Gantzen Schuldners genannt Und Vorgenommen Wercken, Der Gantze Schuldner aber lebet Und Verreibt, Nicht Bürgen nicht, sondern Ist Zum Theil Gestorben, Oder ob Nicht Versatzte Bürgen Ihnen nicht Ihr Vbrigs Und nicht Manung Einwenden Können, Die setzen Den Zinß bezahlet, Und Brieff Und Pitschaft an sich gebracht, Darauß Den Erfolgett, Das der Gantze Schuldner Bey der Pfarr nichts Hatt, Den Bürgen Stehen Erben Erst, Dasse Sie Die Forst to Verschreibung Und Vorgelegenheit Entstehett, Damitt aber auß dieser Hart Vertrieblicher Verschreibung, soviell möglich abgewandt Werde, So soll Es Dem Bürgen Derogen Falck ge-

Falckens

7 Theil.

Factorum Verdrus, Von der
Bürge auß Krafft der Angegebenen Gerichts-
verschreibung Zur schuldigen Gülff
Vnd Leistung Vermahnet, /
Do soll auch der Bürgen ansuchen,
Wider den Hauptschuldner gleicher
gestalt, mit Vermahnung Zur schul-
digen Gülff Vnd Leistung,
Vnd sowoll mit der Gülff Vnd Lei-
stung Jren eigen Gütter Verfahren
Werden, Vngeacht ob gleicher der
Bürge, die Widerrede Zuerholung
nach nicht gethan hat, Darwider
Dan auch der Hauptschuldener, mit ei-
nigerley dergleichen Einsage oder Ver-
wendung nicht Zuhören. /

Ob Er auch kein Gütter hett, Dolle auff
ansuchen der Bürgen, Vnd mit Rath der
Verordneten, mit Bestellung Ein- Nota
genommen, Vnd Vergewis hett Werden, Mit Rath der
Vnd da befindlich, das Er nicht Zuerlangen Verordneten,
Vnd langen kont, Do solle gegen Jhn
Volgender Ordnung nach Verfahren Werden. /

Von dem

Der Erste

XLV.

Nota Constitution 82h Jahres,

Von denen die nicht zuzalen haben./

Wan der Schuldener Zuegeklagt, Vnd nicht bezeuden Wurde, das Er nicht Zubezalen hette, Do soll Er auf der Glaubiger ansuchen Zur Ampt gefordert, Vnd Jhm alda Vor derselben Zeitt an, Zum den nechst folgenden Drey Vorsten, Zalung Zuthun auferlegt Werden, Thutt Er solches nicht, so soll Er mitt Rath der Verordneten Zum Bestreibung genommen, Vnd ob Er bey seinen Glaubigern keinen Nachlas Erhalten Conte, Vnd Wolten sich auf den andern Wege nicht Vergleichen, sondern Gantzlich Verschwurbt Vnd abgesetzt sein soll./.

Nota Rath der Verordneten,

Vom Landt

Theil./.

XLVI.

Vom Galtung der Landt vnd Gost Gerichte./.

Nota Instruction des Landt-vogts,

Die Landt vnd Gost Gerichte sol Landt-Vogt nach Altem Gebrauch vnd Herkommen, auch Inn Gelob Pflichten, vnd Gost zu Görlitz, oder allen Orten, da es Inen Vor Nothdürfftig angesehen wurde, ordentlich bestellen, Dass Ihre Kön: Mayt: Landtmans Gerichtes Vorweis Inen hierin nichts begeben./.

Vnd ob an etzlichen Orten, Vnbenendigte Personen, an dem Landt vnd Gost Gerichte sessen, Welche die zu Besetzung der Stelle benedigen, Vnd die so dazu Tauglich vnd Vorordnet, Vnd denen solche Gerichte befohlen./.

Nota Auch dass die publicirten Constitution,

Soll Landt Vogt den Gost Gerichten zu Bautzen, Dienstags, Vnmittelbar der Pfarr, Dass Gost Gericht, des Jahres drey mahl, Als Oculi, Bartolomei vnd Elisabeth halten, Vnd mit haltung derselben eine solche Anstellung machen lassen, Dass Alle Wege von einem Gericht zum Andern nicht ein Gantzes Termin, sey den Vier-

Zehen Tage,

Der Erste

Jhren Tagk, Vnnd das Dritte oder Letzte
Vorerst bald Vor dem Damals Vorstehen-
den Wiltnerischen Landtage anfangen, auf
das Jnn den Dreyen Zusammen Künfften
meistere Vnnd gröste Rath (: da Von Nö-
then gehalten, Vnnd mith demselben
Vorgegangen Werden möge. /.

Wurde aber Jemandes der Dritten Vnd
Gotts Priesten nicht Erwarthen, Vnd
sein Nothurfft, durch die Außgebott
Ehe fürdern Wollen, Demselbigen
Die Gotts Priester auch sein an-
suchen zu fürderlicher obberurter Zeit
nicht Wenigers erstrecken lassen. /

Nota
Börlichshaup-
man /.

Wo Er Sich dan auch Jm Börlichshen
Durch denselben Hauptman, so offt
Er Von nöthen sein, Zuhalten Ver-
ordnen soll. /.

Nota
Hauptleut,

Jm Verletzung Vnnd Verbrüchung der Bütter
soll Landtvogt Vnd Hauptleute sein auf-
merckens haben, Das Dieselbigen den mith-
brüchern gegonnett, Vnd Vor andern ge-
lassen Werden. /.

Von Einweisung.

Zgeice./.

XLVII.

Von Einweisungen./.

Nota Constitution 82 h publiciret,

Im Buch Sprüchen Cap. 4 die Einweisung durch den Gerichtsherr alhie, oder auch den Fall seiner Ehehalten, Vorsindrewgen, einen Zeugnüssen Wittwen Vorstehen Von Todt besessen lassen.

Nota Gerichtsherr,

Gleichser gestalt Es durch Hauptmann Zu Görlitz auch besessen etc.

Nota Hauptmann Zu Görlitz./.

XLVIII.

Vom Acten./.

Nota das Canzley Taxa

Von Partes Zu Collationirung Und Ko-pirung der Acten Vngehorsamlich Zurückbleiben, Soll Land Vogt Und Gerichtsschr nicht minder die Acta Zu Confirmation Collationiren Und Kopiren lassen, Das gehorsame Theil soll die Canzley Taxa allein geben, Und Demselbigen Wegen Derselben Vnkosten, sein Recht Wider das Vngehorsame Theil Fürbehalten sein./.

Nota Gerichtsschr,

Von Acten auf Fragen Desgleichen Zum Königliche Appellation Cammer

Zuuorsprechen sollen gehöret werden,
Sollen mitt Instellirte Abschrifften
Dauon vorwesslet, Vnd der Original
Acten Zum Empfangen Vnd Gohr Brieff-
ten behalten werden, Den Es werden
nicht allwegen Leute Notarien gefunden,
Vnd wan die Notarien gestorben, do etwa
den die Acten zu Prag behalten, da-
rauß folgett, Das man zu den Emp-
fangen Vnd Gohr Briefen nicht hatt,
Darauß Streitt Zuuorsprechen, Do ist
Es auch Ordnung der Empfangen, das Landes
Vnd der Partey Notturfft, Das die Ori-
ginal Acten allwegen Zuuorsandt Empfangen
Protocolliren. Die Abschrifften aber
sollen, auff Begehren Jeder Partey gleichfalls
Vnentgelten Vorfertigt Vnd Vbergeben werden.
Es sollen auch alle Zeugen Verhör, die Jhn
Sachen so am Gericht Vnd den selben Notarien
Empfangen, Vnd Briefen angezeigt wir-
dett andere Etc, wan Sie andere No-
tarien, Vngefertt Vnd Vorfertigt werden,
Den Was ohne Vrtheil Jm Königlichen
Gericht, oder sonsten Jnn der Bücher-
nissen Gewohnheit angezeigt,

Jn der

Eygell.

Jnn der Ampts Landtzhey, Nach abwesen
Borchtzhen Lanpt aufrugig, bey dem Gosst
Ehrwirst daselbst Zinskawtigrun.

XLIX.

Vonn Supplicationen.

Nota Landtzhey Zyga

Nota Gaugykrut

Jtzwer solle der Landtvogt Jacobs, nin, Das die Supplicationes, darauff Vorschrifften an andere Vrth, oder Gerichtten gestellen, Jn Lanptren abgeschrieben, die Copien mitt den Vorschrifften, da es nauf gelegenheitt der Sachen nötig, mitt Vbersehen, Vnd die Original Supplicationes, Jn den Lanptren behalttten Vrtheln.

Die Supplicationb oder Bschrifftlich klagen, darauff gemeine Missiven oder Brieffe begehren, Jn Lanptren einzuschreiben, Registrirt, Die Klagen den Brieffen einzuschlossen, Jren Vrtheln, Damit klagen Brieffe, Antwort, Vnd Vrabschiede Jn Sachen fürgestellt, drein Lanptren beyzusammen zuschreiben, nit nötigen.

Vnd soll gemeinen Bruedern auff den

Landtagen

Landtagen also Eingebrachter Verdrus,
Wer Pub oder Fürschrifften, oder
Ampts Verwesel sein die Kruger führt,
Das der, oder die Bruder allwegen nicht
stirbt.

L.

Vom Eingelegten Beldern.

Wie Es der Brede halber, so Das Ampt Brü-
dis Sin Eingelegt worden, oder Künfftig
Eingelegt gehalten werden sollen, Das
hat der Herr Landt Vogt Herr Hans von
Dessewitz den Stunden dises Marg-
grafthumbs, Mittwochs nach Bartolomej
Im Wilckürlichen Landtage Das Brüdis Sin
Anno Ein Vnd Achtzig nachfolgende schrifft
Vorgeben.

Dem nach Ich mich gegen den Gren Stunden
Vnd andern Im Lande Zum offtern
Erklerett Vnd angeben, Sonderlich Ein-
gelegten Bredt Das Ampt betreffe, Das
Ich Vor Die gelden, so Etwan Von Pfarrern
oder andern Ehrlich Verwis Sin Vnd Recogni-
tion, mit meiner Eigen Handt Verbrie-
ben, Von sich gegeben oder angenomen

oder nich

oder auch an Andren Vngehörigen Orten
außerhalb der Landtag Verwarung Zu
welcher Verwarung drey Schlösser ge-
ordnet, Zu dem Einen Schloß der Land-
ler, Zum Andren Valentin Christ, Zum
Dritten, unser Amtschösser Andreas
Scholtz die Schlüssel haben, ehren, Ein-
gelegt Werdem, Thun Verantwortung
der, ehren Eyns Vngehorsamb, stehen
nach haltten Volck, Mit fernerer
Dieser unserer Fürsehung abermalb Ein-
nehmung Vnd Verehrung, Das Ernst
Vnnsers also Vnd sonsten, soll gehal-
ten Werdem.

Nemlich Wan sich selbst Zue Otter, das ohn
mein Vorwis, Im Vnd Recognition meiner
eigenen Handtschrifft, meines Gebrüd
aber Im gleichsamb seiner Vorwis, Im
Vnd Recognition des Ihren Amptes Ver-
walters, nicht mit eigener Handt Ver-
schrieben, Das Ampt Eine gelt auf-
gezalt, nach angenommen Werdem
sollen, Hinach sich Mannigliches Fürsten,
Den auch Recognitions gegeben, so sollen
die Im Wenigsten neben mir, oder dem

Grun

Jeden Ampts Verwalttern, Vnd sonsttigen
Einen, aus abverangezogenen Personen
Verschreiben Werden, /.

Die Bede sollen auf den Gegenwardt
der Personen, so die Bede Einlegen,
Jm die geordnete Verwarung alsbaldt
Eingelegt Werden, mit sonderlicher bitt,
Das mein Gegenn, mit Schrib Zubringen,
Vnd Register bringen Lassen, damit, sich
Jeder selbst vor Schaden Zuhütten,
Vnd mit Versatz, so es anders gehalten,
Vnd darüber jemandts ein Schaden
Leuten, nachmals nicht Zumessen dürffte.

Will auch Jtzmit alle Ampts Personen Verschrieben Werden, Wo nun jemandts Verr=
re, so auf sein Ampt Recognition Vber die
Eingelegten Bede, so Ordentlicher Weis
Wie Oben gemelt Eingelegt, nicht Verschrieben hett, Die Wollen Sie nachmals
Einantworten, sollen die Verschrieben Werden, Da man Ferner, da
Es anders solte gehalten, Vnmundes nicht
sein Verbunden den gestendig sein Will,
Vnd solche Einantwortung soll Erfolgen, Zum
Longsten Von Dato Jn Drei Wochen, stock
Mitwoch Vor Bartolomei Anno 81.

Hans Herr Von Oßwitz
Vnd Landt Vogt.

Tgeill.

LI.

Wes sich tregen dem Hanse von Sachsen derselben Wiedersachern, Und Verbrech ren Zuuorsatzten.

Nota Uñ der Verbringung des Essen Bsen Und Hañ. vo Sachsen,

Ein Jeder Landtvogt Vnnd Vmbsessen Ein Zuoth Vrrnachtte, soe nicht gestatten, Das dz Hanses von Sachsen Feind Und Widersasser, In disen Landt uñ Gebiett, Ihren, Stedten, uñsern Landt Vnd Vrbitten, Vrsacht, Vrschatz, Vrtzogt, Vrtrennbt, oder einigerley Gülst, Vorsthe, oder Bistandt gr= Ihnen Vrrd.

Vñ uñ einen Vorsprecher oder Vrsach= der nachgefolgtt Vrirdt, Do sollen die Ihrere Vnd Vnterthanen, In dz Essen Vnd stedten Zu Sachsen Landt nach= folgen, Vnd darinnen der Feindt oder Vorsprecher gefenglich anzunemen Jahen, Doch dz Sie uñ damitt In dz Landt Ihren, nicht die Acht, oder einer Vrtey= Ihanen, Prelaten, Grauen Herren Vom Adel oder Stedte, Inn deren Vrreicht Ergangen, Vbersatzt Vrnden, Vnd also Solche Feindt Vnd Vorsprecher gefenglich Vnnwarren lassen, uñ die Vnsfol oder Nachfolge Inn alwegen ohn Vrsachen der

Vnthrelsamen

Der Erste

Vnd Herrschafften Vnnd Lande geschehen
den Ehrn Vnnd fürsten von Sachsen zu H.
ren Landen, Gebietten, Regimenten, Auf=
satzungen, Vnnd Alten Herkommen Frey=
heiten, Priuilegien Gerichten, Freyung, oder
Leibrecht Ehrn, Nachrichter den Frigen, Wid=
der sie, anzusprechen, Vertedigen oder Vorzuwesen.

Ob sich zugetragen, Das Einer Vnd Einer
Verhandlung Willen, auß der Ehrn Vnnd
fürsten von Sachsen Landen, Zu Recht,
mitt Vrtel Vrtheilet, skünftig, Vnd In
diesem Marggrafthumb antreffen,
Vnnd gefenglich eingezogen, von den Ehrn
oder fürsten, Von einer des künf=
tigen gelegenheit Vnd Verhandlung Be=
richt gethan, Vnnd des Vrtels Abschrifft
Vnter Ihrer Secret Vorsiegel Vberschickt Wur=
de, Als dann der Landtvogt auff Be=
fehlens anrichten Vnd ergehen, Das Vr=
tel Würcklich Exequiren ohn gefehrde.

Da auch Einer oder mehr gedachter Ehrn
Vnnd fürsten Vnterthanen, auß dem=
ben Landen künftig, auß Das Verfehen
Es auch begehre, Dann Landtvogt den, oder
Denselben Ihr Land nicht Schelten, noch

Verbieten

Theil.

Vbeltätten, auff den Dienstbevehrwantten solche Zeichen, Vnd Thaten außzuhalten Vnd Inleitung nicht gestattenn. /.

Vnd ob einer ein Vbeltat dieses Mißbeviirst anfenge, Do soll der Landt Vogt, sobaldt er des Verstendigt, das selbe außzukundigen Vnd abzustellen. /.

Vngeborsame auff das einer oder mehr, Jren Herrn Vnd fürsten zu Pfalltzen Landen, mit Mordt, Raub, Aberey, oder andern Mißhandlungen Vnd Verbrechen halben, das Leben Verwürckt, Vnd den diesen Marggrafflichen Gebiethen Rechtlich eingezogen Vnder, Vnd Jn Monatsfrist, Vom den erbeidigten Personen, oder Jhren Herrschafft, den Landt Vogte anruffung geschehen Vnde, Do soll der Verordnen, das der Person gegen einem Verwürckten nach, Jren Vberthetten darinnen der Ein Commen gestrafft Vnde. /.

Do aber einen Monatsfrist, dergleichen, Vom den Beschaidigten Personen

Ein

Der Erste,

Dem ansuchung geschicht, Do solle dem oder
die Verfangene, auß einem verdacht
Ihres Verfangens Wieder Erledigt Werden.

Were Es aber Sach, Das die Fadt nicht Be-
Ehrtlich oder sonst also gelegen, Das Ihr
ausübung des Rechtens, oder sonstem
Vorzug haben möchte, Auch den sall
solle der Landt Vogt nach Erstattung der
Vrost, so auch den oder die Verfangene
Ergangen, die Verfangenen nehmen Landt
Volgen lassen, Vnd sollen die Verfan-
gene zum denen Gerichten, darinnen
Sie sitzen, Denn den Zuschendigen ange-
nommen, Vnd sonder auch Ihre Vn-
costen auffen Landt gebawet, Vnd
nicht nicht gewalt, sondern Rechtlich
Wider die Verfahren Werden, Vnd
solen dazu die Freunden, auß Ihrem
Mangel Nothürfftig gebeten, Vnd mit
andern da Es die Nothürfft Erfor-
dert, gebürdet, Vnd Ehrer Verson-
dening gethan, nach Zulassen gestattet
Werden, ohn gefehrde.

Von Vorbehalten

Zgeill.

LII.

Von Vorbeschieden, wie die anzustellen Vnnd abzuhündigen.

Es ist sich Vom Landt Vnd Stedten offtmals bey Gren Landtvögt, Vnnd Gemeyth Gnädigsten beschwert Worden, das Jr General Vnnd Sonnderen Vorbeschieden, Vill Partes Vnnd Sachen auff Einen Tag Vorbeschieden, Vnnd angestelt Werden, Vnnd offtmals Derselben nicht Vber Eine Erledigt Werden Konnen, Dadurch die Partes Vnnd Jhre Beistandt Zu beschwerlichen Vergeblichen Vncosten Vnnd Vrsachen gebracht, Gleichfalls Partes Zue Sachen Vnnd Handlung nicht gütte Lust haben, Vnnsonnderst dasen Jhnen, Die Beistande Vnd Advocaten offtes so lange nicht Warthen Konnen, Das Welchem das Erfolgt, das die Sachen Jren langen Zuestandt, Einen oder den Jren Theill Zu mercklichen Schaden Vnnd Vnkosten gewachsen. ꝛc.

Das Andere, Wan gleich das Eine Partes Ehehafft Vorwendet, das Es angestelten

Tagh

Der Erste

Sagt Ihr Herren mit seinem Gegentheil
nicht Commen Rome, Recht vnd Ein-
wenden Recht Entschüldigung für Recht-
lich beständen, oder das zuweilen den
Rechte Verschiedenungen vorfallen, so
werde auch den andren Part, Vorwesse
auch den Erbetenen Assessorn Recht
Zu sprechen zugeschrieben, Dass es offt Vor-
nach Vnmöglich ist, einen Erbetten
Beistandt Zuuerweisen, Da dan aber-
mahls Vngebrlich nüst Recht zu
anwendung nahmen werden.

Darauf ist ihres Landtvogt Vnd Gaist-
liche Erbetten, Ihnen auch gebuhrt
Vnd Zustehet, auch Ihrer Rechte Ver-
wanthen, Dass Derselbigen nicht Zu Vn-
nötigen Vngebürlichen Verzug, Vnd Ver-
lengerung der Sachen gereicht werden.
Dass Sie die Vorbeschiede nicht Verachten,
sondren gebuhrlich anstellen wollen.

Do solle auch den Partheyen Vnd Assessorn,
Wan die Vorbeschiede Ihren fortgang
nicht haben Können Zeitlich genugsam
angekündigt Werden.

Von Ihn

Zu Teil.

LIII.

Vom dem Vngehorsamen Partten.

Nota Landtags Beschluß an Elisabeth 81h

Erlangendt den Vngehorsam, Welchen die Vorbeschriebenen Partteien, durch Ihr gar nicht, oder aber Langsamb, oder gar Vngehorsamb Erscheinen, auch mehrmalen durch Vnzeittiges abschreiben begehen, Vnnd das Gegentheill dardurch Im Vnnöthigen kosten einführen, auch die Sachen Vnnöthiglich aufgehalten Werden, Ist Im Landtage Elisabeth Im 1581h Jahre Beratschlagett Vnnd geschlossen.

Wenn Einer oder Ein Ander Theil Vngehorsam beschüldigt Wirdt, Das In Volgender Weise, Wenn den Verursachten oder Ehrsuchten wirdt Aufferleget, Solche Erkandt, Vnnd Jedermans mach Billigkeitt Verfolgen Zu Lassen.

Vom Landtvogt

Der Erste

LIIII.

Nota Abhandlung

Wie Landvögte Vorlitischen Amyts Partheyen begegnen mögen.

Wann ein Landtvogt auf Ersuchender Rath, Partheyen, so für das Vörlitzer Amyt gehören, selbst begegnen sollen und Ihnen nichtens alte, Volle oder sonst zu Vörlitz gehören, und sie nuhen die Vörlitzern Amyts Verordneten Assessores und Beysitzern, unter sich und zu Rath ziehen, Dan so sie auf die Rüdersdorffern Amyts Verordneten Inrisdiction, Wunder und mehr prima Instantia, die Erst Instants, dazu auf die Appellation an das Oberamyt, als an Landtvogt, und die Verordneten Brüder Amyter, Rüdersdorffern und Vörlitzern, und also der Generalvorsteher und Cognition fallen und Verbrennet sein.

LV.

Vom Ansagen Bein Landt-Vögtenn.

Erst auf alhier angehengen, Ob, Wan

Erbetene Fürsorge

Zgeill.

Dieselbe Personen Vom Landt oder Stedten Jren
Sondergeilt den Jrren Landtvogt Vrtb Vor-
Zubringen haben, Jst Jhr benöthig Vnd
billich, Das Sie sich Zuuor Jhren Gnaden
anzagen, Vnd Die Zu Jören bitten lassen.

Vnd aber Landt Vnd Stedte, oder die
Landtstende allein, selbsten oder Jhre
Jhre Abgesanten, oder andere Vor-
nehme Personen bey Landtvogtem Vrtb
Zu Jrrungen, Jst nicht der brauch sich an-
zagen Zulassen, sondern mögen Vnanz-
zagt Zu Jhren Jrrungen gehen.

Der Erste

Ander Tgeill.

Der Ander Artickel
des Erstenn Tgeils.
Von der Königlichen Häuptmanschafft.

Die Kayserliche May: etc als Regierender König zu Behem, erstellen vnd halttenn Jnn diesem Marggrafftumb Oberlausitz, Jhr, einen andernlichen Häuptman, Vom Adennstand auf einen Regenhandler zu, Vnd Wenden diese Beiden Häuptman Vnd Gegenhandlere, Vonn Jhrer May: Besoldet vnd Vnterhaltenn.

Dieser Häuptmanschafft Verordtnant, die Kayserliche Häuptmanschafft, die Königliche Häuptmanschafft, die Landts Häuptmanschafft.

Deren Häuptmanschafft Empfehlung vnd Verweisung (: doch allen bis auff der Mayst: gnedigist wolgefallenn :) ist inhalts dieser Instruction künfftig Die-

se Häuptman vnd Gegenhandlere, auch aller die selbig Leistenn, Pflich-

Otra Ans

Der Erste

Straffen Pund Brauche, so Ihre Mayt
von Rechts Wegen Zuständig gübt anst-
astung haben, Dieselben allen gleichsfalls
beschwerden, ohne Verzug pollig Exeqvi-
ren, Pund dauerüber Vndmenschliche Rei-
tung Schaffen.

Zu Ihrer Mayt Burgkfrieden Pud Andern
nöthe Entziehen, noch die Erb Pud Eigen
mannen Carnen.

Die Gerichtsverwandten Personen, nicht Hülf
Pund Rath des Landtvogts absetzen,
Das Vhrt der Vrbarien nach seinem
Carnen.

Verschung Thun, damit auch den Burg
lehen Gerichts, Erbaren, frumen, Pud
Vorsichtigen Gnädt gestatten Werden.

Gleichfalls das Von den Klöstern, so
auch die Burglehen Erbauert, Samyt
andern Christlichen Stiftungen, Pud der-
selben Nutzung nichts Entwendet, noch
Entzogen Werde.

Darmit Ihm Stetten Pud auf dem Landt
auch die Klöster Ihre aufrichten Pund
Erbündigung Haben.

Der Hauptman soll möglichsten fleiß vorwenden, damitt sein der Pfarrer, gleichsam nächster Landt, In Diensten Vnd Bottmäßigkeit, der Bottmäßigkeit, Alters, Ware, Christlicher Religion Vnd Gebrauch, mitt gütten Christlichen Ceremonien gehaltten, alle Irrer Irrthumb viel Immer möglich abgestellt Vnd Verhütttet Werden.

Bey Verleihung der Pfarren, Vorgünstigung Beschehen, auch Volziehung Darüber der Berufe so Vnd Wann alsse Pfarren Vacirt Vnd Vrledigett Werden, Soll Hauptman gegenwerttig sein, Vnd mitt Landtvogts Zuthun Register darüber gehalttenn, Darinn alle Pfarren, Dienste Vnd Verleihung geschrieben, Das Eine mitt Landtvogts Landtschreibers Hauptmanns, Das andere durch Hauptmanns Landtschreiber gefertigett Landtvogten Zugestellt Werden.

Selliger Pfarren ohn Vorwissen der Kön: Mayt nicht Verleihen, nach auch Wider das Landts privilegia Einige Verbrüchung, Verletzung, Verenderung Geschehe Zeit

gedinge

gedrigs Zugestattes, was auch Einigerley
Brünst Darüber gebens, was Fortigens./

Die Frelichkeiten der Ihrem, auch der-
selbe Ihrer Stadtdiener Und Ihrer Landt,
auch Mangel der Verwandtschafft, oder
wie sich solche Zutragen Einigerley Fahl
fälle, der Kön: May:s Zuständig, Zu
wissen Landen Erbhuldigen, Ihrer May:s
Pflichten Zugleich auch Fürstlichen Breuff
Darüber Ihnen, Und Besichts genommen./

Fleissig aufsehen Das Ihre May:s
Statut Und Ordnungen die Stedtern,
allenthalben nachgelebt Werde./

Vom Burgermeistern, Rähten, Und Pfit-
telmeistern Ihrer Stadt, Jährliche
Raitung aufnehmen, Verordnung Und
Abwiegen Vnrosten abstellen, Alles
Zum Besten Ordnung Und Richtig Leit
bringen, Und Wie Er die Partheyen
beschieden, Ihre May:s oder die Be-
fehlichs Commissarien auf Fürstlich Und
Rechtmessig Breuffen./

Vom Dom

7 Theil.

Von den Hiesigen Beneficien, Schulen und Hospitalen, nicht Entziehen lassen, sondern das sie Vnterhalten, und Vngeschwelbert zu Verbesserung derselben angelegt Werden.

Neben dem Herrn Landtvogt darob sein, das Ihm Ehrsamen, frombe, Erbare, Vorsichtige Herrn Mäy: s Hingesetzten Willige Personen, zu Burgermeistern, Vnd Rähten bestellet Werden.

Burgermeister Vnd Hergenhandlere sollen alle Termine, Vnd [illegible] der Vollstreckt, an die Orth Vnd Stelle, da die Vntertheilungen des Burgerlichen Regiments Ehrsamen Vnd gravitetischen, von Ihnen die Leitung, Inhalt dieser Instruction Vnd Register, Bestellt, mit so mitt Fleis aufsehen, die Mängel Vnd Verunügen Straffen abstellen, zu gütter Ordnung Vnd richtigkeit bringen.

Der Burgerlichen der Ordnung nach, ohn Abgang oder Sündigkeit, Ergen Quittung Vnd Brieff Extrahiren.

Vnd das

Vnnd dann Vnverzüglich Jm das Ampt
Vnnd derselbigen Ampts treuen vollkomlich
Einbegrem. /.

Wenn aber Hauptman Verstigen Ampts
Verschafft halber, Persönlich nicht, selbst ab=
kommen kondt, Soll er Jmanden an=
dre an seiner statt Gegenhandlen Fürordnen,

Hauptman soll sich Jm selben Regi=
ment erzeigen, Vnnd da er darin=
nen einigen Abgang oder Jrrung befinde,
Vnverzüglich selbst Persönlich, an dessel=
ben Orth Verschicken, Die Mengel ab=
schaffen, Vnnd gebürl. Ordnung machen. /.

Die Quittungen so Gegenhandlern dem
Verbrecherinnen Knecht Entpfangen
Bürgelt geben Wirdt, Soll Hauptmann
nicht seiner handt auß Vnterschreiben,
Hauptman Vnnd sein Gegenhandlen
Sollen die Außgaben, mitt einander Jr
gleich als Ihre Thun verrechnen. /.

Das Ewige Vnsaßen, Jrer Pfahlgelt, Jn
Jrem Pfahlstetten, Von Jedem Pfahl
Einen Weiß groschen, Soll Jherzeit
Der Jnhaber, Obgleich sonsten Ein

Bürgelt

7 Theil

Zwirgelt gewilligt Vnd gerrist Wirdt,
Eingemanndt Vnd Dieselbe Retter
Einer Ersamen Rüberirt, Vom Jeder Stadt
Pferraitdet Vrsachen.

Das Zwirgelt auff den Landt, Vollen Frieder
gleicher gestalt Jnnen sitzen, Die Rettse=
mer Jnn die Stadt oder sterben, Vnnen
Die am nechsten gesessen Erforderen, Vnd
Vom Jhren, Jnn Beraüng Vnnd auff=
gerichtem Ordnung nach Einzunemen.

Vollen auch Jhr sonder=lich Vigo auffmerken
haben, Das solche Zwirgelt Jedwedrit, so=
Wohl auff den Landt, alss auff den Stedten,
Dieselbe Richtig, Vnnd Vollkomlich, ohn
Einigen Abgang oder Rest, gereicht Vnd
gantwordet Vrsachen mügen.

Vnterm, Vrordnung Vngleichheit, Verdacht,
Vnnd Vnrichtigkeitten, so bey denen Vom
Adel, auff dem Einzunemen, Als Zum
oder sonsten Jemanden Vermerckt Vnn=
de, alsbaldt abzustellen, Die Vngehor=
samen Jns Ampt Zu gebürlicher Straff
anzuzeigen, Niemandts sein Verschonen.

Vrkhdt Vrnigpro

Der Erste

Mirsto Verzeichnus auf die Biere, welche vom
den Obrigkeitlichen Orten die darinne da
keine Gerechtigkeit sind, auf Hochzeiten
Kindtauffen Kirchfahrten gegeben werden
sein Verzeichnis bringen, Und Bürgerlich
Taxiren lassen.

Und auf die Neuen Gerechtigkeiten, das Visir-
ben sowohl zum Urbario thun sonst schrifftig
Nachricht thun.

Vom den Landtsassen Von Jeden Ehr Brewer
oder Brewer nicht gelds Termins Ein
Kindtschaft reichen.

Auch die Stewer Bothe, das Sie den auch
die Bewilligten Termine Ein Und Zu-
sammen gebracht, Und Terminlich damit
Umbgegangen werde, Auch auf alle Und
Jede andere Ihre Mayt: Rent, Nutzung
Und Einkommen, Im Marggrafthumb
Oberlausitz, Ihre sonder fleissig aufst-
ehung Und Nachforschung haben, Die-
selben Ordentlich, Richtig Und mit fleis,
Ein, Und Zu Ihrem Handen nehmen, auch
Darauf mit fleis dringen, wie
Wir solche Ein Commen gemessen, Und

wissen

Zu Theil.

meistens Nutzung Ihm Ein und Andern
angreifft Verdrus würfte./.

Ferner alle Hauptman Und Regengander
Auf Aller Freimfritt, an die Orter
Wo Ihr Kayserl: Hoff Im Ober Lauſitz
Eingenommen Recht sich Verfügen,
Von den Zöllnern Und Ihren Regen=
schreibern die Raitung mit fleis auf=
nehmen, Eine Jede Part sonderlich Ver=
sehen, Die Mengel Im grösten richtig=
keit bringen. Das Volk wegen Rait=
tung Und Rechnung, welche mit der Brider
Theil Potschaft Und sonst Ihr Kayserl: Mt
Verfertigt wie obsteht, Letzthaltens, Allen
Vorig Und Innhalts publicirten Und Au=
gegangenen Zoll Mandat Und Ihrer In=
struction./.

Ihr sollt Vig Auf Darstung Erkündigung
Und Nachfrag haben, Und haben, Das
Ihrer May: Der gröberende Zoll Und
Mautt, auch der Verschrieben Contrabant
allen Vorig ausgegangenen publicirten
Zoll Mandat Und Befehl, Jederzeit
Ordentlich Und Richtiglich, ohn allen
Abgang gerecht, Und darinnen nicht

Der Erste

Vberschen, Verbrüst oder Verwundet Werde.

Sollenn Einen Vorsüberwandten Casten mit Verbotter scheidlichem Essen, Trincken Vnd Essig, Essen, Denen Einen Hauptman, den Andern Legmenschaften Jahrn, Darvon ab Er Vnd Jeder Ein Gewissen Vnd Pfennig Herr Zuspto, Legern, Vnd auch Ihrer May:t Brüchliche Zuegehörungen, die bei Im nicht Einander heraus nehmen, Vnd In Cassa des Baren Gelds, Widerumb Einnehmen Vnd Ausgeben Handlen Vnd Verrechnen.

Auch Vorfallender Rettung Mangelhaf-
ter Zum gebrüchen Verantwortung Thun.

Volgett Summarischer Inhalt der Zuspto Handlung, Vnd Verrichtung Dieser Landt Hauptmannschaft.

Hauptman Vnd die Legmenschaften sol-
len, Zu Ihrem Gottes Dienst, Christliche Religion, Vnd gütte Christ-
liche Ceremonien.

Vorwoss auch alle Löbliche, Christliche Gmei-
ne, Vnd Derselben Nutzung.

Christleiche

Zweiff.

Christliche vnd Weltliche Bürgschafften,
Kirchen Benefitien, Schulen vnd Hospitalen,
auch auch die Rechte Stadte, Statuta vnd
Ordnung, auch Bürgermeister Kasse
vnd Kämmerey Rechnungen.

Auch Verleihung vnd Vorgünstigung der
Lehen vnd Erbgedinge, auch Vollzie-
hung der Briefe darüber.

Aller Frölichkeiten, Auffrüh, Büchsen, Straf-
fen vnd Wandell.

Auch die Steuer Biere, vnd ehrliche Bre-
we, Brantz vnd Kiffhäfel, Böttcher,
Mault vnd Contrabant.

Vnd zum Summa auch alles vnd jeder
Herr Mayt: zum Herr Cammer
Fürstendige Rechte, Rent, Nutzungk
Einkommen, vnd Interesse zu Marg-
grafthum vnd Oberlausitz, ihre andere
Ihre Rechte nicht ihren, Erbündigung
gütter Anstattung vnd Vnterthe-
nung haben, ihre gütter Ordnung
vnd Richtigkeit halten, die Einko-
men auch Ordentlich, richtig, vnd mit fleis

ein, vnd

Der Erste

Ein Rhat zu Görlitz haben rathsam, an
denselbigen Rhat allen andern nichts
entgehen nach vorwenden lassen./.
Darauff Rhat, Gemeine Verordnete vnd Vier
Eilfer Einhellig gemeldet, Vnd nachdem
Nützung dem Ein Rhat vnd andern angr-
enzenden Rhaten meiste, Der Kay:
May: Nutz vnd Frommen Bedencken
Betrachten vnd suchen, Schaden
Vnd Nachtheill zum allerges verhüten,
Warnen Wenden vnd Abstellen, Vnd
alles das so zu nachsetzung Ihrer May:
Hauptes Stats, Anrichtung gütter Ver-
nünfftiger Vnd Nachbarschaften, Vnd allen
andern Christlich, Handlen Vnd Ver-
halten, Allen Ehrenthalben zuwieder
Vnd Verhüten, Vnd Ihrer May:
Damit gewerthig, Vnd Volkom-
men.

Zgeill./

Der Dritte Artickell

Des Erstenn Zgeils./

Von Ampts Haupt

leüttenn./

Nota Klag älterer Verordnung vnd Verbrauch,

Nota Abhandlung,

Wiedrum Im Marggrafthumb Oberlaü, sitz, Seyenn Rittermessige Zampts Zaupt, leütt, Einer Im Budissinischen, Der An, dere Im Vorigen gehaltenn./

Denn vleiss zu Erledigung fürfallender Ir, thumb zuträglich./

Der Zu Budiss Im satt die Drey Kreiss Ir, Lü, sitz Im, Lamitz vnd Luba, Im sonderen Burgkl vnd Verwaltung, fürdert Den Dasselbigen Zeglich fürfallende Partheyen vnd sondel, Der Zu Bautzen die Drey Kreiss, Bautzen, Zittau vnd Lauban, Im sonderen Burgk, lich vnd Verwaltung, sowoll vnd Ordentlich auch Im Dasselbigen Zeglich fürfallen, de Partheyen./

Dieben Ist Zu erinnern das Der Zittaisch Kreiss, mitt Ihrer Zaft, Dienstag, Mitwochen, Den Bautzischen Zu, vnd Abgang, Im das Budissinische Zampt,

Dauschen

Der Erste

Von Ertzabtey mit Brieff Vnnd Ryegel Zum Ampt Börtitz gehörig.

Die Ehrsame Rathsherrn, Geschworne, Vnnd Rhatsverwandten Ampt der Ritterzirck, Vrthelmans Hartmans Erben, Den Stat Vlarglissa, Vnnd all derselben Vnterthanen, gehörenn mit allen Dorffern, Zum Ehal Brüdischen Ampt.

Nota Zue der Landtsinge, Ist Landtvogts Ehrenreich

Diese Beiden Hauptleute, sollen von den Landtvogtenn, mitt Rathe vnd Vorwissen der Stende auß Vnd angenommen Vnd Vnterthanen Vrtheilen.

Vnnd soll keiner der Landtvogt das Landt mitt Hauptleuten als Ehr Eltesten Mannen des Landes, nach Ihrem Rathe also Versorgen, Damitt die mitt Hülff Vnnd Rath Zue einem Abwesen, Weill Ehr an allen Orthen abritt nirgent Konne geschützt Vnnd Ihnen gehalten Werde.

Nota Landtvogts Ehrenreich.

Ihre Vnterthanen, Sowoll als des Landtvogts selbsten, Jrrungk von den Stenden Vnd Ihren Vnterthanen Ehrer.

Nota Altenburg

Do dan Ehr Landtvogt mitt Rath Vnnd Vorwissen Zum Der Stende einen Hauptman

Zgeill.

man angenommen, Ihme das Ampt br=
ingen, Verbunden ec. sich, das Er
auf Einem Landtage Ordentlich, denen
Er auch Dazu sonderlich ausschreiben
mögen, Ihren angenommenen Haupt=
man den Standen der selbigen Ampts
Vorsteller, publicirte Vnnd Brüfe Ihro,
Dem Hauptmann nechst Vberigen alle
Landtvogte, Obristen, allen schuldigen
Pflichten Personen zu leisten.

Nota Aeltere Ordnung

Vnnd ec. Verordnen Ihnen Hauptmann Ver=
er Landes Eltisten (: Wie sie vorangesetzt
Denselbigen Ihm nechst folgenden Ver=
tieffte Vrkhunde Brevist gethan Wirdt:)
Zugeordnett, Dass sollen Ihr Haupt=
leütt, ein jedes aus seinen Creis Stä=
tten, aus jedweder Ehr, Zeug, oder nech=
Verwandten Personen zu Pflichten Person=
den, auch sonsten nach gelegenheitt
Vnnd Wichtigkeitt der Sachen, andere
Erfahrne Tauglich Personen neben sich setzen,
mitt derselbigen Rath, Vrtheilen und
Vnd Mehreren Stimmen Schlis sen.

Nota Abhandlung,

Ec Verordnen

Der Erste

Wardrum dieser Landts Fleti[illegible]ten, und die vom Stedten genennet, die Verordneten von Landt und Stedten, der selben Empts. /.

Nota Zue der Abhandlung,

Jrem Haubtleuten ist folgender gestalt Ihre Empts Verrichtung Zugelassen. /.

Die Oberliche Gosst und Landt Vorrichtung an Statt und Jm Namen seiner Landt Vogts, Dass sie der Zeitt, Wan sie selbst nicht dabey seyn, oder solche Verrichtung Commissarien, Zuberordnen und Zuvertrauen. /.

Die Praesidium Verwaltung.

Die Partein Vor möglich güttlich Zuvertragen, Und soviel möglich ohne Verletzung Eines oder des Andern Theils Rechtens zu Vergleichen. /.

Nota Zue der Grenn Landtvogts Instruction.

Nota Vber Jacobs Constitution.

Alle möglicher Güttliche Handlung Versuch, Und Jren Entstehung oder Zuschlagung Derselben, Vrtel, Erkentnus und Abschied Zugesten Zu lassen, Und ob demselbigen Was Jhnen Vorkommen ist, gebührlich

Faltstrum,

2 Theill.

Nota Abhandlung

Gaßtrum, Würcklich Volziehen Und Vollstrecken. Volches aber allest mit Vorbehalt der Appel-
lation Und Berufung an den Landt Vogt Und Verordneten Vom Landt Und Stadt, Welche den Beschwerten Theill Vor Gericht (: Im Fahl Sie aldar Beschwerdt Werden :) Schrifft / Ihrem, auch Ihrer Gelar Vom Wercken / alle, an die Cam: May: / Zu Ihrem / Und Verordnete Appellation Rathe Zu Appelliren.

Nota Constitution Fo: 82.

Und nach gepflo Vrtel Erstes Instantz ob-gedachte Appellationes Einem Beschwerten Beschwerlichen.

Nota Alter Brauch

Wirdt aber Vom Ihrem Abschiedt Innen Zehen Tagen nicht Appellirt, So gehen die Abschiede In rem Judicatam, Und Beweisen Ihre Kraft Und Wirckung.

Nota Abhandlung

Ihre Hauptman Zu Budiss Sie (: Wen Ihr Landt Vogt Zu Stelle :) Soll sich gar nicht annassen, Auch Ihren Wüttner Brüst Brieffe, Belehnung, Übergaben Und Leibgedinge Zu Ziehen, Auß Zu

Geben

geben, vnd Zuförtigen, Wenn aber der Landtvogt nicht Im Lande, Der Eltiste an Statt vnd des Landtvogts E. Edelg. Ihren selben Darüber die Instruction des Landtvogts nicht Meldung thätte, Als Ihre Edelen (so nächste Rathe stehen) Ihm Rath vnd Beywesen sollen.

Der Hauptman aber zu Görlitz, Weil Derselbe den Landtvogt Nicht stets bey sich, Die Ihrem Amt vnd Empter verwandten sonder gelegen, Das Er Wen die Zuschgaben Ihren Zubringer vnd Dienste von Ihnen gerechnet Werden.

Als dan die Personen so Zu anlangett, auch einen Tag bestimmen, vnd Im Namen E. Landtvogts Rathes, Ihm vnd Beystendigen, vnd Alda Er also Empters halben Verrichtett, richtige Registraturen vnd Verzeichnus darüber halten solle.

Nota Constitution Lib. 82.

Vnd Dieweill der Hauptman zu Görlitz Obgedachtem Privilegio, vnd dem

Darauf

7 Theil.

Darauff Erfolgetem Gebrauch nach, die Aufgaben, Lesen, Leib Pedinger vnd Diener Im Namen des Gnedigen Landt-Vogts Verlesen, vnd die Briefe mit der selben Insigel Verfertigt, so wird Er auch ob denselben, Was sich Ihme Vorkommen Ist, gebührlich Halten, vnd Inmerklich Zuhören vnd Volstrecken Wissen.

Nota Landtvogts Instruction,

Gantzleutte sollen die Lantz Bücher, vnd Schreiben, vnd mehrers auffsehen vnd Beglaubigung Willen, mit Eigen handen Vnterschreiben.

Vnd Im Summa allermassen Wie sich ein Landtvogt gegen seinen, von der Kön: May: zu Behm Ihme aufferlegten Gerichten vnd Vnterthanen Lantz des Landtvogtey, Verhalten solle, Wie fürobern Im den Ersten Articul. Weitläuffig vnd Ausführlich Darvon gesetzt, Also vnd gleicher gestalt, Solen sich auch Ihre abwesen eines Landtvogts, Wen Er selbst nicht dabey sein, oder solche Verrichtungen Kann, Die Lantz Gantzleutt Ein Jeder

nehen Ihren

neben denen vom Land Vnd Stedten fri-
ete Dorffer Gericht verfaltten, Vnd Er-
weisen, außerhalbe deren Fürst, Welche
den Ihren Landt Vogt sonderheitt angr-
fen Vnd belangen thun.

Es wie die Justitia Sachen, Vnd Was denselben
anhengig.

Von Landt Ober Obrigkeiten Vnd Volgen.
Verfassungen, Befestigungen, Verwahrungen.
Handlungen Vnd Entscheidungen.
Vrteln, Recht Erkentnis Vnd Absprüchen.
Appellationen Vnd Supplicationen.
Brantzsachen, Von Verbrüchten Vnd an-
deren Verrüegungen.
Sachen Wittiben, Waisen, Vnmündigen Vnd Ver-
mündern.
Lehenen Lehnsachen Mannrichtbarkeit Vnd Erbfellen.
Vetter, Kent Königlichen Gott Vnd Brüderliche,
Landes Ordnung, Constitution, Policey, Land-
ley Sayen Vnd Statuten.
Alten gebreüche Vnd gütte Gewonheitten.
Verwarnung, Gülten, Pfanden, Anspruch,
Einweisung Executionen.
Vnd allen andren Was Ihnen Zu abwesen
des Landt Vogts Verrichtungen, Ersuch-
ungen, Landt Rüstungen, Vnd Zuerweisten
gebürrett Vnd Zustehett.

Vom Hoch

Zgeill.

Wann durch den Willen Gottes Ihro
Churfl. Durchlaucht Churfürstlich Verstirbt, Was dem
Landes Eltesten Zuthun Zuständig, Hinderstellig
Ihro nechst folgendem Articul.

Folgett der Beyden Hauptleutte
zu Budissin vnd Görlitz Beso-
dung vnd Vnterhalt.

Jer Sixte

Jer Vierde Zyfferkyl,
Vom Jobsandre

Zgeille.

Der Vierde Artickel.

Des Exstenn Teyles.

Von des Landes Eldisten.

Nota Aelter Herren Fritt Vnd Braüch nach

Es Vnnden auch Im Marggrafthumb Obrelaüsitz, Vnter Landes Eltisten gehalttenn, Zweene Im Budissinischenn Vnnd Zweene Im Görlitzschenn Kraysse.

Nota Auß den Artickeln wider Herr Christoffen von Schönaich.

Die Vnnden schon des Landes Rätther Vnd Vorstehere gehalttenn, Nicht Befehl der Hohen Obrigkeitt Vnnd dem Landt gar Schedlich Vnd Vnfürnemlich, Vnd ohne Rath, Wissen Ihrer Kön: Mayst: oder des Landes Hauptmans begrömlich nögen gefürdert Vnnd Ihnn.

Nota Auß der Abhandlung

Die Landes Eltistenn Im Budissinischenn Vnnden allerg auff den Willkürlichenn Landtagenn Erlesen, Die Görlitzschenn aber Im Görlitzschenn Landtage, Vom Primarius Landtschafft Jedes Amptes gekorenn.

Vnnd Fürnehmen Vom Obern Gemeynen Landt Vogt bestetiget.

Vnnd Es

Nota
Alter Brauch

Der Erste

Vnd Es soll Einer, Welcher Vom Rhe
Landtschafft Zu Einem Eldesten Er-
koren, oder sonder schreiberliche Gschafft
sich darvon nicht legen, sondern das-
selbe auch verrichten, Dass Ein Ei-
ner Alter Brauch, Wider sei-
nen Willen, lenger als Zwey Jahr
an Einander Eltister Zu sein gemü-
get Werden, Sondern Wo Der
Landt Schr Amptb Etwan Zu Einem
Eldisten Vber Die Zwey Jahr, gewe-
nacht lenger sei oder mehr Jahr haben,
Vnd ersalben Willen, solche
Dieselb freundtlich begehren Vnd bit
bey Ihm Erhalten.

Do Ist auch Vernünfftig, Das die Eltisten
nicht Brüder Zugleich, sondern nach
Einer Zu Einem mahl Erledigt,
Vnd dem Bleibenden Ein Andrer
Zugeordnet Werde.

Nota
Abhandlung

Wofern aber Vnter den Eldisten Einer
oder mehr Der Kön: Mayt: als Mayt
gnaden Zu Dienste Zu Reiten, Vnd Zu

solchem Edictem Zumyt nicht gelegen
nach gehellig, Vnnd solche die Kon:
May:s den Stenden, nicht gelegen-
heit Vermelden Vrsachen Ca-
sen,
Das Sie alsdan die Personen oder per-
sonen Enderen, Vnnd Enderen an
Ihrer Stadt Erbiten Vnnd Verordnen

Nota
Alß den Actor, allein.

Van die Landts Edictum allein nicht,
Vnnd nüeren Jren Sachen die Landt-
Stende, Alß Jren Prelaten Vnd Ritter-
schafft anlangend handlen, Sol Vber-
den Sie alß Edictem angezogenen,
Aber Jren Vorbeschriebnen Verson Bestich-
genügen, So Vber die Personen Vom
Stetten Jahr Commen, Nennet Man
Sie Jährlichen, die Verordneten
Von Landt Vnd Stetten.

Nota
Handlung

Die Landts Edictem haben nacht Jeder
Personen Alß Zu Schrifft Zusammen
Zuuerschreiben, Vnnd nicht Jeren Vab
Notwendig Zuberathschlagen.

Wen aber andere Vnnd grose Jre Zu-
sammen Kunfft Jren Vnd Zu Schrifft

Vbers Sie

Der Erste

Vber die Zahl Zehen Personen, der Kay:
May: / Vnnd des Landes Nothurfft
nach mustern gehaltten Vrtheilen
Sollenn die Edelleutt bey dem Ampte
Darumben ansuchen / /.

Nota
Altherkom-
men Vnd
gutter Brauch

Die sollen bey allen Sachen, wie, Wan
Landt Vnd Stadtr, Vnd dan auch die
Gese Obrigkeitt angehett. Als.

Die Edelleutt Pinnessen bey dem Ampte Vor-
brechen, Verrichtigungen, Vnd andren
Sachen den Edelleutt Pinnessen drey: /
Herrn Vc

Die Burgkleutt bey allen Pressorn Vor-
brechen, Verrichtigungen, Vnd an-
dren Sachen, des Burgkleutt Ampts
dreyen Herrn Vc. /.

Die alle Vier bey dem General Vorbr-
chen, Vnd Wen sie ausserm
Vom Landtvogtenn, oder ihrem Ampte
Verwaltenn, Inn der Kön: May:
Vnnd des Landes Forfangenheitten
Sachen Vnd Nothwendigkeiten, Erfordert
Werdenn Erscheinen.

Fue Brn

7. Theil.

Ob Wy allen der Hohen Obrigkeit vnd Vnderthanen Landtagen vnd andern Versamlungen, vnd Zusammen Kunfften.

Wenn auch der Hohen Obrigkeit Landtagen, die Ihren Commissarien sowoll auch die Stunde an Commen sindt, Wollen die Edelleute, In allen Grenzbergen vnd Wirdtshewsern oder Wasthöfen, Wo Ihren vnd vom Adel Zu wissen Bestellen, auch Zu denen so Ihrer Gnedigsten auch den Burgherrschaften, vnd sich darinnen aufhalten, den Bischöflichen Landtknechten schicken, Ihnen die Stunde vnd Orth, Wenn vnd Wohin, die Zum Landtage Zusammen Comen sollen, anzeigen.

Welches dem Ihren Decano Zu Budissin gleichfalls gestalt anzubefehlen, Welcher Wenigstens den Burgermeistern Zu Budissin, Der Hutte den andern der Stadte Abgesandten auch Zuwissen thun.

Da dan die Innwohnenden Stende vom

Landt

Der Erste

Land- und Städten Beysammen Ver-
sambelt, Sollen die Vier Andre Ele-
disten Zusammen tretten, Nach
Ebenso Vorerwehnte Personen Vom
Adel Zwo oder Vier, nach gelegen-
heit und schrifft der Gren Commis-
sarien, /.

Ist Vom den Städten Abgesanten,
auch nach gelegenheit zwo oder mehr
Zu sich Erfordern, die selbsten oder
an Ihrer Statt die sie dazu Verord-
nen, nebt nach den Gren Commissa-
rien, Wo die sind, Und Erstlich oder
Vore an die Gren Bischöffe, nach
Ihnen die Görlitzschen Eldisten, Wo-
fern die selbsten nitgehen, Sol-
gents die Andren Vom Adel den al-
ten Und dignitet nach, Gleichen de-
nen der Städte Erforderten Abge-
santen, Bringen, Dieselben den Gren
Commissarien ansagen lassen, Und
Einen Ihren Vngefehrlich anzeigen.
Ao Nachdem die Kön: May: &c. Ihr allen

gnedigsten

Zgeill

gnedigsten Herrn, einen Landtag
publiciren vnnd außschreiben las-
sen, vnnd selbem zu verträchtigster
gesambter volge, wegen die
Stende zu versamblen, vnnd auffm Rat-
hause (: oder wo es vnd) beisammen,
stelbten zu lassen. vnnd gnedigstem
gefallen, sich zu den Stenden zu
verfügen, die Welbten anzuörnen,
was die Herrn im Namen Ihrer Mayt
zu proponiren, fürer vnnd anzubringen
befehlen, von den die Herrn
Commissarien auß, vnd zu Land-
tag zihen, do gegen verhofft, sie Herrn
die Bedin vernehmen, darnach die Ver-
lesen, vnnd sonders, die Stedte
Abgesanbten, auch das Rathhaus oder
wo die Stende versamlet sein.

Nach geschehener proposition, vnd wenn
die Herrn Commissarien widerumb
vonn den Stenden gehen Wellen, gehen
die verordnete Personen zuvor ge-
melter Ordnung nach, Ihnen bis zum
Ihr Losament vor.

Gemarg

Der Erste

Gewarsch gehen Sie zu den Landt Stenden
Wo die nicht zum Ratschlag.

Wan dann nach gehaltener der Landt=
stende Proposition gehalten, Wen, Was
den Gren Commissarien auf Ihre=
ro proposition zur Antwort zugeben
wy, Vnnd solche auf so Papir bracht,
Vnnd dieselbe denen von Stedten, Ver=
lesen lassen, Wollen, gebüret den
Eldisten, das sie zum Burgermeister
zu Budis, Sie den Landt Reiter schicken,
Ihn ansagen lassen, Das sich die Ste=
te abgesandten, zu den Gren Land=
stenden Verfügen Wolltenn ꝛc.

Vnnd Wan die Landtags Antwort mit
denen Vom Stedten auf Vergliechenn
Vnnd gehalten, die Stende sich ei=
nige Stunden, Wen sie Wieder zu=
sammen Kommen, Vnnd die Antwort Ver=
geben Wollenn, Vereinigt, Vnd nun bey=
sammen sindt, Zeigets den Eldisten
abermalb ob, Das sie Wiederum Ver=
senen sich nehmen oder ordnenn,

Jan Dhuns

Elfeill.

Jtem Obrigkeytter Ordnung zu denen Gren Commissarien gehen, Die bitten Jhn den Stende Mittel zu kommen, Vnnd die Antwordt anzuhören, gehen fürr Jhnen abermahls Jhn gemeltter Ordnung Jn den Stende Versamlung.

Wann Die Gren Commissarien Von den Stenden Die Antwordt an, Vnd Jhnen Abschiedt gewonnen, geben Die die Ehrn Diestem oder Jhrer Verordneten, Vnd Die dazu Erforderten, den Gren Commissarien das Gebeitt Jn Jhre Herberge, Vnd nehmen Vrlaub Von Jhnen.

Nota Aus der alten Landts Ordnung,

Vnd dan die drey Wilkürliegen Landtage anbetreffen, Sollen die Landt Ehrn Diestem, alwege, Zum Wenigsten Einen Tag Zuuore, oder auff der Nottursfft nach Ehr, Ein Commen, Auf der proposition Vnd Jhres Zu Jhrb, auff Einen Jeden Punct, der proponiret Werden solle, Vorgebringen, damit der Zeit der Volgenden Tagen nach Bartolomei Vnd Elisabeth, Zum Lengisten Vnd Zuletzt Vber die propositien geschehen.

Vo balde

Der Erste

Nota Praeiud.

Sobald dann der Bischöffischen Landt-
stende und Vorsitzhaußhelt zu Zuelassung
Anzahl verfandern, Jnn alle Gebrechen
oder Passtheilung, oder wo die Contrahen-
ten oder Jnnhabern Irrig, auch Jhm
Gegen Vrsach, Den Landt Gerichts Jrrem
Jrrthum, Jhnen Rundt und Stelle, Wo
die Zusammen Kommen sollen, anzeigen
lassen, Vnd Wan die Landt Stende des Bi-
schoffs, Vnd der Vörsitzer Außschuß
somit Jhren anwesent, beysammen sindt,
die proposition seiner auß den Fleckstein,
oder des Landes Bestelters, Vnd auß
der Landt Stende begehren, Jhnen Außzug
auß Jdem Artickell oder Punct Vor-
melden.

Jnnmaßen aber Jm Landtagen Vnd Andern
Versamlungen, auch proponirte Vnd fur-
stehende Sachen, so bald nicht gerichtet
werden Kann, Sollen die Elteisten, so
offt man Von einander gehen will,
die einer Stunde der Wieder Zusammen-
Kunfft vergleichen. Den Stunden
also Vorkommen Vnd Kennen, Ab die

Zu dem-
selben

Zeit

Zu denselben Stunde, sich wieder einzustellen, und die Partes ihre Beschwerungen, und schließen selbst, sich selbst und andere nicht aufzuhalten

Wolstehen.

Die Bücher sind jetzo selten, seit dem letzten Landtage Anno Jetzo, nemlich Landtags Elisabeth, um die propositiones auf Bericht Ihm, was Vergangenes Jahr Ihre Gemeinen Landes Partes einzubringen, gesandet, sich einzutragen und begraben, auf wie des Landes Partes und Voraus Verbleiben und Abreisen.

Nota aus der Alten Landes Ordnung.

Denn Bücher sind jetzo selten gebräuchlich, auf die jetzigen Zeiten derjenige Gebrauch verlohren und abgestellet, nicht zu stellen kommen, denn wo einer oder mehr, auf die so zu dem Wilkürlichen Landtagen erscheinen, und denselben nicht so lange bis die Landtage durch die Edelsten vollzogen, abwarten, zu verzeichnen, und denen vom Ausschreiben Wilkürlichen Landtage Ihr schreiben, das sie die zum des Landes Ordnung gerichte

Der Erste

gesetzte Herrn alß Zwantzig Taler, Auff
nechst folgendem Willkührlichen Land=
tag, Erlegern sollen, Vnnd da Sie
nicht erschine, sollen die Eltisten der
Herrn, Deren stehet des Amptß Herrn
Ihren Erlangern, Ihre ob Jemandts
Ihre leben, Erbliche Verenderungen,
Alß Todtes gewalt, Todtes oder Ehrig
keitt Dienst, Ihrer Ehren, Leibes
Weibes, Kindes oder Nahrung, Waren
unvermeidliche Nothdurfft betre, Vnd alsso
Ihre Erfarung Durch Schreiben oder gut=
ten Freundt, auff den Willkührlichen
Landtagen anmeldete, Vnnd dieselbe
Erforderlich befunden, Ihre Herrn Zu dem
selben macht bescheidet Ihr Lassen.

Nota Herrnseit.

Vnnd so dan die Landtags Sachen, Vnnd
proponirte Artickel Beschlossen, oder auff
den Beraumeten Tag, Beschlossen Ehrenrer
Bruchschlagung Vnnd Erledigung gestel=
let, Sollen die Herr Landes Eltisten
dem Landtag aufgeben, Das Sie,
Sollen den Anwesenden dancksagung
thun, Das Sie des Landes Ordnung
recht, Vnnd dieselben Brauch, Ihrer Land=

Lagr

tage Erscheinen die proponirten Artikel vnd Puncten, dem Landt zum besten Beschlagen solchem, auch der Landtags bis zum Beschluß abgewartet, vnd das ein jeder vnser gelegenheit nach Vermöchten möchte &c.

Solchte aber der Außschuß längere Verwarten, Es thun auch, sowoll ordtlich vnd stündt der Zusammen Kunfft Vermelden.

Wan auch der Außschuß beieinander versamlet, Stehets dem Eldisten zu, das einer jeden Mittels die Artikel oder Puncten so Zuberatschlagen sindt, dem Außschuß so anwesent proponire.

Vnd zum Dritten dem Landes Eldisten gebüret vnd nicht schüldig, auf alle Landes Sachen vnd Interesse, sonder Aller Vigor aufmerken, Erkündigung, gütte aufsehung vnd Vorsehung zuhaben, zum gütten Ordnung vnd richtigkeit Halten, Vnd sichen Vrsachen, Kriegs, Leuen, Freündt Feindt, Fremdt vnd einheimisch nicht Vnderscheiden, des Landes zum Besten vnd auch sonderbarer Personen bestes

Nutz vnd

Der Erste

Nutz vnd schaden Zeitliche, Bedenken
Betrachten vnd Erwegen, Schaden vnd
Nachtheil Jhm allewege Verhüten, War-
nen, Wenden, vnd abstellen, soviell
Jhnen möglichen.

Wie allen Dasein vnd Zusammenkünfften
die Ersten dazu, vnd die Letzten dauon sein
Jhnen sonderweits Eigen, den Vorlitzen Aeltisten
nunmehr aufgeb, Das sie sich fleissig
aufsehen haben, Das das Landtsaud
zu Vorlitz zur Vogtschaft, zum gütten Ver-
lichen Wesen Erhalten, von denen Din-
gen vnd Stürben, so vom Lande nits
Verrosten Erzeigett, nicht Verwendet,
vnd aufrichtig gehalten werde, Wie
sie dan darüber ein Ordentliche Rich-
tige Inventarium, Alles Erbes, Eigen
Stück, vnd was ein jedes gestalt Zuge-
stellt Worden, Der Ihr Abschrifft
auch zum Verwalb auf ein Landtsaus,
zu die Landes Lade Eingelegett ist,
Damitt jeder Zeitt Ersehen, was an dem
Hausrath Verhanden sein solle, Verstendes
oder Weg zu Verkürtzen der Eltisten, Erben
die Dinge neben andern Landes Sachen

auf

Eyde

auff Vnterwerts Vnnd befehlen, Zu antwor-
ten, Vnnd Zu stehen schuldig wehr.

Wenn ein Ampts Gesinnter, durch den Wil-
len Gottes mit Todt abgehet, Vnd
die Eldisten Im selbigen Ampts Verrich-
tung solchen abgang, den Herrn Landtvogt
F. G. In der Zuverweisen Mündtlich, Ob er
aber so balt nicht Zurulangen Schrifft-
lich, Vnnd das der Nottürfft sey, Vnd
das Ampt mit einer andren Tauglichen
Person Ersetzet, Vnd Widerumb be-
stellet Werde, Berichten.

Nota Abhandlung

Sollen aber die Eldisten solche allein, Für
Ihrer Personen Zuthun Verfahren Dürfen
So haben die Vosl maist den Ausschuß
Von Land Vnd Stedten, Ihre Abhandlung
nach, Wie Zu andren Sachen Zusammen
Zuschreiben, Vnnd das Schreiben Zu
Ihren, als Landts Eldisten Vnd Ausschus-
ses, Von Land Vnd Stedten Namen Zu-
fertigen Vnnd Landtschreiben.

Der Eldisten Besoldung War Von Alters
Von Einer Jahres Vierzig Schock, Weil
aber der Landtag Vorsehrieben, Vnd andere
Zusammen Kunfften Viel Vnd Verursacht,
Die Zerung Zwey, Vnd Einen auß Eldi-

Besoldung

Der Erste

Nota Landtag Elisabeth 74. h.

Besoldung dinen Vollen, Ist im Landtage zu Elisabeth im Vier und Siebentzigisten Jahre, Vom dem Landtgrafen, Das Einer Jeden Besoldung Achtzig Pferde sindt.

Und Passirt dem Görlitzschen Eldisten 6 ofte für sich Rüdisch, oder andrere Deß sein Rüdisch Pürschen, nicht, jeden Tag ein Zober.

Zu Görlitz aber oder andrere Deß sein Görlitzschen Von die sein Landes Farben auff Erfordrung Ihres Landtknabe schreiben, jeden Tag Eine Görlitzsche marckt Von die aber bey Vorbeschieden Rund Verlesen oder Besundrung andrere Tumpt Schindel Rund Pasche nicht, Passirt Ihnen kein Liefer Volck, sondern nicht schüldig, von Ihrer Besoldung Hüzurechnen, dem Rüdischen Eldisten aber, Weil die dem Tumpt Rüdisch, nahent gesessen, Ihr Roß halt Von nöthen, sonsten auch alda bey Ihrer gelegenheit Rund Vortheil haben können, Passirt zu Rüdischin kein Liefergelt, Von die aber bey Görlitz oder andrere Deß sein Görlitzschen Zihen Rund alda Pasche begehren nach Ihr gebürt einen jeden Ihres Tagk auch ein Zober.

Der Fünffte

Zgeill.

Der fünffte Artickel
Des Exstem Tgeils.

Von des Landes Ausschus.

Wordem aus Jm Marggrafftumb Ober=
Lausitz Zuvorsehen Ausschuß den Elde=
sten Zugeordnet, Vnnd gehaltenn, Jm Bu=
dissinischen Ampte Einer, Vnd Andrer
Jm Görlitzischen Ampte.

Vnnd Wirdet der Budissinische Jahr=
lich am Wilkürlichen Landtage Elisa=
beth, Der Görlitzsche an dem Landtage
Welcher Jahrlich nach dem Landtage
Elisabeth Zu Görlitz oder aus Noth an=
dere Ort nach Gelegenheit der Weltge=
leufft, gehaltenn Wirdet, Von den an=
dern Vom Landtstenden, Vnd die
Personen Zu denen das Landt gütter Zu=
uorsehen Vnd Verwarenn trugt, Jn Einem
Jeden Ampte acht geschickte aus Jhren
oder Zwantzig Personen, geordnet.
Sobaldt dieselben der Personen, Jeden Aus=
schus von allen Vorgleichsen Vnd Ord=
lich Verzeichnet, Pflegt man Jhr Jm

Landtage

Der Erste

Landtage offenlich Zuuerlesenn, Damit
man Wis Vmschaft habe, Wer Jnn Dis=
ßhuß vnd oder.

Welche Personen Man Vermögen kan, Dab
Die beim Außschuß Verbleiben Die Bey=
den Dabey, Wo sich aber deren Eine
oder mehr Entledigenn, Ordnet Man
Andere An Jhre Stell./.

Es Wirdet Zu jeden Zusammenkünfften
nicht allemahl der Voller oder gantze
Außschuß gefordertt, Sondern nach ge=
legenheitt, mit Jden Standes Außschuß
nuen Etzliche Personen, Wen aber Wich=
tige Sachen Vorstehen, Wirdett der
gantze Außschuß Erfordertt,/.

Wenn die Budissinischenn Außschuß Perso=
nen, Wegen Budissin Erfordertt Wer=
den gibt Jhnen das Landt Einem Jeden
Jden Tag soviel Die denen Zu Budissin Ver=
bleiben Eine Margk Görlitzscher Zahlung/
Wen Die aber Jns Görlitzsche Erfordertt
Und aldar sindt, Jdes Tages Einen
Zahler./.

Jnn Görlitzschen

7 Theil.

Vom Görlitzschen Außschuß gibt man Einen Tagk zu Budissin einen Talerschen Görlitzschen eine Marck.

Vnd Wirdt der Außschuß zu Bridern Leuthren darumb geordnet, daß Vnn Jhren Vnd Außern der Landtage Vorsammlung der Kön: Mayst: Dan auch der Landes gemeiner Sachen Zubereitschlagen Vorwahren, Leistungen auß Zinsen, oder Zülsen nicht, damit das gantze Landt nicht beschwert Werden, Vnd aller Sachen abwarten Kürtzer, so Werden die Außschuß Personen dazu geordnet Vnd gebraucht, Solche an Statt der Landt Stende zu besuchen Vnd zu Vorrichten.

Dann auch dem dritte Hauptleuten Scharffen Sachen zu Vorrichten, Vnd Bestettigungen Vorzustehen, Vnd die neben den Eldesten Vnd denen Von Stedten, nach unsere Bestetigung haben Wollen, mögen die Etzliche Von dem Außschuß Erfordern.

Wen dem Außschuß zusammen Erfordert oder Vorschreibt, der Zieht auch die proposition.

Also Vorschrieben

Der Erste

Als Verschreibt Ihnen der Landt Vogt so
proponiret Er. /.

Die Gantzstrübt, so proponiren Sie. /.

Verschreiben Ihnen die Landes Eldisten,
so gebührendt Ihnen auch zu proponiren,
Welche auch, Wen die Eldisten proponiret
haben, so bleiben die Eldisten Ihres Ampts
bey Ihrem Zuspruch im Rathschlage. /.

Ist auch denckwürdig, das In Zusam-
menkünfften des Ausschusses der
Städte Viertheilen und Görlitzschen, nach-
ehender Proposition die Görlitzschen Aus-
schuß Personen aufstehen, und Ihren
sonderlichen Rathschlag halten, und
eröffnen. /.

Die Städte Viertheilen bleiben auch beisammen,
und Eben Sie mit Ihrem Rathschlage
fertig, und denen die Görlitzschen
Von Ihren Vernommen, Vermelden Sie
alsdan auch Ihr Gutbedünckens. /.

Trifft aber die Stimmen nicht gleich, so pflegt
sich der Ausschuß zu setzen, und Sie
über die Gutbedünckens anzuzeigen,
und nach den meisten Stimmen zu
eröffnen. /.

Der Erste

Zweiter Theil.

Der Sechste Artickell

Des Ersten Theils /.

Vom Hoffrichter

vnnd seinem Ampte /.

Nota Landtvogts Instruction.

Dann es wirdt auch zu Bürde vnd ein Hoffrichter gehalten /.

Demselben auch Bürgern vnd Bauersleuten, ist recht vnd zu alters Jm eines Landtvogts nicht /.

Der Hoffrichter soll Gerichts Brauch vnd Herkommen nach, eine Gerichtsmann, wie Adels sitzen /.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der erste

Der Siebendt Artickell
Des Erstenn Theils,
Von Lantzler vnd Lantz=
cey Schreiberenn.

Nota
Aus der Instruction des Landtvogts.

Das Ampt des Lantzlers / stehet Wie vor Altem / Jnn des Landtvogts mangk, auffzuhaltenn Vnd zu Verlobenn /

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Ander Theil
Von Gericht vnd Rechte.

Der Erste Artickell
des Anderm Theils,
Was Rechtens sich Ober-
Lausitz halte.

Erstlich zuwissen vom Könige, das sich das Marggrafthumb Oberlausitz, dasselbe Verfahrens halbber, vnd gebrauche, solches vonn allen menschen vnderthenn.

Demnegsten sollen alle Rechtliche Handlungen, vnd Entscheidungen, Verträge Erkentnüs, Urtel vnd Abscheide, Bey den Gerichten vnd der Appellation, auf dasselbe Recht gerichtet, Nachdemselbigen gehandelt, Gerichtet vnd Vrtheilet vnd Vrtheilen vnderthen.

Bey den das der Landes Privilegia Constitutionen, Statut vnd Willkuren Jem einen oder Jedweden sein Jedes ab die Dasselbe Recht ordentzlichen.

Der Ander

Der Ander Artickell

des Andern Theils

Vom Ober Amyt

das 44. vom Amyt oder Gericht
deren vom Landt vnd Stetten.

Das Ober Amyt oder die von Landt vnd Stet-
ten, vber das Gericht Landt vnd Stad-
te, ist ein Prosshoffgebiettes, Or-
denliches Gericht vnd Rhatt des Lan-
des.

Das Volbigr Regiren oder Haltenn,
Der Herr Landt vogt,
Der Herr Keiserliche oder Landes Heuptmann,
Die Beiden Amyts Heuptleute,
Vier Landes Edelleutenn,
Vnd Welche Herrenn von Herrn oder Rit-
terstandt, Ein Landt vogt, nach Wirdig-
keitt der Sachen mehr dahin Erfordert,
Vnd die Abgesanten von den Drey Stedten,
Als den Stedten Budissin, Görlitz
Vnd Zittaw, aus Jedweder Drey,
Als den Andren Drey Stetten aus Jedwe-
der Eine, auch nach gelegenheitt Vorne-
hmen Sachenn, mehr Herrenn, Vnd Vor-
nemlich die Rathes Edelleutenn, Welche

Theill
pflegern Burgermeistern Zu N., Von Land-
Vogten oder Ihren Ampts Verwaltern
Verschrieben, Von den Stedten abgefertigt
Wedern Und Ihren Adern.

Wen die Partheyen oder Obrigkeyten sind
Ampts Landt Und Stedte, Kommen die
Partheyen, Welche Zuvor durch die Ampts
Hauptleutt, Und Ihre Verordnete Be-
sichtigen Des Ampts Vorgenommen, ge-
nugsam Verhöret, tractiret, Durch
Friedliche Vergleichung oder Rechtens, Für
Verabscheidung Erledigett, Und Von
den Abscheiden Zum gebürlichen Termin
der Zehen Tage Appellirett Worden.

Wenn Welche Partheyen Die Ampts Haupt-
leutt Und Ihre Beisitzer Gelegenheit
Verlauffen Zu Verabscheiden Bedenken,
Und Die Ihre Obrigkeyt remittiren Und
Weisen, Und die Partheyen darein Willigen

Wenn da Einer Für Obrigkeyt Verbleibt
Und Er gutwillig Darinnen antt-
Worten Will.

Dieselbigen Vorbescheide Von Einem Ampt
Landt Und Stedte gefallen, unmittelbar
Sonsten, alters gewonheit Nach Generall Vorbescheide.

Und Es Voll

Der Ander

Vnd Es soll Einem jedem der sach Ohne Rechtt Erfarnen, oder Zum Wenigsten Rechtlichs steurt dazu gegeben Werden.

Der Landtschr[eiber] sitzet Jtzo Zum Wesen auch Neben Herrn Landtvogts Tische, Welche sie Altherb nicht gewesen, Sondern Landtschr[eiber] Hat Einen andern Tisch gesetzt Vor Sich Helt Das protocol, Colligirt die Vota, Zeigt Den Partten, Der Vom Landt Vnd Stedten Meinung an, Stellt die abschiede, Redet Vnd Schreibt Was Jhm befohlen Wirdt,

Do dann Vonn den Partten Klage Vnd Antwort, oder Exception, Replica Vnd Duplica fürgebracht, Vnd die Partte nicht Mehr Einzubringen oder Vorzubringen haben Vnd Wie gebürlich Zu Recht, alle nöthige Mittel Vnd Wege Vorgenommen, Vnd Vorgeschlagen, Die Part darein nicht Willigen Wollen, Vnd die Rechten Erstanden, oder sich Zwischlagen, Erst man die Part abtreten, Alsdann gibt der Herr Landtvogt den Verordneten Vom Landt Vnd Stedten die Sach Zu Rath Zubedenken Vnd Einzugehen,

Vnd Es Schreibt

Vnnd Ehrstrofft der Gröer Landts
Hauptman, Vnnd der Görlitzer Amptz
Hauptman, Die Landts Edlisten, Vnd
Was mehr Erforderte Personen vom
Landt Zue stellen nicht, zuuil
gesen beyrith Zusammen allein,
Die Verordnetten vom Rhatten nicht so-
Wol abgeteylt vnd briefumen allein,
Im gleichnüs der Gröer Landtvogt mit
einem Hauptman Vnnd Lantzkne auf
allein bliebenn./

Vnnd Vnterstenden sich allerseits Herr
Brüderlichs Vnnd Nüttlichs Vnterredens
Was Vorzuenehmen, Vnnd Zum abschied
gegeben, oder ferner geschlossen
Werdenn soll,/

Dann dan die vom Landt Stenden
mit Ihren Rhätthen Vnd
Stimme gefast, nicht, Do sonderen
Die die vom Rhatt zu sich, berich-
tenn Die Ihren Meinung, Wofren
Die Rhätte mit Ihren gleichstimig
mit oder Wederen, gesen die zu
gleich sein den Gröen Landtvogth

Zeigen Ihn.

Der Ander

Zeigen Ihm an das Sie sich Kumb Ver-
tentzo Vnnd Stimmen nicht Einan-
der Entschlo, Vom Vnd Vereinigt
Konnen sich aber die Assessores Vom
Landt Vnd Stadt, nicht Vereinigen,
oder Vergleichen, Do Zeigt Ein Jeder
Standt, Als Erstlich der Landtstandt,
nachmaln die Stedte, Dem Landt-
Vogt Ihre Meinung an.

Der Landtvogt der mit seinem Hofge-
richt Vnd Canzley auf Rath gesal-
tzen Erklewrt sich Erstlich, wie
auf satzo, Verlesen Bittschreiben
oder Stimme das, Der Von Landt
oder Stedte, Ihme Landtvogten ver-
schrieben, Bey demselben Verbleibe,
Vnd Werden die abschrifft darauf
gestellet, Den Beisitzern Vorge-
legen, Denn Partheyen publiciret
Vnd alsdann seine Endte Beschei-
denheit, Vnd geschrieben, Vnd Den
Vorgemelten Theil der sein kann, Vom
Gegen Landtvogt Vorsiegelte Vnd
Vnterschriebene abschrifft mitgetheilet.

Wenn aber

Zu Geell.

Von aber Landt Vnd Stadt, / Ihrer
Churfelligen Vrsinung Vngleichen, Der
Landtvogte Ambt / Vrtz aber Deren Ge-
Vrtheil, Vnd Sein Thun Vom Ver-
bigen Vrsinen Will, / so gehort Er
Vrs Er Pflegt, Das Er mitt den
unseren Stimmen Abtritt Vnd /

Nota
Abhandlung
Des Landtvogts
Instruction. /

Vnd Thun Will Das Der Abschied nicht
annehmen Will, Vnd Jnner Jahres
Frist Darvon an die Kon: May: /
oder Dero Selben Appellation Kayser
Auch Prage Dieselb, appelliret, Denn
Kan noch, ob / Solche Vrtheil Vmbgestossen Werden. /

Wenn Die

Wenn die Schrifften allen Einbracht, Wer-
den die Partter zu Collationirung Vnd
Protilirung Der Acten Erfordert,
Die Acta Collationiret, Rotuliret, Vnd
Zuüere, verfehen Sein die Appellation
Vorgeschrieben, So offt den Interlo-
cutoria, Brey oder Endt Vrtel darauff
Einkommen, Vnndem die Part Erfor-
dert, Vnd Ihnen das Vrtel pub-
liciret, Jemandt Ihnen Was der Part
nehmen, Abstrub, der Billigkeitt,
Vnd Breuchlich ist, gestündert
Wenn aber Partter zu Collationirung
Vnd Rotulirung Der Acta, Vngefor-
derlich aus Vnbleiben, Wollen die
Acta nicht mindre In Continua-
tiam, Collationiret Vnd Rotuliret
Vnndern, Das gesworen Zwil, ol
der Landtag Jahr allein gebenn,
Vnd Denselbigen Wegen der, Saldo
Vnd Costen, vnd Rest Wider das
Vngehorsam Zwill Sein bestalten
pn.

Wirdt aber Vom den gegebenen
Abschiedem, auß Vnwissenheitt

Theill

Frü oder Innerhalb Zehen Tagen nicht
Appelliret, So Kommen die Urtheil
nach Verfliessung der Zehen Tage
in rem Judicatam, Und In Ihre
Vorige Klasse Crap 47.

Und Es wirdt Altten Brauchs
die General Vorbyspricht allwegen,
Bleibt nach dem Ihrem Wilkürlich-
en, Landtagen, angestellet Und
gehaltenen Ordnung, Damitt
die Beysitzere Vom Landt, Welche
bey den Landtagen wie unsern,
Fürderlich die Wörtlichen nicht Ver-
geblich sein Und Ehrenden Leuten
Ihre Zeit

So Ist hier auch der Altte Brauch Ein-
worden, Das Ein Landtvogt der Bei-
sitzere vom Landt Zum Morgen oder
Nachtags Mahlzeitt Einen Essen Ein
ist Erhaltte, Wie Es den Ein Ehr-
altter Brauch Und Herbekommen
ist.

Ihr Schrift

Der Ander

Der Dritte Artickel
Des Andern Tgeils
Vom Koniglichen Hoff Gericht.

Es Wirdett auch hin dieses Marggrafthumb Vfwaltten, Löblichen Vnd Wolhergebrachten Gebrauch nach, Ein Koniglich Hoff Gericht Erstellett Vnnd gehaltten, für Welchem Hoff Gericht gehörett Vnd Volnzogen Werden, Leib Vnd Vbergaben, Verrumpfung Vr, Verzichten, Auffgebotte, Vnnd andere Geistliche Sachen Vnd Erledigungen.

An den Gedachten Orten Setzen Sie Einen Wirdett Vom Landt Vögten, Einen sonderlichen Hofrichter, Welcher Ein Ritterman, Sey Adels Person sein soll, Erstellt Vnnd Vnterhalltten.

Nota Landtvogts Instruction

Vnnd stehett Ihm Ihres Amts Landt Vögte nach, Denselben auch Zu Vernehmen Vnnd Zu Declariren.

Nota Aus der Constitution 82.

Vnnd Es soll der Hofrichter Zu Jedissen Vnterricht der Landt, Das

Hof Rhmrich

Der Ander

Gotsbetrag, des Jahrs drey mahl,
als Crüci, Bartholomei vnd Elisabeth
Haltens, vnd nicht Haltung derer-
ben, eine oder Austheilung machen,
das allerley vom einem Gebrecht
zum Andern, nicht ein Kürtzer Ter-
min vf den Nächsten Tag, vnd
das dritte oder letzte Gebrecht, bald
vor dem damals Vorstehenden Hil-
chenlichem Landtag ausgehe, auch
das sie den Armen zusammenbrin-
gen, meinen vnd grossen Kalb, da
von Kolben gehalten, vnd nicht
denselben vorgegangen werden möge,
Wurde aber Jemandts der Zeitlein
vnd Gotsbericht nicht erwarten,
vnd vn Rotturfft durch die auf-
gebott Ehe sie dessen Wollen, Dem-
selben sollen die Gotsberichte, auf
sein ansuchen Zu fürderlicher ergie-
rung Zeit nicht Wenigers erstat
Werden.

Im Bolitzschen Ampte, Wirdt das Got-
Bericht von dem Gastgetan daselbst ge-
halten, Wie solches auf so oft es Vonnöthen
sein, vnd begehrt Wirdt, halten.

Die Gotsbeysitzer

Nota Brauch.

Zgeicht.

Die GoA Gerichte Wie gemelt, Brstel
Vnnd Brsitzt, Jm Bückischen der Land
Richter, Jm Görlitzschen der Hauptman
Vnnd Die mögen die Landel Leisten Zu
sich Casandrum.

Lo Jemandt auß an Dem Drey Vrey Lan
den Disseyten gesandt, Welche Jemandt
Gastrichten, Hauptmann Vnd Schöffen
Vber Dem Go A Gerichte Sassen, ihren

Dieß Landt Disseyten Sahen Jhre Brsol
dung nach Dieneget, nicht aber lenger
als ein Jahr, nach dem die geborenen
Wordnen Zuschyren nicht schüldig Vnnd
Wenn das Jahr fornen Ist, Mag Ein
Jeder einen Andren Zum Landt Disse
yten angeben, Dem Wirdt als dann
solche auf sich Zuschreiben, Vom dem
Ampte Hauptmans Pflichten auferlegt
Vnnd erfordert.

Das Königliche Go Gericht Wundt ge
fragt, Vnnd gehalten, Wie man
sonsten gemeiner Weise Andere Dig
Jahren Pflegt.

Jhre Verwaltung

Nota
824 Jahrs
Constitution

Von Verpfändung Vnd Verbürgung der Vnterthanen, Vom Gantzkauff Vnd Gewinst auß Darauß gehen, Das dieselben Vnter Jhren mitthafftenn gehorenn,

Vnd Vor Zinßen gelaß Von Vnterthanen.

Nota
Canzley Taxa

Wenn Vnterthanen oder Pfandt mitt Gewalt gegriffen auß Angebottenn werden, Do mögen Das Erbendige Pfandt, auff Jhren Eigenenn, Das Todte Jhren Obern Nächsten Zagen, Vnterm Vorsatz oder Kaufmannschafft Vnwissenn, Das Jhren Vnterthanen, mitt Andern Vorwissen Jhnen Der Enthaltenn.

Der Dritte

Eyeill

Der Vierde Artickel

Des Andern Theils,

Von Ritter Recht vnd

Exenta Zoll. /.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Der Dritte Artickel

Von Ritterrecht vnd

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

7 Theil.

Der fünffte Artickel des Andern Theils.

Von Ober vnd Erbge richtern.

So haben vnser Ehrliche Herren Rundvam Adell, Deren aber nicht so gar Viell, Vnder Ober vnd Erb Vogtey, vnd da- rüber Privilegia gehabt, Darüber aber haben die Ober Vogtey Regierenden Konigen zu Behem, als Marggraven zu Mauss zu Zugestanden, Die haben die- selbigen Vorlandt durch die Landtvogte vnd die Landtvogte durch Stedte Ver- Walttet, Vhrsprunglich aber von Anno Zeit vnd Vorzeyten, die Ober Vogte, durch, vom Herre May: zu Lehen- leibt, dazu bestelter Landtrichter vnd Landtschoppen, so vom Adell gewesen sindten, vnd verwaltet lassen.

Nota Von der Ober Vogtey Vrsprung,

So haben aber Vorlandt die Kön: May: zu Behem vnd Beheim Kön: May: Keiser Ferdinanden, Christlicher vnd Lobseliger, der Andenken, auch Dero selben gesambten Stende, Herre May: Lieber Vetteren, Landt vnd Stedte:

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz. GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Der Ander

Dises Marggrafthumb nechstmals Unter-
Herrigst Dipplitiren, angefangen, Der
Damalen Königlichen Wyrde zu Behem
Konigs Maximiliani, Vnnd Irer Lieb-
den Erzhertzogen Ferdinandi, Rud Carolj Oester-
reich Vnnd Burgon Intercession, Vnnd
Zu der Irer Haltung gemeinen Landt
friedens, auch der to einiger Vnnd Freund-
lichen Nachbarschafft, Vnd dan Zu Er-
haltung gemeinen Landtfriedens, Ent-
weder der Etwa, Von, Etwa Jung
des Adels, Vnnd Vom Vrgen Zwischen
Landt Vnnd Stedten Bestendiger Vnnd
Freundtlicher gütter Nachbarschafft
Denen Vom Landt Etwan, o Jünow
Die Obere Provintz bis auff Dresden
Zeit Zeit nicht gehabt, Vnnd den Pass
Stedten des Marggrafthumb
Oberlaußitz, allergnedigst Zukommen
Lassen, Vermog Vnnd Inhalts der Ob-
bigem priuilegij der Obern Provintz
Begnadung genant, Dessen Inen
Jetzbot auf dem Königlichen Schloß
Prag den 12 Tag des Monats Mar-
tij, nach Christi gebürt im 1562

Ihrer Mayj

7 Theill.

Ihrer Mayst. Reiche, Des Konigkes
Zu Zeyrn Vnnd Ihrer Regiestern, Kund
Der Andern allen Zu Dresso Vnd
Ihrer Regiestern Sachen.

Vnnd Es Obgedachtem Ihrer Kay. Mayst.
Ihr Vnnd Der selben nachkommenden
Konigen Zu Beheim Vnnd Marggrafen
Zu Oberlausitz als Regierendem
Landtfürsten Concurrentem et
Coniunctam Jurisdictionem an solchen
Obergerichten bey den Landtfrie-
den, als Auch Personen, auf-
gesessen Standes, Vnnd Zu Stedten
an den Personen, die Ihre Mayst.
Derselben Hauptleuten Vnnd den Rathen
Zu Stedten Vnterworffen et sic secun-
dum personarum et delicti qualitatem, gnedigklich bewust.

Wie Es nun mit solchen Ihre Mayst.
Vorbehalt, Vnnd Andern, Der Stadt-
Ihrer Mayst. Von den Landtvogten
gehaltenen, procedirt Vnnd Exequiret Vnnd
Jun den Eilften Zeyle dieser Landt-
Ordnung ausführlich Bericht Vnnd
Meldung gethan.

Volgt

Der Ander

Volgt nun also wie recht Landt vnd Stadt der Obergewalt solche Verhaltung vnd Zuversicht sollen.

Nota wie der Obrigkeit Regierung.

Die Landt vnd die von Stedten, sollen gegen jhrer Herr Mayestat vnd Obrigkeit verbunden sein, Landt vnd Leute der selben dienen, Jnn der Volge den Mutwilligen Hösten, Raubern, Mördern, Vom Stadt zu Stadt, flerchen zu flerchen, Dorf zu Dorf, Vom Obrigkeit zu Obrigkeiten, nachzusetzen, vnd da es die Nothurfft erfordert, den Malefitzpersonen Jnn Lande zu folgen.

Da auch Jemandt, Er sey Wes Wirden, Standes oder Ampts Er wolle, dergleichen Mutwilliger Leute, nicht Rath vnd Hulff fürderte, Etzte, Zuverlete, Vnderschlupff gebe, oder Jhnen hinweg helffen Volck, Bluts Freundtschafft, Verwandtschafft, allerley Verachtes, oder sonstes

Görlitz

böses Fürsatz oder Vorstandt Jemandts,
damit Sie Ihr gebührliche Straff nicht
nöhten gebraucht Vnd dem, fürnem-
lich da Sie Vnd der Ihren oder der-
selben Ihrlich schönen, Ehr vnd
Gut Vnd Leben gerichtet oder nicht,
Zum andern, da Sie Ihre Vrsach,
Vnd Vrsprung, Ihr Anfahen, Ihre
Mayst: Ehr Leben vnd
Land, Volck, Ihr Standt den andern,
die Vom Landt den Von Stedten,
Vnd die Vom Stedten denen Vom
Landt, sonsten Ihre Vermögen,
Zweyen Beistandt In der Volg Vnd
sonsten Im Heiligen Christen,
damit die Vrsprünge des Landts
Vnd Gemeinen Friedens, Ihr Billich-
ne Vrsachen Straff, andern Ihr-
nen Exempel Vnd Abscheu, ge-
braucht Vnd
Soll Einem jeden Verbrecht ge-
richt Vnd, den allermildt

Vonetwes/Vom Der Landt Vögte Landt
Vnd Stedte Vnd der Gegen Partey/

Wir Hofrichter Vnd Lehntrew Jm Vrtheyls Ju-
risdiction Vir botwettern/ Sollen Von
Der selben Gerichtsstatt Zum Verfang-
nüs gezogenen/ Vnd Da gebürlichster
Straff gebraucht Werden/

Da Es aber Vonn Derselben Gerichtsstatt
nicht beschehe/ Vnd mütwillig Ver-
gangen Würde/ Soll Landt Vogtt
oder Landt Vnd Stedten nicht
allein die Vberigste Personen Zu-
gefangenüsses Vnd Straffen/
Sondern auch die Subalterne Juris-
diction Wissentlich/ Durch Einigen
Weg mißbraucht/ Jnn Ihrer Mey-
Straff Zu bestrafen/ Zu verwisen
oder nach gelegenheit Jnn Ver-
fengnüs Zu verwenden/ Befohlen
haben/

Vnd wird die Vom Landt/ Vrtheyln/
Welche der Ober Vberrichter Zuvor nicht
bestetigt gewesen Volgender gestalt
Damit begabet/ Als Vermöchten/

Yldern

Theill

Allein auch Ihre Herrn von Landt-
Stende Vorsteher, Vnnd anstes
henste Personen, auch allerley be-
gangene Missehandlungen Vrheber.
Doch das die dieselben zur Verant
Verwardt, nicht Erkündigen Vnnd
Verfahrnahmens, oder gar, trüben,
sondern die Verrähter ohne langes
Verzug Inhaltens, Vnnd Christlichen
tigen lassen, Wie es der Christ
ausweisen, auch mit der Turtur
die Vbelthetter ohne Barmherzigkeit
Befragung, bey Ihrem Landtvogt
Vnnd den Eltisten vom Landt oder
Ihrer Appellation Rath. auch Ver-
gen drohen, nicht angreifen, Vil
weniger ohne Vrsach Einer oder die
andren Befragung mit der Exeri-
tion gegen Ihren den Vbelthetten
Verfahrens.

Da aber Einigen bey Ihren Bürgern
und dem Stadtrath, zu denen
vom Landt Standen Verrichten
Im malefitzischen Vrgicht Ver-

Derselbe soll Vom Derselben hingezogen,
Vnd solche alsbaldt Derselben Stadt
Burgermeistere Vnd Rath Zuwissen
gethan Werden, Jhnen Zu Jhre ge
fengnüs Zuantworten, Damit
Auch die Wachtpost Vnd billich be=
handt, Vnd der Verbrecher, oder
Dieselben nichtsdestoweniger Zu billicher
Straff gebracht Werden./.
Jll Wenigen allen die Landt Stend
Jren Ciuilibus Vnd Burgerlichen
Sachen besitzt sein, Jren Gerichtt der
Obere Kreichter, die Beysitzer Vnd Bür=
gere aus den Stadten, oder dieselben
den Verbrechern, ohne Burgerliches
Process Zugestattigen sein, sondern
die Klegere die Beklagten Vor
Jhrer Ordentlichen Obrigkeitt
Beklagen, Vnd do Recht Zu
Jhnen begehren bey Jren, Welche
Jhnen auch schleunig folgen, Vnd
kein Theil den andern, einer
Jurisdiction Zu Widerwillen hin=
trag thun soll./.

Da aber

Zu Theil

Da Es aber geschehe, daß Es Marschalx Jem
Landes Braunschweig, Jm obersten fälle
Vor Jr Altesse Zu procediren gefalten,
Vnd bey dem Landt Vogt Landt Rd
Stadtvogt, oder Jrer Appellation Lan=
nen gesucht Vrtheilen.

Vnd Jnwendig Jnn mangeln Dorff,
Jewren, Drey, Vier, Von Adel Vonen,
Damitt Die Obrigkeit desto Dedeut=
licher bestelt, Vollenn auch Die Pfl=
lige Bitt, Es sacht Vrsuge oder
nesse Jrren allein Die Obre Obrigkeit
geschlagenn Vnd ein Stadt Vnd
Vulgens aufgereicht Vrtheilen,
Do Dan Gleiche Bittlen beyeinander
ligenn, Vollenn auch Drey, Drey oder
Vier, nach gelegenheit Der selbenn,
Vnd bessen Jhren Bischoff, Der Obre
Obrigkeit selbenn Zusammen geschlagen
Vrtheilen. Derselbigen desto Stadt=
lichere Liebe, Vollenn, Vnd desto bes=
ser Jnn Ordnung Liebeingenn Vnd
Zufalbtenn.

Der Landt Stende ohne allen Eingriff

Der Ander

Jm Krafft dieser Donation der Obern Wehrist, Landwehr der Vrbar auff dem Landt Nider die Stedte, Als Von Bautzen, Budissin Camentz, Lobenstein Vnd der Landtvogtey, die Ihnen dan den selben Vor Altem beflügt, nicht Beschehen, Sondern sie alle Neuwerungen Jegen Vnd Vnbefugten Newerung gentzlichen Enthalten.

Dan anlangende die Obere Wehrist Jnen den Stedten, des Marggrafthumbs Oberlausitz, Sollen Jnen Krafft Vorigen Begnadung, dieselben Vnd ein Jedliches Jnsonderheit, Die Obere Wehrist Vnd Execution, der Malefitz Sachen, Jnn den Stedten Vnd auf Jhnen, Desgleichen auf Jhren Vnd der Jhrigen Gütern, Welche Jhrigen auf andern begnadungen die Obere Wehrist nicht haben, Behalten, Vnd Exequiren befügt sein, Welche Jhrigen aber die Obere Wehrist auf andern privilegien Jhnen, Nicht Kunfftig Jegen Jhren Willen Vnd Bewilligung, Jn Jhre Stedte Vnd Gebiete, Jhre Gerichte Vnd Gerichtszwange

Sollen

7. Theil.

Wollen Wir auf Wir Vor altersher-
kommen, Und sich Der selben zuerinnern.
Da sich aber zum oder Zu, Vorfall Der
Stadt auf Der selben Gütter, Einiger
Verwalt, Mordt, Todtschlag suchen,
oder andre Verbrechen halber Zu-
kommen, Vom Innen Vom Landt Ver-
den, Dollen dieselben Verbrecher
nach gelegenheit der Sachen, Auf
die Wacht auf Gehalten, Hinter-
der Ihm Frauen Kind Glauben, Auf
den Burgermeister Zum Der Stadt
Da die Wacht sein gesetzen, Vor den
Thigen oder Künftigen Landtvogt
Gestellet, oder Zum Ehesten Ihr-
kommen Eingebracht, Und Alsser
fall alsbaldt Dem Landtvogt an-
gezeiget Werden.

Wegen Deren Vom Landt Standen Veter-
sahnen, Soll auf Dergleichen Wie
Oben Vom Stetten Dergleichen Speci-
ficirt procediret Werden, Und Ein
Theil Dem Andern Zu Widerwillen
Lächerlich Verlauf geben, Sondern

Der Standt

Der ander

Die Stadt vom Landt vnd Stedten
einander Fürderlich, gleichmessig vnd
billichs Anstrem Vermögen.

Auch Weniger allem auf die von
Stedten, da der Delicta nicht sogar
liquida sich der Tortur vnd Exe-
cution halber In Criminalibus, da
nicht Arsto periculum procediret Wer-
de, bey gebrechen Zeugen vnd
sonderlich Ihrer Appellation Sa-
chen auf Prag Derselb bestendig
erfolgen vnd bleiben.

Vnd ob ein Theil dem andern
als die vom Landt Stenden vnd
Stedten der Jurisdiction halber
Eingriff thun, vnd Ihr Mayt
zu Billichen Straff vnd Ernst-
lichen nicht Versuch geben.

Damit die Justitia administrirt,
den Vberigen Landes frieden Er-
halten, Zum Vnd Kreis gleichen
Schutz gehalten werde.

Der Acht

Theile

Der Sechst Artickel
des Andern Theils

Vom Königlichen Ober Bericht

Wie das Königliche Ober Bericht bestellett, vnnd darinnen wieder die Personen, so die Kön: Mayt: In Ihrer Mayt: Contession eximiret, oder Aber wieder Die, so die Bewirfte darinnen für delinquiret Verantworten, vnnd Ihnen die Landt Acht Allen Erklerung Vrtheilen, soll procedirt vnnd Verfahren werden.

Nota Landtags Beschlus Anno 64.

Erstlich das ein Landtvogt, Vhm Ob: Rath Beschaffen, Die Bewirfte Zeugen Vorbescheiden anstelle, Vnnd alsdan den Beklagten Personen, nachstandt Vhrkhunden Bewirfte vnnd Anzeigung Durch gewonliche peremptorische Citation, mit Inserirung der Vrsachen Derhalben zu bestimbter Zeit, vnnd alsdan der Vrsachen, ohne Ihr Anfangen Beywesen, Ihnen aber nachmahls

Ihre Landt Vogte

Der Ander

Jhres Landtvogts Geschäfften vorne, Jar-
lichs zu halten Dem Rathen, bis zu
Verrichtung fürfallender Gegenwär-
tigkeit in Jhr Fürstenthumb, als dann
Ihr Hauptmann zu Budissin (: Wie
oftermals :) seine stelle selbsten

Und sollenn dem Herrn Landtvogte
zu solchem Gerichte als Beysitzere
Zugeordnet sein, die Hauptleütte
zu Budissin und Görlitz, die vier ge-
kornen Landtschriftsassen, und den auß
dem Budissinischen Creiß, Ambt, dess-
gleichenn auß dem Görlitzischen Viere
als offt sie persönlich, Welche vff Jeden
Landtag, Vonn dem Landtvogtenn
Jhrem Herrn Landtvogt allen angesetzet,
Und so lange bis Jm fall andere Per-
sonen an Jhrer Statt Verordnet,
Jargezogenn gebrauchet Werdenn

Do mögenn auch der Herr Kön. Mayt.
Und Nachkommender Herrn zu Behemb
Herrn Burggrafenn gelegenheitt nach,
mitt Jhrenn Rath Einen Higen Herrn
Hauptmann Jnn Oberlausitz Verordnung

Thun/

Theill

Ihm, Ihrer Mayst Interesse halber,
ob Ihrem handln nottzusitzen.

Ferner allen auß dem Ampt Stolpen
Burkhin, Zittta Und Bautzen, auß der
Stadt Zittau, Und auß den andern
Vier Städten, als Lobaw, Launtz Und
Laußan, auß jtzlicher Stadt Insonder-
heit Eine Person zu Assessorn fremm-
den Rhedern, Welcher aller der Räthe
zum Stadtrecht, so zu diesem Fuchsi dienst-
lichen, aufstehenden des Gren Landt
Vogts zu Ihrem Ambt sie haben sollen.

So soll auch ein fiscal, desgleichen ein
Brieffs Notarius, Ihnen das Konigliche
Ampt angenommen, bestellet Und ge-
ben, auch Insonderheit ein jeder
derselben gebührlichen Eydt Pflicht
Rhedern, Damit der fiscal die
Citationes außgehenn, Die Klagen
anbringen, Und alles Was sonder
zu solcher Handlung Von nöthen, fur
den Peinlichen Brieff suchen, Der
Notarius aber die so darüber einbracht

Vberschrieben

Der Ander

Wes/ Vig Vnnd Dodentliches Verzeichnen Vnnd registrirn solle.

Zum Ersten sollen Die Geschworn ge Zinnen/ Von dir Vorältern, Von Vier Worthen Zu Vier Worthen auß Verfalb Der ferien, Zum Brauch gewesen Zu Königlichem Zinngt Buchstin Widrum bestellet Vnnd auß-gerichtet werden, Zu bestellung aber eines Geschworn Wie Vor ältern gest Vnnd nötten, Das Der Richter, Vnnd vier Geschwornen, Widrum Zu disen dingen, Von Ihrem Gesondrtt, Vnpartheyt, Vnnd Ihrem Eingebündnen Eyde, Den protes/ Wie Hievor gesetzen, Gegen Entsatzung Ihres Eydes Zufalltren, Vnd auß Dem fahl, Da die Geschwornen Vrtheyl-ten, Welche Straff der Königlichen Mäy-t Wie Obgemelt, Vorbehaltten bleibt, oder Der Landt Richter, oder Der Statt Ober Vorst Vorerstlich silltten, Volle auß-Vnnd gesenden Bescheids, des Gren Landt Vogts

Vnd obgemeldts

7. Theil.

Vnnd Obrigkeitlichen Zugeordneten Personen, Wider Sie mit den Gerichtsbeuelchs, Vnnd der Landsobrigkeit mit Pressuren, Vnnd dardurch die Vnexaminirten Personen, Vnd mehrlich gefehrlichen Vrsachen, Den Streitten Darin Sie delinquiret, gefaisten Vnnd Jren die Lust Enthalten abtrag Zuthun, Vnnd Vermöge der Concession Des Rechtens Zuuerlegen

Da aber die Examinirten Verbrechensperson gefenglichen Eingezogen, oder ohne das Landt aufgegangene citationes Erlassen, Soll Vor Vrgichtlichen Landtvogt, Vnnd den Zugeordneten Personen, die Peinliche klage Von dem fiscal, auf den Vrgichten Jm die feder angestellet, Von Beschuldigten dergleichen auf geantwortet, Vnnd also fernere bis Zum Beschluß Vom den Partheyen Verfahren Werden.

Vnnd Wan also die Sachen Nothwendig geführet, Vnnd Zum Vrtel beschlossen,

May der

Der Ander

Mag der Gwer Landtvogt, sampt den ge-
ordneten Assessorn, sich hierwo Verhalb,
(: Do sich Vorbeschribner Appellation :)
Entschlissen, Vnnd so sie sich aber
der selben nicht Vergleichen, oder Wer
Ehehaften einer bedrettlichen Zuspruch
nen, soll ihnen hierüber stehen, der
Parth Einbringen, sein Gegenwart
Vorgelegen, oder ihre Vollmech-
tigen, Wie gebreuchlich zu protoliren
Vnnd nicht der Kon: Mayt Appella-
tion, Vnd Rechts Erkennung, hinder-
stellen, Vnd auch also Erken-
nung Erfolgett, Sollen die Verord-
neten Personen Widerumb Ver-
schaffen, der Parth gebürlichen
citiret, Vnnd das Verdict Vom Gwen
Landtvogt, Vnnd den Zugeordneten,
Zu sprechen ihnen selbst vorbehalten
Wordenn.

Wirdett alsdan auß bewegten Er-
kennung erfunden, oder da sich
ohne Dieselber Vom Gwen Landtvogte,
Vnnd denn Beysitzern, das der

Parthen

Fall,

beschüldigte loßgezehlt, oder Im klei-
nern Proceß, den Landtrichter
Leib Und Leben aberkandt, oder Ihr
saütt Und har Verthilgt Werden
solle, sie Vorglichen, Voll Volge Vrtel
Zum Brynen Hr Landtvogt, Und Der
Beysitzer Verlesen Und publiciret Werden,

Vnnd aber auß dem Ersolbtem, oder
mitt Dem Assessorn beschlossen Vrtel
befinden, Das den Beschüldigtem
Leib Und Leben, saütt Und har aber
Landtfolt Werden, Vollalßdan das sol-
ber Vrtel, Dem Vberistem Zum Pro-
cess mit Dem gefangenen Zugestellet
Werden, Welcher das Vberist Der
Vier Bencke, Wie bey Ihnen Derselben
Fellen breüchlich, berahten, Und nach
gewonlichem proces, das Vbergebene
Vrtell, Zum beysein Des Gerichtsb
publiciren, Und Exequiren Verordnen, allen

Vnd Jeden aber Eximirte personen, Zu
Landtsassigem Breüchlichem Gehor
begriffenn, Und also Ihre delicta No-
toria Offenbar Und Verlengbar

Der Andex

Weeren / die auf Ihrer Excellentz Kayserl: Mayt
mayst: Ertheilung / oder Befelch
dawider vorzubringen / allmit dem
selben ohne Verzug / und bey nechst Ende
Aug: / und der Kön: Concession ge-
mäß / schleunig Verfahren werden /

Doch soll Dis alles / und der Exemirte
Personen Betrieb / nicht Gewilli-
gung der Kön: Mayt: / Stadthalter
Ihn der Schon Bestand / Inhalts
und Vermögen der Kayserlichen Con-
cession oder Begnadung der Ober-
Beambt / verstehen.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Dritte Artickel

De Deitzen Ehesachen

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Der Dritte Artickel
Des Drittern Theiles,

Vom Schlosse zu Bu=
dissin.

Das Schloß Budissin Ist Ein Königlich Hauß,
Vnd haben Ihre Altern die Marggrafen
Ihre Residentz auff Ihren Königl. Erbl.
Ihren Königliche Mayestet Vnd Königr zu Be=
heim, des Marggrafthumb Obern Laußitz an=
kommen, Nicht die auß Schloß zu Bu=
dissin Eingezogen, Wie dan Von Weilandt
Kayserr Ferdinando Vnd Maximiliano
Christlicher Vnd Milder gedenckens, Dan
auch Von Ihro Regierenden Kayserr
Rudolpho &c. >>. h geschehen.

Auß diesem Schloß haben auch die
Landt Vogte, Vber die Im Ampt sind
Ihre Wohnung.

So Vnedern die General Vorsteher
Vnd Verwalter.

Alhier Ist Ihrer Kayserr Vnd Königr Mayestet,
Ihr Hoff Vnd Landt Prediger
auch das Fürstliche Archiff, Vnd
die Cantzley Darauff gehaltten.

Das Schloß

Nota Das Schloß zu Rüdisin soll nimmer lehn-
Wie der Landt Vogts Instruction. ren, sondern das selbe dem Oberen Land Vogts, Burggrafen zu Rüdisin einem Amptsverwalter, oder dem Schloßhauptman, oder Castellan, wie bisher, an Statt derselben wie von Alters, mit einem andern Ritter noch Landtsassen von Adel, der Schloß Oberen und Inhaber sey und bleibe, zu unserer Verwahrung versehen und bestellt werden.

Es soll auch vom Landtvogten zu guter Verwahrung gehalt und mit dem deputirten Burgern, wenn und wie offt es gebürlich und gebarrt werden.

Nota Wie der Landt Vogte Pflicht. Das Schloß zu Rüdisin, soll von Landtvögten Niemanden abgetretten noch Verantwortet werden, ohne Rath und gesetz der Landt und Rechte, den allein Regierenden Konige zu Behem

Der Dritte

Zgeiee

Der Vierde Artickel

Des Drittenn Teiles.

Vom Vogtshofe Vnd Landtgauſe Zu Borcitz.

Das Haus Vnd Burglehen Zu Görlitz Der Vogtshof genant, Iſt Ein Konigliss Haus Vnd Burglehenn, Konigliss Vnd Furſtliss Regal, Durch Weilandt Die Marggrauen Vnd Furſten Zu Görlitz Iher Furſtliss Residentz gehabt Sabenn.

Darumb Sabenn auss diſenn Hauſe, an Statt Eines Konigs Zu Behemenn, als Marggrauenn Zu Lauſitz Verordnete Landtvogte, nach gelegenheit nist Wenigers als Weilandt Die Marggrauen Vnd Furſtenn Zu Borlitz Iher Residentz Vnd Wonung nach Iherer gelegenheit, Vnd also Zu Beſtellung Der Konigs Zu Behemenn, Vnd des Landts Gerichts, Einen Locum Tutenticum, Die Stunde aber Zu

Fortsetzung

Der Dritte

Fortsetzung Bevrichts vnd Vrsprungs vnd Endtwegs Ihrer Nothwendigen Zusammenkunfft zu Fürstenthumb Görlitz vnd deß selben Vornehmen Stadt Ihrer gewissen / daselbst gehabt, Befindt auß daselbst deß Fürstenthumb Görlitz, vnd deß selben Eingeleibter Viertel, Ehrenn vnd Tugenden Nottürfftigen gesuchet, vnd Vervrsacht, Ehrenn Tag Arbeit abstellet, Nützliche Ordnungen gehalten, vnd also Wegen deß hochsten Kleinods Ehrenfriedens dauerhafft gepflogenn, Ampts vnd Landes Verordnungen vnd Verwilligungen gehaltenn Worden.

Dann so haben die Landtvogte auß Ihrem Hauß deß Landt Vrtheil, oder Vrtheil Vrtheil, so zu Görlitzischen Ampte gehallen, Ihr Ihrer Diener vnd Landtknechte gehalten.

Vnd derentwegen Dab (: Vnd gemelt:) die Landtvogte nach Ihrer gelegenheit Ihrer Wonung, Ihre Vrtheil Vrtheil

Zgeill

Dises Jar Vnd Landtfridten Jrrungen
gehabt, Hatt E. L. den Alten Vogte
Jost erbommen. /.

Nachdem Jrrige Jost Zur Zeit mit
Andren Vilfeltigen abgebenden,
Vnd Wosl Ehrwirdig Darin Verdrieß
angewisten Wordens, Jst solich
Jost Jrrung auf Eingegangen, Die
Landtvögte Darin nicht gebürlich
nach gebawrts, Vnd Letzlich fast al-
les Holtzes gewessen, Vberhauf
gefallens, Das Sich auf den Land
Fridten Darin nicht mehr Erhal-
ten nach sein Wonung haben kon-
nen, Vnd Vil Jahr also Vil gestan-
den, Hatt Ein Erbar Rath gemel-
ter Stadt, Von Weilandt Kaiser Vnd
Konig Maximiliano Ein Concession
Darein Erlanget, Also Vnd Er-
von gestalt, Das Ein Rath, nicht
allein Ein gemein Stadt Ein Hirt-
haus, sondern auch Für die Landt-
Stundt (: Weil alda Jm der Stadt
Die Landt Vnd Hoff Gericht ge-

Der Dritte

Saltzmann, Vnnd die ohne das Zimmer darselbst haben) Zum andern seind Be-
schlossene Vonnöthige Zimmer,
darinnen die Ihre Verrichtungen
haben möchten, auch Ihnen Eigene
Vnterthanen Zuständig, Vnter
Dato Wien am Zwantzigisten Ma-
nath Tage Augusti Im Siben
Vnnd Drissigisten.

Vnnd Ob haben Ihrer Kayserl:
Mayestät, Ihrer Kay: May: auf der
Landtstrassen des Görlitzischen Fürstes
Vntterthänigste Supplicirens Vnd Anfal-
lens, Wegen Handlung Vnd Vberlie-
rung Zwischen Ihnen Vnd der Stadt
Görlitz, Vnd Erbauung Vnd anrichtung
obberührter Zimmer Zu Commissarien depu-
tiret Vnd geordnet, Die Vesten Ehrn
Edlen Vnd Ehrnvesten, Ehriac von
Minckwitz Vff Weno, Ihrer Kay: May:
Landts Gubernatorn, Im Marggrafen-
thumb Niederlausitz, Vnd Hansen
Vom Ende Ihrer Kay: May:
Cammer Rath Im Obern Vnd Niedern
Stiefften, Welche Ihren Commissarien

Zu Vrkhundt

Theil

Zu Publicirung Handlung vnnd Entschie-
dung, dem dritten Tag des Monats
Juny Anno im Vier vnnd Fünf-
zehenzigistem Regem Görlitz angestelt,
vnnd Beider Theil, Dero auch Ihrer
Kay: May: allergnedigster gewesen
sabung vnnd Ratification volgendes ge-
stalt Im Personlichem Beiwesenheit
vnnd Regem Wort des Landtvogtes Grey
Hansen von Oeslwitz, Peinlich Ver-
glichen vnnd Entschieden

Vrenblich haben die Rathmanne der Stadt
Görlitz Zugesagt vnnd Verwilligt, dem
Christen vnnd mitt den Allerseits
Erbarsten, den Landtstenden,
Zuhaltung des Landt vnd Go-
richt Ordnung zuuorkommen, gelegenheit
vnnd Notturfft, Erstlich Zwey Ge-
wölbe, Zwo Stuben, Zwo Kammern,
Dabey Einen Saal, Vnter Vnten ein
Stublen vnnd Kammer vnd ein Küchen
auch Ihren des Raths, selbst Eigenen
Vrtheilern, mitt Ihnen, offen vnd
sonsten, Doch das die Landtstend

Der Dritte

Vnnsmals Ihre Wohlleb, die Zimmer
mitt Tischen, Bencken, Betten,
Vnd andrer Ihrer Nottürfft anzu-
richten, Volgendts auch alle die Zim-
mer, auch Ihnen der Landt Stende
selbst Vnterthenig Zuschickig Bau-
endig Zuspaltten, schuldig, ein
jedem, Nottürfftig anzurichten
Vnd zu bawen, Dargegen auch den
Ihren Landt Vogt einen Schock Dollen
Zu Zuschickung oder Lohn 16 Gr.
Item 16 Einzugeben Vnd Dieselbe
Zu gemelten gnedigen, Dollen die
Landt Stende zun Ihren Eigen Verwa-
rung haben Vnd Zuspaltten, Zu den
grossen Thore aber, Durch welches
der Eingang Vnd gantzer Bau ist,
Die Dollen Beide Theil Jeder seinen
sonder baren Diener verschaffen, Damit
also die Rathmanner Vngehindert,
Item das Haus Zu seinen Schutt
Dollen Kommen mogen.

Diesem Vertrage nach, Ist das Haus Dessel-
bigen Vnd Volgendts Jahres Bebawet,
Vnd angerichtet worden.

Bey Gnaden

Theil

Wy Irro/ selbrem Vrgelwissung, vnd Vbr
die Brsserwbrm Vlittel, Gatt/ vns Ein
Erbar Rayse Erbottrem, Der Gren Com=
missarien aber/ olhso allerdings dem
Ihnen zuzuschreiben, allein darumben
Weil/ vns Ihrer Fabrude Kayserliche Com=
mission vnd Befelch/ o vrmbtmust Er=
forderm Ihette, Ettwa, Vrsachen
nötig, Bedunden gehabt, Eine gemein
nutz Kuhe vnd Stadt Der Ihen/ vns
nicht allein der Landtbuest/ sonder
Ihre Vorfallenden gelegenheitten, vnd
Notturfften, auch Ein Landt Vogt
vnd Hauptman gebrauchen Kont Der
halben; Die Ihnen nicht Bedunden
vnd Rathsam, vnd für der Ihnen
anfangende Lieder, Will Es Vnge
fest Zuuerfertigen, Vnsre Vorigen
Der Vorigen Bollen, Damit Der nicht
solchem Ihr diesem Baw gar Vntue=
gnigen Zuhaltungen vnd anzeigungen.

Nota Landtvogts Instruction

Sinte Haubt oder Vermögen des Landt=
Vogts Instruction, Von den deputirten
Bürgern, Ihren vnd Stadt/ wegen

grob / verbt, grbawrbt, vnnd Cyfal-
ten vnndrun

vnnd dieweill Obrygkeyt wayfen
das Landthaus grbawrbt vnnd ange-
richtet, das Eine Gemach mit
Eyfernen vnnd Holtzern Thüren vnnd
Fenfterladen, auch Schloß vnd Schlüf-
fen wol verwaret, Sonnen nun
Diebe, die Kaiferlichen Steuer ge-
fell, die derselben abgefandert vnnd
aufstehlen wurdt.

Dan auch die Landes Taffen vnd Vor-
rath, mus gelegen feit de-
nen verwaret, vnnd gehalten
werden.

Der Vierde Theil

Der Vierde Theil.
Von Landtagen.
Der Erst Artikell
des Vierden Theils.

Von der Hohen Obrig-
keitt Landtagenn.

Wann Die Hoch Obrigkeit Ihrer May:
Und der selben Konigklichs Und Landen
Zum besten, Landtage gehalttenn
Wurdenn sollen, Do Ihm Ihre Kon:
May: Dem Landt Vogt Brüsselich,
Dem Landtag auff, Von Ihrer May:
Wegenn Tag Und Ortt Zu publici-
renn Und auszuschreibenn.

Do bestehet alsdo auff Schreibenn Vom Ihren
Landtvogt, oder wenn Abwesens Vom
Dem Amptz Hauptmann, oder Amptz
Verwaltter, Zum den Dreyen Nä-
chstkunfftigen Quartalen, Als Im Bud-
issinischen Lanitz Und Lubanischem.

Dem Landtman

Der Vierde

Nota Gesandtenn

Wenn Gaystman zu Görlitz Vrrodnen der Commissionos, auff welche der Landtag volle gehaltenn Vrrodnen, Zugeschrieben, oder Vrsach der vbrigen Vnrichtigkeit, darauff Resolvirt ist, der Vrlaubgenommen Vnd Rottenn, nach, vnnd anzuhaltenn, oder denn Görlitzschenn Ausschuß Das die nicht angestrichtr Zwitt Vnd owch Ein Commen, Vnd sollenn Vbrig Tritt proposition anhorenn, Beschwerungen Vnd beantwortenn helffenn sollenn.

Wan alsdan die angestelten Tagk zum Landtage Die Stunde zu kommen, nicht, Welche yetzten Ehr als Der selbenn Tagk Zu Mittage gehalten, do stehen die Vier Landes Elteisten denn Landtberecht oder Landtdiener Zum alle Vierthschenne Vnd Wasthofe, auff Wo die andern Gesten oder Vom Lande Vrlaub, Lassenn dem Gesten Vnd Ritterschafft annelden, Weilen die Gesten Commissarien anhoren, Vnd Zum stellenn, Do Volcker sich Ein Jeder Eigener Person, Vnd Ein oder Zween seiner Ehr, nach Mittage nichts Rathschlag (: alsdan man denn Essen

Vbrig Tritt

Zgeill

Obrigkeitt Landtage, Vfnahmen Brauß
Vnd Verwonfritt mach, alß In loco pub-
lico Zuhaltten Pflegett Verfügen,
Die proposition Vnd Vnß Ihren ferner
angezeigt Werden möchte, anzöfürnen,
Volche Vrsach den Ihren Decanu Zu
Budiß, Vnn, alß Christlichen Standt
gleichfer gestaldt angezeigt Zu den
Burgermeistere Zu Budiß, der last
Er den Andren Gren Vonn Stedten
auch anmeldten.

So man dan also auf den Landtag Ver-
sambtt, trettten die Vier Landes Fl-
tisten Zusammen, sonderen, nach
gehaltener Vnd Losschrifft Ihre Gren Com-
missarien, Zwo, auß Vasel Vier Verord-
nete Adelspersonen Zu sich, Vnd auß
Vonn der Vonn Stedten Abgesanttten,
Etzliche Personen, alß Vier oder mehr
gesonn also Erstlich die Beiden Budi-
sinischen Eldisten, Nach Ihnen die
Zween Görlitzsch Eldisten, Hernach
die Andren Zunächsten Ihr Zween
Vnd Zwenne, Darauß Volgen die Von

Stedtenn

Stadtvom Rathsause In der Herren Com-
missarien Gemeinigr, Ihr Ihre Zimmer
Lassen sich anzagen, Vnnd Alss die
Lehenmen Zeigt der Herren Commissa-
rien der Landt Eldesten Einen an,
auss der Hon: Ritt: Ihr Fürsten Vnd
Herren Ihrer Allergnedigsten Herrn,
allergnedigsten Befelich publicirten
Vnnd ausgeschriebenen Landtag, Heutigs
Tags Ihr Stendt der Marggrafschafft
Oberlausitz, Zum Zimlichen Zuzahl Zu
stellen, Vnnd die anwesenden Stendt
vom Landt Vnd Stedten, Alten Brauch
nach, auss dem Rathsause begleitende Ver-
samlett, Bitten die Rectten, sich Zu
Ihren gelegenen stitl oder Versteppe alda-
hingeben, Alda selbte Von Ihnen, Was
Sie Vom der hohen Obrigkeitt Wegen Zu
proponiren, angeschafft, Vnd sie sowere
der Oberen Gemüth Erfreuet Vnnden.

Demnach, so wirdt die Herren Commissarien
auss, diesen auss dem Rathsaus, Ihr fer-
nest an gehen die Vonn Stedten,
nach Ihnen die Landt Ihrer Herren Volgents

Theill

die Wörlitzsch Landes Eldisten, Vnd
sist Vnd den Commissarien die Budiss.
nischen Landes Eltisten.

Nachdem Rathsam Vorgeben der Gren Commis-
sarien Erstlich den Credentz Brieff, Vnd
Wiewohl Vom Herrn, Auch der Gren
Hauptleuthe, oder Landes Eldisten Einen
oder aber Auch Vom Landes Syndicum
oder Secretarien, oder Ja Auch Von
Stedten Abgesanten Einen, nicht ge-
bürliche Reuerentz Vnd Ehrerbittung
angewenden Vnd Verlesen.

Nach Disem beschicht der Wunschliche Antrag
Vnd Werbung, Vnd Wiewohl den Ihn-
den die Instruction In Originali Zuge-
stellet, Vnd Wehren die Gren Com-
missarien nuhen Primariter proponiret
Ja Wiewohl Sie Vhr der Credentz oeffent-
lich Verlesen, proponiren Sie aber auf-
Fürstlich Vom Artickel Zu Artickell
o Verblibts bis die Stende In Rathsstag
Zusammen Kommen;

Darauf Zweyten die Stende Landt
Vnd Stedte, Von den Gren Commissarien

ab, Zusammen

Der Bierde

ab, Zusammen, Und saltten Rath, geben
dem Commissarien Vngrtzeuchs Zur
Antwortt, Das Sie Ihre mündtliche Vor
Und anbringen angehörtt, Dan aus
Der Instruction Entgangen, Nach
dem Sie die proponirten Articul Ihrer
Und Ihrer Rottirerey, sich damit Zu-
bethuenen, Rath Zuhalltten, Und Einfel-
liger Antwortt Zu entschliessen, Do
bitten Die Stendt, Die Gren Commissa-
rien Woltten sich Zu Ihnen gelegen-
heit, Zum Ihren gewessen Wirth-
nunben einstellen, Do alsdan Sie
als Sie nicht der Antwortt gefast Wer-
den Konnten, Woltten Sie es Die
Gren Weis Vom Ca, Vnn.

Geben auch die Gren Commissarien den
Stenden die Instruction In Originali
nicht Zuuerlassig geben, sondern nuhr
Eine schrifft, oder gleich Verlesen
Lassen, Und Wider Zu sich genom-
men, Und Dieselbe Erbotten, solche
den Stenden, sich Ferner darinnen Zu
ersehen, Und abschreiben Zu lassen,

Da Wurde

Zeitel

Von Wredt oltst vom Herrn gebrattem
und darumben angefalttem.

Die Verordnete welche die Commissarien auf Rathhaus gefolgt,
geben Herrn Burgermst. zum Vorigen
Bedenken das Urtheil, bis in Herr Gre-
bruge.

Herrn Burgermst. die vom Landtstandt
Widerumben zu den andern Gsten
und Burgern zum Rathsschlag.
Die von Stadten aber Jehne an ihren Orth
nach gelegenheit.

Die andern von Stadten aber so auf dem
Rathhaus verblibenen, haben sich in der
Herrn und Stunden, wo die Landt-
stende zur Berathschlagung zusammen
kommen Wollen Entschlossen, oder Ent-
schlossen sein auf den Marschalk, Ist es
nicht gar zu spadt, so gehet man nach
der selben Abendts zum Rathschlag
oder auf Volgenden Morgen fruh.

Der selbigen Abendts Werden von Landt
und der Stedten, Schreiber gesetzt, die
Schreiben die Commission ab.

Zu vorgesetzten

Der Vierde

Zu angezeigter Stund vnd gezilltem
Vhr, kommen die Landt Stende zusam-
men, halten Rath, Ob der Vollmacht
so laut Jnn die Instruction verlesen
Nachmals tretten beider Fürsten Räth
Jres Vnns der Pfaltzgrave ab Jeder Jn-
sonderheit, halten Rath vnd ent-
schliessen sich Jeder Antwort.

Vnn die Bücher Jnnsonders gross Jen
haben, lassen Sie der Vorlitschen Zu
sich bitten, vnnd Vorangst die gr-
schossen, bringen.

Jahegenn bringen Jhnen die Vorlitschen
Jhre Meinung, Jnnen
Jhrer Christlichen Antwort eslich sich
gesen mit Jemandes zu der Commun
Vorsten die Vorangst der ganze
Jres Jrthums geschlossen sey.

Die Pfaltzgrave Wolle Jnn der sich auch
mit den Jhren Erbenmarckt, Nach
dem die der Jres Jrthums Jre Bedencken
angehoret, tretten Zusammen
Vnterreden sich, Jnnt die mit

7geil.

Zu Sachen vnd Meinung zuschreiben, do ist
Appellation, Wo nicht, so werde man sie-
nen, Und Obligiren die meisten
Stimmen.

Als dan schicken die Elteisten den Landt-
knecht zum Burgermeister von Bu-
dissin, Lassen in sagen, Das die
Landtstende mitt ihrer Antwort gefast,
sie wollen mitt den andern Stadte ab-
gesanten, zu ihren Commun, ohne
ansönen, do dan ohne nicht Erfolget,
Und die Stadte mit der Landtschafft
Antwort zuschreiben, so ist die Land-
tags Antwort gefallen, Nicht
die Stadte aber nicht zuschreiben, so
Wirdet so lange zwischen ihnen ge-
rathschlagret, bis sie Vergleichen Werden.
Vermögen eine Person ihres Mittels,
Welche die Antwort stelle, oder las-
sen ihren Syndicum oder Advocaten
ihm, oder zuweilen Vermögen die
aus der Stadte abgesanten einen
(: Dasern es nicht bedenklich :) Der
es Verfas[illegible]

Comm[illegible]

Kommen sie aber Land vnd Stedt, Ein
helligen Antwort nicht vngebracht,
So geben die Landt Stende den Gren
Commissarien Ihre Antwort / vnder-
lich, der Stadte gesanten auch son-
derlich.

Do nun Vnd also der Antwort Vom
Landt vnd Stedten geschlossen, vnd
abgeschrieben, Vnd den Ehrlich den Landt
Stende vnd Stadte besigelt, Do Ver-
samlen sich die Stende zu Breslaw
wen, Vnd durch die Landt schidisten
angekündigten Stunden, Vnd-
wen nu Rathsam, Ihrem
abermals Wer Oben zu den Gren
Commissarien Ihn Ihre Gnedigen,
mitt anzeigung, Das die Stende mit
Ihre Antwort auf Ihre proposition gethan, Vnd auch den Rathsam
beisammen, Bitten die Gren Vol-
len sich zu Ihren hinaus Verfügen,
dieselbe von ihnen anhören, Das er-
schint also Dann.

Nach angefurter

7. Theil.

Was angehet die Antwort Welche
Herr Herzog Friedrich, auff Wolff
Hannsen Mündtlich gethan, Da
Sie dem Commissarien nicht an-
nemlich, Friedrich Vom Thurn Re-
pliciret, Hierwieder sey die Antwort
Herr Herzog Friedrich, Hierwieder aber da-
bey Verblieben.

Letzlich diesem die Herrn Commissarien
Widerumben zu sich Zusammen,
Der Landes Eltisten oder Ihre Ver-
ordnete, Etzliche Vom Adel Und Von
Städten, Vor Sich Hannsen Ihrig ge-
ordnete, geben Ihnen des Bericht
bis-daher, Und Ihrem Abschied
Vom Thurn.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Ander Artickel
Des Vierden Theils,
Von denn Gemeinenn Käyserlichen Landtagen.

Nota Anfang Abhandlung

Wiewohn Alther Ordnung vnd gebrauch nach, Jährlich Drey Vnderschidliche Landtags, Erstlich Vom Vrsprung Keyserr Ferdinands p. Als Im fünffzehenhundertsten Vnnd Drey Vnd Dreyssigisten, Vnnd Hernach Vom Kayser Maximiliano Dreyo Hochlöblichister / Glorwürdigister gedechtnus, Vnnd Letzlichen Von Itzo Regierendem Kayser Rudolpho p. Continuirt Vnnd bestettigt.

Nota Abhandlung

Der Erste Im Jahr, auff Dreyli, Der Ander auff Bartolomei, Vnnd der Dritt auff Elisabeth, Im Lande gehalttenn, Welche Vorhe Von dem Herren Landtvogte, nach den Hauptleuttenn, (: ausserhalben Die Vorhen den Ettwa Verordneten :) dürfften ausgeschrieben Werden, sind

Jdem gemeltter Vierde Tage abents, oder
Zum Lengsten des Volgenden Tages vmb
Vrbers halbe Vhr, Ertlich Rund gemeltes
Zubannen, Rund Volgens des Wilden,
Leipsen Landtags eod Zum Dritten abzuwarten

Nota
Alte Landes
Ordnung

Jn Obigen Landtage, sollen alle Landtsassen,
Vom Adel Rittermes Rund Landtstandes
des Lewitz Bidtschen Rund Zubaw ein
Person, Rund des Camitzschen Kreises Ab-
wesen, auf bestimbte Zeit Erscheinen.
Rund Welche auf bestimbte Zeit nicht
Zu stellen kamen, Rund wy Einer
oder mehr, Jhr oder derselbigen sollen
Ein jeder dem Land Zwantzig Taler Mis-
nischer Newer Zehlung zu, Darumb
soll Jhm oder Jhnen, Von denselben Mis-
nischen Landtage, durch die Elteste
Zeit der Jhr Zeit Zu stellen zu
Wenden eine Verordnung des Land
Standes geschrieben Werden, Wo Er
oder Die selbe Zwantzig Taler Penn, auf
den nehst Volgenden Wilden Land-
tag Erlegen wollen, Rund da Er nicht ge-
schehe, so soll die Penn durch Gülst
des Gerichts Von Jhm oder Jhnen Er-
langet Werden,

Anno 06

7. Theil.

Dorf ob Jemandts Erfordliche Verhinderungen seyn, Als Bothe gewalt, Bothe vnd Ihre Oberigkeit Veist, vnter Ehren, Leibes, Vrsach, Kindes oder Nahrung, Vnser Vnmündige Kotten, [illegible]. Ihre oder ohne Ehehafft, durch Ein Schreiben, oder durch einen gütten Freundt, auff den Vollmächtigen Landtagen Anmelden, vnd da befunden das Es Erforderlich, Sollen Ihr Entschuldigung den Herrn, für Annehmen nicht beschweren.

Also soll Es auch damit nicht denen gehalten Werden, die zu den Vollmächtigen Landtagen Erscheinen, vnd Anfangen nicht so lange bis der Landtage durch die Elisten aufgegeben abwarten.

So bleiben aber also Einer oder mehr, Viel oder Wenig zu Hauß, oder Einer oder Mehre Warten des Beschluß Wo der Landtage nicht aber, So sollen dennoch die Erschienenden vnd abwartenden Vollmacht haben, Vom Gemeinen Landt Stande wegen Zu beschließen, vnd die Abwesenden nicht Weniger, als die Anwesenden, Einmüthigen Zugelassen schuldig sein.

Die Landt Stande

Ein Landtstende aber der Fürstenthumb Böh-
litz, Haupt Zittau und Laubanischen Kreis-
sen, Herrschafft Ilow Christen, und nach-
gegenseitt und Notturfft andere unse
Personen, wie sie Alters Procedirens
die ausschreibende Zeit zum Steller
kommen, der Vielbemelten Landtage
wohin den Landtstenden, den gedach-
ten Dreyen Kreissen pflegen und
abwechseln.

Und gemeines Landes Notturfft und
des Orts bedenken und befinden
solchen.

Ein Viertel Landes Christen, sollen zum
wenigsten einen Tag zuvor, ehe der
Notturfft nach sie einkommen, die
der proposition und Ihres aufsatzes
verglichen, damit Ihrer die do vol-
genden Tage nach Oculi Bartolomei
und Elisabeth, zum wenigsten und erst
wie die proposition geschehe, auch der
Landtstende begehren, der Eldisten zu-
sammenbetten, die dinge von den Landt-
stenden, soviel immer möglich nach vor
Mittage zu verrichten Rathschlag mögen

gewonnen

genommen, Wie Landtags Artic. Es gr-
schloßen, Vnnd die Landtstende ohne
Noth nicht langer aufgehalten werden,

Nota Brauch

Bleibt Wie Jm Kayserlichem Landtagen
die Kayserliche Wie Landtstende Verthe-
idiget gehalten, Vnnd Vergliechen Werden,
Also Wiewohl es auch Jm Churfürstlich
Landtagen Vnnd Andern Zusammenkünf-
ten Vnnd Kayserlichen gemeinlich gehalten,
Vnnd es bleiben die Aeltesten oder Dienst-
bey Wienen Churfürsten, gehen nächsten
Stimen Zu Kayser.

Nota Abhandlung

Jm fall auch der Landtvogt Vrlaub Jm Na-
men der Kön: Mayt: Als Königs Zu
Behem oder sich selbst Jn Person
Zum Berathschlagung Zubringen, oder Zu
proponiren hette, Sollen es (: Wie die
Vereinigte Vnd Abwesen gebrauch gemäß:)
Die Beraathschlagung Alsdann proposition
nicht beywohnen, Da aber anderen
Wie andern, sonderlich gemeine Landes
sachen belangende Vorfelle (: Will
der Landtvogt Vermöge seines Rever-
ses nicht allein der Kön: Mayt: son-
dern auch den Ständen Verpflichtet
Darumb auch billich Vnnd gleich, das die

Stend

Der Vierde

Stendt schuldig, die Ihren vnd seinen Gaistlichen, Ihr gütt Vnderthanen sein; Do ist den Landtvogtt, In oberster Verwaltung vnd Rathschlegen, auch den Vrtheilsprechern oder gevollmechtigten Landtagen, allein darumb, Das sie alles das Ihrige gesundtlich, Ihr Vrsach haben mögen, Einzugehen, Vonn den Stendten wirdt gewehrt, anderen Zugelassen sein, Herrn vnd Knechte, Ihnen volge.

Fodert seinen Gaistlichen,

Der Dritt Artickell

Des Vierdenn Teiles

Vom Borlitschen Land

tagenn.

Ist durch gütte alte Verornsatz Vnd
Loblichen Brauch, Wolhergebracht, Vnd
alle Jahr Jahrlichenn, Vmb Valwendung
des Dritten oder Letzenn Pfingstlichen
Weltkürchlichen Landtags der Selbenn
Jahres, des Termin der Tag Elisabeth
ist, Volgents baldt Jarnach auf Ein
Landtag oder Zusammenkunfft Jm
Borlitzschen, der Dreyer Kreis Vr Görlitz,
Zittaw, Vnd Lawban, Durch den Vor-
ordtneten Jrnehmen, auf Jr Jnnhaltenn
der Borlitzschen Landes Edicten, pflegt
ausgeschrieben Vnd gehaltten zu werden.

Welches ist der Kon: Mayt: Hauß Konigk zu
Behem Vnd Marggrauen zu Lawsitz
Vorwandtnus, Den auf des Landes Jer
Vnuorwindliche Mottiv,

Damitt die Landtstende gemeltes Kreis
Jhres Verordneten Edicten Vnd Ausschreibs
Vergunstigen Jahres ausschreibung Vnd Ge-

Fürdrung, gütter Bericht beKommen
mögen.

Das Landt mit Edlichen Vnd Zuschüb Wi-
derumb bestellen Vnd Versehen.

Die Notturfftige Sachen berathschlagen Vnd zu
gebürlicher Erledigung Fürgetragen Wer-
den Können.

Vnd gewisse ohne Zusammenkunfft ei-
nen jeden, Vnd derselben Nachkommen
mit Jrem bestes, Wo es Warlich Vmb
Jhr Notturfft ist, Vmb des Landes Sachen
gütter Wissenschafft Schreiben, Derge-
stalt Jnnemen Vnd Entpfahen Vnd
Fleis fürwenden Vnd Fortsetzen Schuldig.

Das alsdan die Landtschafft einen Vogt
oder Zum Landtschreiber Verordnet, Do
soller das Landt Register Verlesen, Vnd
die darin Einschreibung aussenbleibenen
Einwohner Erforschung Nach Jhrer wirde
Vermög der gedruckten alten Landts
Ordnung gestraffet Vnd

Demnach sollen die Landtsknechte der Landt-
schafft folgenden Vngeferlichen Eyd
Erstlich das der Landtknechte Ehrnfest,
Das der Landtag gütter Alter Ge-
wonheit, Vnd Loblichem Herkommen aus-

geschrieben,

geschrieben, Vnnd Vorwarnlich darum gehalten, Das an demselbigen der Landtshafft, bewrist gefahr Wehr, Vnd gangens Fahr Ehre, Jren gewinnen Landes Fahren Nachzulauffen, sich zugetragen Vnd begeben, auch Wie In Landes Fahren Verblieben Vnd Stunden.

Zum Andern Das an obgen Landtagen, Das Landt mitt Eldisten Vnd Aus schus Wiederumb auff Ein Jahr bestellet Werde.

Vnd Zum Dritt, Vatern den Vorigen Landtstunden, Fahren Zuberaysslagen, oder Vnd Zuberschreiben oder sonstlichen Fürstunde, Das solche auss gesatzen, Vnd gehaltenn Werden Könte.

Auff den Ersten Punct Jnn die Eldisten Jren Stunden Bericht, Wie es Vmb das Landes Fahren gewandt Vnd stehe, Sonnil der Vottung ist.

Auff den Andern Punct bitten, Das die Landtschafft, Die Des Eldisten Empfb

andre Schrifft

Der Vierde

oder die 16 Erbrichtern, Vnnd andere Zuge-
hörige Personen, so dem Landt Zerwelisch
sein, stehen sollten an jhrer Stell Vnn-
ordnen, auch den alten jhrig Widerum-
ben ordnen Wollthun.

Zum Dritten, Ob Vnd Zuberaitschlagen
Befunden Vnd Landt Sachen wie, oblig
proponiren, jhre Bittschreiben Vnd
die Satz Darauf jhnen,

Nach beschehener obiger proposition Vnd
Anrueff, Zeigten die Eldesten ab, Vnd
Wiedtel jhres abwesens Nach gehalten
Ob man mitt jhnen den Eldesten fort-
wer am dienst Zuverbleiben, handlung
oder den einen Erbrichtern, Vnd einen
Neuen Ordnen Wolle, Wiedtlich-
dan befunden, Ob man die Brieff
Ihnen Vnvermögen solle, ab Werden sie
gesandtet Vnd mitt jhnen albo stim-
me gesandtet, Dicht die mein Herr-
mögen schreiben die, Wo aber jhe mist
so Verbleibt der eine Alten Brauch
nach billich, der Ander aber Wiedt be-
dig, Vnd an seine Stel ein Ander ge-
ordnet.

Vnd Es

Zgeill

Vnnd Eyfelgott der Vonlitzsch
Hauptman Etzliche Personen Vorwe-
sslaven, Auß Verlesnyklichen ge-
sslos Vrsa Vnnd Zum Eldisten Ge-
Verlest Vrkundt, Den soll nit
Dauon nimst legen, Er sahe dy Im
Dan Erfoblisse Vnnd schreibarlisse Re-
sschrem Vnnd Eyfahrtt Zubegurementen.
Do soll auß Keiner Vrsa Einen Vrlen
lengen als Zwey Jahre Eldisten Zu
sein, gezwungen Vrsachen, Es Werde
Dan durch Redtlisse begren Erfuchen
Vnnd bitt dein Jhm Zu halltenn.

Darnach Zu Jrkundt Brieff Vorbt, Wie-
dem die Personen Welche Man
Zu Jrkundt haben Will. Dedentlisse Ge-
Zeugnurtt, Vnnd Verlesren, ehr gesuche
Achtzehen oder Zwantzig Personen.
Vnnd solle nit auß Keiner Vrsa-
chen Jm Zu Jrkundt Zu sein, Er
sah dy Im dan gemungsam Vr-
Erfoblisse Vrsachen Vorzuwendn.

Wiedrtauß

Wiewoll auch Jun Volkmůssl brauchen,
die sunst Curtibel Altes Landes
Ordnůng ofentlich Zůwiderhen, so
geschicht, oder Wordenn Zům Wenig-
sten die Stende durch den Gewen
Hauptman Ermanet, sich derselben
Ordnůng gemes Zů verhaltenn.

So dan vonn den Landtstenden der fl.
desten Brenst, des Landes Zůstandes
halber Vermommen, Vnd sie damit
Zůfriden, Eldenstenn Vnd Zůrsehs
geordnet, Vnd andere Volkmůssl
beratschlagt Vnd geschlossenn,
gibt der Hauptman den Landtag
auss, Bedanckt sich gehorsam flis-
sigenn Vnd abwartens, mit An-
meldůng das ein Jeder seinen geld-
gemeldt nach Verwandten mögt.

Ende Am Abschaid

Der Fünffte Theil
Lehens Sachenn
Vnd Vrttere /.

Der Erst Artickell
Des fünfften Theiles /.

Von den Gesambt Lehe //
renn /.

Es haben Jun diesen Marggrafthumb Oberlausitz Zu Zeits, nun Etzliche Bysschoffe, auch sonderbare Personen auch Etzliche Bysschoffen, die Gesambte Sandt Vnd Belehnung, Vom Konigen Zu Behem // Vnterthenigklich Empfangen Vnd gehabt, Der wesentt Theil aber der Landtstende, sindt mitt denselben nicht begnadett gewesen, Derentwegen sie auch gar Nell Vnd Zum Theil Stadtliche Bischoffen, an Vorgehende Keisser Vnd Konigen Zu Behem, als Marggrafen Zu Lausitz // Erledigett Vnd gefallen sindt /.

Vnd Es sollen

Der fünffte

Vnd Ec. vollem nach Alter Vorwesener Brüt
Vom Adel Brenst, bey Weiland König Lüdwi-
gen, der Wwamot Lyfenn Erfaltten, aüsdab
primilegium Darüber gefertigt Worden
wie, Vrsach aber Wegen Auslosung Asselbi-
gen Zeichens Exhibirens Vorenthalten Lidlich
Pensatory, Vnsern Enidtheils Besitz, Andren
Theils aber nüen Zustrus gesabt, Misswe-
nigen hürgefallen Die Auslösung
ries Vrsachen Vnd Ihn der König Lüd-
wig Weiter Exhibirens, wy, Das
primilegium bey Dem damals Brennig
Vice Cantzlern den 11 Beiderley Vrsbl-
ben, Vnd Innacy wie man agt Cassirt
worden, Vnd haben der Ehren Ritter-
schafft Vnd Mannschafft dieses Marg
graffthümbs, bey Kaisers Ferdinando
Vnd Maximiliano - Vnd die Wr-
sampt Sandt, mit grossen Ernst Vnd
fleiss offtmahls Vnd vielfaltig sollicitir-
ret, Wrsorgfeltigt Vnd angehalten, Dis
auf Jetzo Vilen Landtagen, Wen Steür
oder Was andres bey Ihnen gesucht Vnd
begwerth Worden sonsten beschwerett,
Das die andren Landen gleich die Steüren
Hülffen, Steweren Vnd Bürgerlichen

gebon, Vnnsere Erbern, Vnd andere unsere
Vnderthon, Vnd den Landen Landen gleichlich=
lenn, Gleiche Bürde Zeugen, aber nicht
gleich privilegirt / vnd / exempt. / /
Vnnd haben Entlichen bey Hochgedach=
tes Ihrer Kay: May: / Keiserr Maxi=
miliano, Allerseeligstes Gedechtnus
Vnnd / etlich stette gedrungen, auf Vorge=
hendes Ihr Manigfaltiges Vnd Langwi=
riges, Vnterthenigstes, Bitten Vnnd / Anhal=
tenn / Ihnen Zehen Tausent fünffhundert
fünff / Vnnd Siebentzig / stem, der Gemein=
te Landt, Gegen Einer Dauerhaften Brü=
derlich fünff / Vnnd dreissig Tau=
sent Zaler, halb auf / Martini des / Jars
Im 75 Jahrs, Vnnd halben Martini
Volgenden 76 Jahrs, abzulegen,
Erlanget / Vnnd ein privilegium Da=
rüber aufgericht, Darinnen / andrem
Ihrer Kay: May: Landen, Ettwas gleich
gemacht Vnnd Begnadet
/ / / /

Der fünffte

Verlassen, Vnd nicht mit besondern pri-
vilegien, der Gesambten Landt, Landes
Ritter Vnd nesse begriffen, auff alle Vnd
der Ihrer Vrsprung Herkommen, Man-
liche Stammes, bis zum siebenden Grad
Vermögt Darinnen Bestens, Vnd Recht-
ten Bischoffe, Der Ihren Innerhalb
oder ausserhalb Landes, gesessen oder
Vngesessen, nun hinfüro Zu ewigen Zei-
ten Komen, Fallen, Vnd Stammen, Vnd
Doch Einer vor den andern Vngehindert
mit einem Ritter ehrn Zu thun Vnd
Ca[illegible] Vollkommen macht Vnd gewalt
haben, alle Vnd iegliche, Landsassen
Landstenden an Ihren Leuten haben
den Herrlichen Vnd andern Ge-
setzen, oder Gerichten privilegien
Vnd Vertragen Redlich Vnd Vnge-
[illegible]

Dises Privilegij Vrkundt ist auff Ge-
geben Dresden, geschehen den Dreyden Mo-
nats Tag Augusti Im [illegible]
funff Vnd Siebentzigisten.

Der Ander

Eylfte

Der Ander Artickel

Des fünfften Theils.

Von Lehens Volgern.

Stirbt ein Man der Lehen Güter hinter
sich verlest, Vnnd eine Erben oder sonsten
Lehens Erben, an welche sich das Lehen
erledigt Vnnd verfellet, Mündig, nicht
vollen sie die Volge der Lehen Jnnen
Jahr Vnnd Tag (: Das ist Jhnen halb
Eines Jahres, Jhres Wissens dergleichen Tage,
Jm Königlichen Ampte darinnen die Gü-
ter gelegen, Rühren, Rührt solche sich
Lehens recht Vnnd Brieff der Empfahung, an
Statt eines Königs zu Behem, als Marg-
grauen zu Lausitz, Vnnd auffhaben
den Brieff vom Herrn Landtvogt d. L.
solche Lehen, Vnnd nimpt die Eidts pflicht
Vom Herrn.

Jst aber Einer oder mehr Vnmündig
oder abwesend, so Entpfehet der Mün-
dige oder Anwesende die Lehen für sich
Vnd seine Abwesende oder Vnmündige
Brüder oder Vettern, Thut auch
die Eydes pflicht für sich Vnd Jhn

die Erben

Der fünffte

die Seelen / einer Vnmündigen Vnd Abwe-
senden Verwalter. / Nota

Es endt aber auß der Vnmündigen Vnd ab-
wesenden / schuldig / Vm die sie stehen
Mündigen sagen, oder ins Landt Nota
kommen, die Eidt selbst leisten. /

Dandert sich Vm die Verwalter Vnd Vormün-
der Vnder / so zu
vor Vnmündig Vnd Abwesent gewe-
sen Ihre Vrgichtlichen Eidt Vnd Gel-
dung / wie man die fürnemen pflegt / stim
Vnd Christen. /

Do auch Ein Vater, der Seine Erben
alhie Vnmündig, gebürtig Vormün-
den die Seine Volgen zu setzen, Vnd
einen Vormundt auß dem Rechte
zuerkennen, bis die Erben Mündig oder
selbständig sindt, Als den Vorgemel-
ten setzen die Vater, Vnd stehen
dem Eydt. /

Der Dritt

Zweill.

Der Dritt Artickel

Des fünfften Zheils,

Verteüffung der Lehen

Pütter

Wenn Ein Lehen Pütt verkaufft verwürdt, so verpfrogen ihre Creditores vnd Creütter vff das Königliche dumpt, Vnd wie verlohren das Pütt gelegen sey, Alda bewisst der Verkeüffer dem dumptman, Das Er vm Pütts V. Vnn V. V. verkaufft habe, Wolle Ihr. K. M. auffsehen thun, mitt bittlich Creütten zuverrichten vnd zu=nemmen, Alß dan nimpt Verkeüffer einen Pütt, thun diesandt, Reichst denselbigen dem Herrn Gaügt=mann, Vngefehrlich mitt diesen Wortten.

Ehrsterenger Herr, Nachdem Ich empfangen gelegenheitt nach, Vm V. V. meine Pütt V. Vermög des Ihm Vbergebenen

Der fünffte

Vrbar Registrirb, Vnnd daraus Aygeschrie-
ben Vnnd Volzogenen Kauffs Verr-
dnng oder Brieffs Vrkaun Vnnd
Vnb V. K. gegeben sahe, Alhie Krieff
E. B. als Königlichen Anwaltmann
Ich, obgs Bütt sinnbt, Vnnd bitte
E. Ehrenn freundtlenn V. V. Vor
Zunfft Vernünfftig Fürbrenigen Vnd
Ersamen

Ihre Ehrn Amptman nimpt den Brieff
oder Mutzen für sich, Reicht denselben
den Schreiber, Jgnndt, Vnnd dem
Ich Vermommen, Das Ernst der V. V.
sein Bütt V. Verkaufft, Vnd wie
Inscribe Vorverwist, So lange Vnnd
weiss Ich Ernst, obgs Bütt sinnbt an
Statt Der Kom: May: May: Als Kö-
nigs zu Behem, meines allergnes-
digsten Herrn, Vnnd auch Hochbrenden
Rhetor, Vonn dem Wolgebornen Vnd
Edlenn Herrn N. N. Mastigrenn
Landtvogtz, Dieses Marggrafthumbs
Oberlausitz, meines Gnedigen Herrn

allerunderthenig

Eydt

alhiesiges Rhats Wie Ihro selbst Erbaußt
Doch Jhro allerseyts Herrn Käy: May:s
und der Loblichen Herren Bursam an
Ihren, Christen, und andern Man-
niglichs Gerichts Verwandten /.
Der Kneht wirdt den Gidt thun /.
Der Kneht Secretarius oder Discriber
nimpt Ihren vom Ihn Wiederum, der
Kneht, Costet den Gidt mitt einem
Viertaler, Talers oder halben Talers, nach
gelegenheitt des Kauffs Vnnd nach
Wolgefallen /.
Nach diesem Costet der Secretarius oder
Discriber dem Kneht den Eidt Vor,
Kneht wirdt Ihnen nach, Der
Gidt alsso /.

Ich N. N.

Der fünffte

Volgents Wierdt Herr Hanß Heyn Ein
Ersamer Rhatt Im Dinsth, Vnsers Gn:
Herrn Landtvogts Dienstes Zuverrichten
gebetten, Ihnen Lösset Er sich
Vermögs der Landtsbey Taxa.

Der Fünffte

Theile.

Der Vierdt Artickel

Des fünfften Theils.

Von der Bewehre.

Demnach Kurfürstl. Gn. Fürstl. auch Jun. Marg. Oberlausitz Verordnung ist, das Keiner ein Jeder Verbrechen Wirdt, Einen Burgkliche Brewer Volnzogenen Urtel, oder das der Knechte an Statt derselbigen Eine bruntliche Summa geldes, für die Brewer, wie daran auch den Fassel Ungelts der Brewer das Bürgk zureichen, Gegen Ihr Gnedigste Verordnung, Und Billiche Verfassung zuwerhalt, Gibt so Lange Verbrechter der Brewer Burgk auf oder anstatt genugsam Valtziehen Kann, Und aber derselbe Burgkliche Brewer, zweyen Verbrechter Und Knechten Volnzogen

also das

Der fünffte

also das die, auf den Rotten der Wa-
chen, nicht Vorgewissen können Vor-
kehrt, für die Empter ohnsehl-
bar fürkommen, Alwegen für
Nöthig gehalten, Das jederzeit
Nachricht Eine Loyrey oder Rotten
Eines Landtberüchtigen Verlieffen Un-
Wesens Verschreibung allein nicht an-
gesehen, Vnd Darüber, so möglich
Jenen Partheyen Vnterthänigkeit
Leibt Vnd Lebens, auch Jenen
Empteren Die falls zu laufende Ver-
fahrung, Vnd benommen Werde,
Jeweiligen Volgt Eine Gemeine
Landtberüchtige, Verrufliche, Das
Wesl genüglamm sein Einer Un-
Wesens Verschreibung /.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Der Kaufft Artickel

Der Stadt Herrnstadt

Dorff Leibgedingen

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Zgeille.

Der fünfft Artickell

Des fünfften Teiles.

Vom Leibgedingen.

So ein Ehman sein Ehwerib, auff ein
Jedem Gutt Zuuerleibgedingen ent-
schleusst, Der frauwen alsso auff (:In
Verwegung Ihres Erbrenigens Annemlich,
Als soll Er sich beim Königlichen Lanyt
Jnnerhalber angeben, Vnd Tag Vnd Stell
Zu Volnziehung des Leibgedinges anhalten,
Vnd Wan Er alsso Erlangett, Vff auff
Denselben Jhme Ernandten Tag Vnd
Stell, Zusamt Ihre Jnner Ehefrauwen,
Vnd Jrren Erben sich Vnerwilligt der
frauwen Leibgedinges Verwandten zu
sein, Für das Königliche Lanyt darstel-
len, Denselbigen Warnemen Ihr sein
Ehewerib Vnerleibgedingen lassen Wolle,
anzeigenn, auff da Es der Rottmeist
sein Ampt Vberegeben, nechste Nach-
gen die Verwandten ansuchen.

Gehorn dann das Königliche Lanyt berich-
tet, das obgeschribgedinge Ihre Kön: May:

Interesse

Der fünffte

Interesse an ihre Herrschafft Land vnd Leuten nicht Nachtheilig, Den Adelichen Herren Land auch Leute oder Gerechtigkeit zu haben Vermeinen nicht Schadlich, den Landes Fürsten nicht zu Widerwillen, oder Verletzlich, Vnd Der Herr an Ihre Vnterthanen nicht Gewaltsam zu Buß, oder Verbrechen gedringen Will, mit Einem Gebot oder Verbot Der Gantzman Recht zu fordern Der Herren, Die gewißheit aus dem Gebot Vnd Verbrechen also die Ihren Darüber Doch auch Ihres Herrn Schuldig Zu sein, Der Man aber Damit Er das Gebot nicht gar aus einem grossern Laster, gewißheit mit an dem Gebot, Verbrechen das Gebot gering Widerrum Auch nicht Zu brechen

Also dann Verordnet der Herr Gantzman Eine adels Person der Frauen Zu einem Einsweiser, Der Weiset der Frauen Ihr gerechtigkeit Volgender Maß Vnd gestaldt Dem Ihr Verlehnter Gebot

Der Fünffte

Edles Vnd Tugent/ame frau/ Nachdem
Ich geschrieb Vnd gesetzt, Vnd Ihre
Edle Strenge Vnd Ehrenfeste N.
N. Hauptman/ auch/ anfechten Vnd
Bitt, Ihr Edlen Vnd Ehrenfesten
N N. Feuers Leibes Ehrenarens, Vnd
Vermüge Vom Ihnen H. W. Vorgebens
Verzeichnüs Eins Verlibgedingens/
nun aufgelegt, Eins Ihm Dasselb
einzuverleiben, Do Ihm Ich Eins Ihm
solchs Ihr Verlibrens Zubegibt, nicht
saudt Vnd Wunder, einiger Vnd
Jünger einzuverleiben, Dasselb nach ge-
schehenem Todes fall Ihres Leibes
Ehrenarens, Ihrem Weib lange Ver-
fürbern Weib, einzunehmen Ihnen
Zuhaben, Zugebrauchen Vnd Zugebrauch
nach allem Inhalt des Zubedingb Briefs
Der Eins darüber Volnzogen, Vnd
Zuge, teilet Vnserem Ehrwirdet,
Vnd Wie Zubedingb Recht, auch
Vnsern Vlangen/ Eins Vnd Brauch
Vnd Herkommens ist.

Wenn dem Einweiser dise oder der

Der fünfte
gleichen Wordt verordnet. Gebt für die
Rechte Handt auß, Das Christ als dan
mit Handt Vnd Mundt, Finger Vnd
Zunge Eingewinnen.

Maßmals Wirdet der Leibgedinger Bes
gehrtigt, Darmit die Verleibgedingung
Ihr der Frawen Vormündern, Ver
Weiser, Vnd Ehrlich Adels Vnd andrer
dabey gewesenen Personen Zu Zeugen
gehalt Werden.

Will aber kein Theyl einen Gewalt
den Wächter oder Rücke Zu Leibgedinge
Vermachen, Alß kan der Kauf
liehen Hoff Bericht gehalten, Solche
Wercker alsdan Innb Hofgerichts
Buch Verschrieben, Vnd der Frawen
Ihre Gerechtigkeit, Zum Bündig Ehelichen
Vrtheyl des Hofgerichts, Zu Vor
leihen Ab Hauptmann Zu Bautzig
Verwalt, mitgetheilet.

Zgeiec.

Der Sechste Artickel Des funfften Theils Vom Bünsten

Wie den Frungen Pfelden o Jrrge
den Verbrechen Bleibt den Beradt, nist
Manlich Leibs Lesens leben geben, Be
gen, tigen Wunden mögen, Volgets
sonsch den Nesistenn Artickell.

Wan aber auch Die Frungen, Welche
gleich Leibs Lesens leben haben, mit
Pfelden beschadigt, Vnd die o Lü
Die globen Vnd Bnege Wunden, den
den Vnn Bodenn, Vnd Zünoen sein
Zungk gen, Darmit haben Wollen,
Vnd solche bey Koniglichem Lungtren
gesucht Wirdet, oder Jhren Diesel
ben vorgreiflich folgen, Eb Wer dan
Dach, Das der Zungtman Bünst
Zugeben, ordenliche Eschehliche Vrsach
Vnd Bodenn Jabe.

Der fünffte

Wie denn Bürgk Wünsch Dennemarckischen In-
halts Ist oder geschehen.

Das Ihnen dem Bürgen, der Principal
Schuldigen zu gewin, der Verschreibung
der Bütt N. N. amyt der Selber Ge-
setzung, auch der Sale der nicht Za-
lung zu einem Willigen Vollstreckhandt
hypothecirte Verpfendte Vnderpfandt,
Dazu gibt der Hauptman oder Hauptman
Amptshalben, an Statt des Gnedigen
Landtvogts D. W. die Wünsch, Wellen
Vnd Farwerdt, Also, Das wen der prin-
cipal Schuldtman, mit Erlegung Haupt-
Summa samyt den Zinsen, oder Ei-
nige Verschrieben, auch Bestimbten
Termin nünig, Das dem Bürgen
oder Ihre Erben gütlich fürg Vnd
nacht haben ollen, Alsdan das
Ihnen Verpfendte Bütt, Durch Ob-
rigkeit Amyt, Schein, am ob
dirigkeit Kraft, Verkaufft Verlagt Verlan-
gest Vnd Verstandes, Einzunehmen Zu
Ihren, Das Selb mit allen Zugehore

Eyeill.

Ob ein alter Burger schuldig sey seinen Eydam
seine Tochter, oder Enckel zu Burgern, und zu gebrauchen, und
sie zu unterweisen nicht schuldig sey, wie,
bis sie oder ihre Eltern zuvor der
Gantzbürgen, samt den Zinsen, Be-
weißlichen Schaden und Unkosten
vollkomlich bezahlet, Verwiesen,
und sie loßgezehlet gestalt werden.

Ob solche Burgerbriefe Wenden, Wie auch
der Leben, Leibgedinge, mit der
Herrn Landtvogtt, sampt Herrschafftlichen
Ire, seinen Insigill, Versiegelt und
Unterschrieben,

Ob als das Principal die Bürgen, durch
list, Die Gelt zahlen Ihre Brieff
und Sigill loßes nutz seyen, mögen
Die Ihren Leuten Ihre Verschreibung an-
fallens, Die Ihnen dan auß erfolgt.

Ob vergt sich offtermals zu, das Frem-
den oder unserer Burgen, auch
ein Bürtt Unterthanen Leute
Burger werden, Ihnen eine Felder
als die andern, Und ob die Burgen,

Der fünffte

Welche die Jüngere Brüder haben, am
Ersten ihre principalen Zahlen müssen,
Werden Jure Brüder Eingeweisten, Sec.
nach Wen andere Die da Eltere Brüder
Haben, auch Zahlen müssen, Und o
Haubt, Und owoll die Einweisung
beim Zeugte rühren, nicht Wenigers
Eingeweisten Werden, Und Wollen
Das die Welche nach Ihren begrün-
den den Stadt Werdrenck gehafft
Wirdt Es also gehalten, Das ein
Jeder, Der ein rechten Principalh hat
Zahlen müssen, auch wer auch
Er habe die Eltere oder Jüngere Brüder
auch wie Recht Eingeweisten Wirdet,
Nachmahls Wen das Bürgerhaubt
abstandig ist, Die da die Eldesten
Brüder, Er haben dieselbigen, Und
haben die Prioritets, Werden am
Ersten bezahlet

Zgeill.

Der Siebende Artickel
Des fünfftenn Zgeiles.

Von denen Lehen Büttern

welcher Besitzere Innen des Siebendenn Bradts, nicht Zegens freben saben.

Vom Weilandt Kaiser Ferdinando Dannaln Koniglen, auch Zu Hungarn Vnd Behem / Konige / Loblicgister vnd Christlicher Gedechtnus, Haben die Gemeinen Ritterschafft Vnnd Adel des Marggraffthumbs Oberlausitz ein Privilegium, Welches man das Privilegium des Vorkaufs Zu Ihrenn Pflegt Erlangt Vnd ausbracht, Vnterm Dato auffm Koniglichem Schloß Prag am Ein Vnd Zwantzigisten Tage des Monats Februarij Im Funffzehenhundertt Vnd Im Vier Vnd Achtzigisten Jahre, Vnd Volgendem Innhalts.

Wo Rieth Erbar Vnd Zuthuegr, das

Einer

Der fünffte

Einer von Ihrer Ritter/Landt oder Adell, Ursach/ so nicht Pfründen beladen, / Vnd gleichwoll Ihrer Man=
liche Leiber Ehr, Vnd Recht Be=
schwerlichkeit / eine Bitter Verfaltung thun, Vnd für die Zinsrechtung Ihr Mei=
nung, Solle derselbe solches dem Landt=
Vogte Christlich anzeigen, Welchen der Landt Vogt auf des Landts Gerich=
digen, Vnd selben / die anzeigung Schrifft, Vber einem Monath nicht auf=
halten, / sondern da es sich dero=
ma/ Ihr gründtlich befinde, Vnd das solche Pfründen nicht Vorsetzlich / Auch Eigenwillig gemacht oder Be=
stehen, oder der Welcher auß bewe=
gen genungsamen darthun / solche Bitter Zinsrechtung also Vrsach/ Ehr=
statten Vnd Zulassen, / Vnd selber eine Bitter Verordnete Rechtung soll Vnd mag=
Wo/ aber die Pfründen auf=

Z Theil.

Bütte o Klein, Dadurch dem selbe kei-
nen Vrangfall Leiden Könte oder
Dürffte, o oder ein Landt Vogt oder
Schulden auff Das Bütt Zeuer-
schreiben bewilligen

v/Gleichem W. Liewe keinen Man-
lichen Leibs Erben hat, Vnd so Jung
Ehefraw Vnd tauglich were, Das sie
Jenen vierten Theyl von der Erben
nicht Erlangt nur Ein Pferdt zihen
mag, Wenn sie das selbe Vor dem
Landt Vogt Fürbracht, Dass sie also
auff nacht haben, vier Bütter,
(: Wie Obenvermelt :) Zuuerschneidet Man
nigliche Zeunerbrüchten, Jedoch In
allewege denen o Im gemeldten
Lehenen ihren, oder den Manlichen
Leibs Lehens Erben Vnschedlich Vnd
Vnnachtheilig.

Dieses Priuilegium ist nunmehro (:die-
weile die Ehestandt Bestettigung, d=

Der fünffte

nen, Die Sie zuvor nie gehabt, oder Ihr nie so gütig gefast, gegeben, auch die Jrrungen, die da nie gleichwol Ihr baaren Mannliche Tribut oder andern Jehnd haben Jhnen der Pfandtschaft halben, Jhnen verstehen, Und dieselbigen, Wenn Ihr Bürgermeister auch Rath, den Einen Königk zu Behem trewen, nächsten, sich dies Privilegij gebrauchen Und Verhalten.

Der Sechste Theil
Ordnung Vnnd Satzung
Der Erste Artickell
Des Sechsten Theils
Von den funff Artickeln der
Alten Landes Ordnung.

Nota
Auß dem Eingange der Alten Landes Ordnung.

Vnsere liebe Vorfahren, Herren, Prelaten, Ritter, Knecht, Vnnd Landtschafft, dieses Marggrafftumbs, haben Christlich, Loblich vnd tieff zu gemüth gezogen, Vnnd betrachtet, Erstlich Gott dem Allmechtigen zu lob, Vnnd Ehren, Demnach zu Vnterthenigstem gehorsam, Ihrer Gnedigsten Obrigkeitt, Ihren schutz nutz vnd fürtreglich Frum nachstehlig. Vnnd fürs dritte, zu Wolfart, des Vaterlandes, Ihren alten gebreuchen, Herkommen vnd Wil küren, selbst nicht entkegen, Vnd hirzue Volgende fünf Artickell Vnnd Willkhuren Montags nach Oculi Im Tausent, fünffhundert Darnach Im Neun Vnnd Dreissigsten Jahre, aufgerichte, bewilligett, Vnnd eintrechtiglich beschlossen, Die Erstlich Zu Hal-

Der Sechste

angenommen, Welche Vom Derselben
Zeitt an, Stett Vest zu halttenn, solange
Vnd bisshere, auch Andere gemeine Versam
lung Vnnd Comentzugk, nicht Verandertt
oder nachgelassenn Der Zeitt Vorbes.
sert Vnd Verendertt.

Nota
Dass der Abstand
lung.

Welche Fünff Artickell, Vnnd Ordnung
Gottlicher Dinge, Vnd Keyserlicher Rechte
nundtlich Im Nahmen Vnd Vermög Heyliger
Schrifft, Vber Fünffhundert.

Vnnd Bestettigtt Worden.

Nota
Dass derselben
publicirten
Ordnung

Anno Im Vier Vnd siebentzigisten Jahre, durch
Herrn Hansen, Herrn Vom Dehaimb, Landvog
tes Anordnung der Stende, durch gedruckte
offene Patent, Vor Mannen Publicirett
Vnnd Kundtbahren lassen, Hier die Person
lichkeit Vnnd Freyheit reinerett Vnd Verma
ret, Ein Jeder Volle für sich selbest, Vnnd bey
den seinen, auch allenthalben In Vnd auff
den seinen, die Volgenden Artickell, Vnd
allen derselben, Inhaltt Vnnd begreiff

also in Predigten vorstehungen, vnnd Volzie-
hung bringen, demselbigen,
dieselbe fortsetzen, vnnd zuerheben, be-
stetigen, vnnd ernstliche einsehungen
vnnd Volziehungen thun, dieselbi-
gen dieser Ordnung, vermöge der
Gott der höchste Obrigkeit, gnedigsten Volgefallen
vnnd gehorsam, dem lande, vnd derselben
Einwohnern, zu Ruhe, Nutz vnd Wolstandt
gelangende. Alles bey Vermeidung
gebührlicher, ernster Straffe. Geben
Vnter Dato, den ersten Tagk Decembris Im
Ein vnnd Siebenzigsten.

Volgen nun die fünff Artickell
alter Landes Ordnung, wie die
vorgedachten 74 r. Jahres, von
Newen publicieret.

Erstlich, vom Gottes Lesterungen,
Schweren, vnndt fluchen.

Im ersten ist in der Landts Ordnung, Verbotten
Gott zu lestern, zu schweren, vnnd fluchen, bey
Gott, seinem heiligen Nahmen, Leiden, Marter,
Wunden, Sacramenten, Worten, Marien der

heilig.

Der Sechste

frühigen Jungfrauen, und Mütter Gottes
und aller Gottes frühigen, Also sollen
der alten Kirchhöfen, auf den kundt die
wo nicht Kirchen sindt vor den Höfen der
Kirchkirmer, oder auf dem Dorffanger,
Pfarhen aufgericht werden, und sollen die
Herrschafften, bey allen Ihren Kirchkirmen,
und sonsten, wo begrämen und möglich, Doch,
derlich wo die Leute zusammen zu,
kommen, Christig Kirchhoffen derauf
legen, wo ein Vnterschen, sie werden also bessern
Heuren und stirben Könde, der oder die
selben, auf die Pontage oder fest so lange
das Ambt verhelt, vor die Kirchhöfe,
oder wo nicht Kirchen sindt, eine Stunde
oder zwo, vor den Höfen der Kirchkirmen
oder auf dem Dorffanger, an dieselbig
Orten erstellet, und also andern zum
abscheu, damit Vorsünt und erstrafft
werden. Wer sich aber an dieser
Straff nicht bessert, und darüber ein schedlich
Gottes bestern, schweren und flüchen erfunden
würde, der oder die soll von seiner oder
Ihren der Straff, nach gelegenheit

Zu Gelle.

Der Vberfarer straffe, an leib oder Hütt, nach
Weitter gestrafft Vrsachen. Welche
Ihre Lehnstuck aber seins, selbst bruchig, oder
mit der Straff seumig Befunden, die sollen
auff den Weltlichen Landtdagen, Vom
gemeinen Landt Lasst, darumb auch Er-
bieterlich Vorsoumet, Vnnd gestrafft Werden:

Vnnd diesen Artickell, sollen Jeder Schar-
frer, des negsten Sontags, nach Verlesung
dieses Buchs Verschreibung, auff der Cantzell, sey-
ner Scharre ablesen, Vnnd Jderman
bey der Vrpharr Vnnd Vatterlichen ver-
meyden gebührlichen meinen, Vermahnen
Vnnd Verwarnen lassen.

Der Ander Artickell Vom dem
Weltlichen Landtagem. ij.

Die Weltlichen Landtdage, sollen Vermöge der
Landt Ordnung, Vnnd nach altem gebrauch
Vorthin allewege, Wenden gehaltten Werden
Also das Alle Landtschafften, Vom Jdem
Rittersitz, Vnnd Landtstandt, auberschanden
Dreissig Reidige Pferde Vnnd Zehen Fuss Knechte
Vnnd die Zwickischen Dreissig Pferde Gesandten
auff den Tag Bartholomej. Vnnd
Elisabeth zu Budissin, oder Zum lengsten
den Volgenden Tagk, Vmb Sieben Vhr, entlich

Der Dreyßigste

Vnd zum vierdten, alßdan zu Endtlicher Entlaßung, Vnd Valedirung der Landtschafft, bißzum Beschluß abwartten, Alßdann sollen die Landtstände der Fürstenthumb Zhörlitz, sambt Sittaw Vnndt Laubans, Jedwedtte Ihre Elltisten, Vnd nach gelegenheitt Vnnd nottürfftt andre verordenten, wie Vor altters, Vorordenet, Die anff bestimpte Zeitt, Zur stelle kommen, Der weitleuffigen Landtage, neben den Landtständen, der gelegenheitt, Dreyer Creyße Ysterung, Vnnd abwarttung, Vnd gemeines Landes nottürfftt. Vnd beyde bedenckung Vnnd beförderung selbsthanen, ꝛc.

Alßdann auch die Elltisten, Zum Wenigsten einer Tagk Zuvor, oder der nottürfftt nach eher einkommen, sich der Proposition, Vnd Ihres Anbringens Vorgleichen, damit jederzeitt der Volgenden Tagk, nach Octáv. Bartholomej Vnd Elisabeth, Zum langsten Vnd ehe Vhr die Proposition. geschehen, auff der Landtstände Stande begehren, der Elltisten anhalt, Vermeldett, die Dinge Vnter den Landtständen Zuvor Innerhalb, nach der Mittage In Vertrawen Rathschlag, mögen genommen

Die Landtage, derer sie ertheilen, und die Landstände, sehen noch, nicht lange
aufgehalten werden, Landt
welcher nun bestimbte zeit nicht zur stelle
kompt, deren sey fünfe oder mehr, der aus
denselbigen, stellenden jeder, dem Lande, jeder-
zeit Taxen, vielfältiger Jahr verfallen sein,
derwegen soll Ihm, oder Ihnen, von dem selben
vielfältigen Landtage, durch die Aeltesten
theil der Verstritt, die stelle sein vertreten
mit Verordnung, der Landtstende, so
seinen Vertreter, das sie oder die, selbst
dreyzig Jahre Jahr, Ihr dem nechsten Volgen,
den, vielfältigen Landtag, erlegen sollen
Und da ob nicht geschehe, soll die Jene
durch hülff des Amtes, von Ihm oder Ihnen
erlanget werden, Doch ob Jemen,
das, erhebliche, Verhinderungen hette, als Krank-
heit, Leibes Vermögen, Kinder oder nah-
rungs, welche Unvorgreiflich zu stürzen
der soll schuldig seine Gerechtigkeit, durch ein ehrbaren
oder durch ein gütten freundt, auf den
vielfältigen Landtage, zu vertreten, Und
da Ursachen, das sie Erheblich, so soll Ihr
die entschuldigung, der selben zu dem selbigen
nach bescheid,

Angad.

Der Sechste

also lautet es Durchaus, mit denen gehaltten Landtagen, die zu Den Weilkischen Landt-Tagen, Verstanden, Und derselben nicht solange bisß die Landtstage, durch die Edelleuthen, Verlassen, abgedanckt, . Es bleiben also aber, Einer, ad unum, Viel oder Wenig auß dem Oder einer, ad unum, dem etwa die Beywohnung der Landtstage nicht ahn, Do selben dennoch die verschienenen, Und abgedanckten, Vollmachten haben, Von gemeiner Landtstende Wegen die gehörigen, Und die abwesende nicht Weniger als die Anwesenden, denselben zu geben schuldig seinen.

Der Dritte Artickell.

Der Unterthanen Kinder Betreffende.

Der Unterthanen Kinder, selb kind ehe zu ihren Diensten und Weillen, der Eltern und Ihren Herrschafft, auß Landt Wegkeuffen, oder sich anders Wohin begeben, Wann aber die Eltern und Herrschafften befinden das der Kinder, oder Unterthanen nicht Vonnöthen, Publicque Landt und Nutzsachen

Zeiell.

Zubeschehen, vnd etwas zu sehen der herren,
Da selbst ihnen gegönnet, vnd die den
der Vorsteht ehre sonderen Respectirungs
der Vnterstan, die Verbrechen Zeitlich
Angeben helfen, vnd wan sie vom
derselbigen ihren Diesten abgehen, selben
sie ihre Verhaltung, Verdienst Kundschafft
an ihre Herrschafft, zu rück bringen,
Vnd die Kinder, sowie den Landen Würdern
der selben nachgelassen, ihre Erbfall
Verlustig seyn.

Der Vierde Articell.

Vom Weidewerg vnd fischerey

Das dieselb ganze Jahr, keiner den andern
ehre sein Vorbey Jagen, vnd gibten Weiden
der Erbaubnüß, Vnbefugter Weise, auf
dem seinen setzen, Jagen, fischen, fischen,
oder Hinterhalt, andre Weg Verwehren.
treiben, od treiben lassen, Verbieten
od Vbertritt, der sol Vermög Landes.
Vnordnungen, Willkührlichen Jahr, Halb

Der Vogte

Den Königlichen Amptt, Vnnd Salb den Landt
Vorfallen sein, Vnnd Verhelffen d Ihnen
andern Zu gütte Vorgenohmbtt, den sol
die Ihren auffgebaun, Vnnd schütz Ihnen sollen
Erstlich Dieselb die Aldisten, In der gütte
vorsondert, Vnnd Im fahll der Vorgewenigte
nit Gütlich Der Amptt erlangt werden
Verhelffen auch seinen frembden Vnnd Heimbschen
Richter ad Obrigkeitt, auff den seinen antrifft
Vnnd denselben erbeitschen Vnd Verhafftten
Leuth, Bei Ihnen Vnd Ihnen selbs freij stehen
Esollen auch die Verhafftten, sonsten Vnd
Landtraiche, bis auff Vorbehaltenn, mitt
setzen, Jagen, Vnnd allerhandt Freijheitten
auffgerichtt Vnd Ihnen Im fahll, Zu Ihren
Leibsnodt Vnderstehen mogte, Verlich Ihne
auff den seinen Ehehafftt sein soll, Stillhaltten
Vnnd sonderlich Der Gefengklichen, Vnd Ihnen
Gütter Vorgenden Vorsehen, Desgleichen
sol keiner auff Landt, noch Leutt, Zu
Gütz angezogenen, Vnrechten Vnd Vorbotenen
Zeitt, Von sachen Vnd fuder Leibsnodt nicht
nit kauffen, bei Vermeidung Ihren Zuglen

gehalt straffe, halb dem Knabt vnd halb
der Herrschafft. Es sey auß dem Lande
od[er] in Stetten, darunter der Kauffer
wonhafft, Mit 4 gleicher Straffe, Vnd der
Verkeuffer, auch belegt, oder da der so
Vermögendt nicht befunden, mit gefengnüs
gestrafft werden.

Demnach Befehlen alle Vnterthanen, Hauß,
genossen, vnd alle ledige Personen, Knecht,
Dienstvolck, wes das nahmen haben mag,
Vnd sie seyen, zu keiner Zeit nicht eben
nach Pflegen, allein außgenommen, auß
den Fürstenthumen, auß der Lausnitz, vnd Meis-
sen zu stellen, Vnd Ihren zugelassen
sein, Darunter nicht im Verstande zu
kommen Vergleichen der Johannis Baptistæ. Vnd
wo die Vnterthanen, selbst Endliche fische,
reigen, zu rechter stetten, darinnen soll Ihnen
sonderlich nicht benommen seinn, Auch
soll kein fischer Zeugk, Kürbse nach dem brust
Sterstock, Sünden, Tücher, Pflege brüder
Wandelbeerstricken, nach gehängen, damit
das kein stand, vnd fliegendt beibehandt.

gedencken thut, bey den Vorfahrenden Herren
Vnd Elteren Brüdern, gebreuche, auch
den Herrn Dürfen, Von keinen Wilden
Geflügelt, die Eyer außgenommen, Werden
Welche aber Werden diese Artickell Halten
die selben, derselben Verbrechung nach
gebührlich Von Ihren Oberkeit, Vnnach
lässlich, gestrafft Werden. Es sollen
auch die Oberkeiten alle Ehrbare
Außländische nahe Vnd andere, die sich
Vnd Verwandten weg Begeben, die sich
gemeinet Machen mag, nicht außschließen
Von Ihren Gutthaten, Vnd Empfahen
innen Bestimbten Tagen, auf Vorbeugte
diese Außländische, absordern, Vnd
Ihnen auf beiden Backen, Wenn
aber Eine Oberkeit, die seiner eigenen
nothdürfft, auß den seinen, oder mit
Vorgehenden Willen, Vnd erlaubnüß
auß einer andern gründen, die selbige
oder Verwiderwegk zu treiben, die Ver-
laubt, Schützen, oder Vntertheanen absa-
tigt, selbe Ihnen ein Besiegelt Patent

müsß, geben, Dann ehe dem selben, sol ein
jeder sein geben, Ehren die Ehrschatz Brandt
Ehrschatz, die sampt den Leibherrn, oder
Lehen zu reichen, Vnnd diesen sol vnd soll den
Vorgehenden, Vnnd dritten Artickell, sonnd
Die Vnterthanen betrifft, sol ein jeder
langsten, in Vierzehen Tagen, nach Verlesung
dieses Buchs schreiben, allen seinen Unter-
thanen, anmelden, Vnnd in ordnung Vnd
haltung ehr Ampt, &c.

Der fünffte, Vnnd letzte Artickell.

Vom Gesinde.

Es soll keiner dem Andern, sein Gesinde abspen-
nig machen, Vnnd auch nicht über vier Wochen
Zuvorn, ehe es Vrsach aufgesagt haben
Vnd dritt annehmen. Vnnd mit dem, Verlohr
Gesinde, aber, alsdann dingen, oder sie gemiß
gesagt dauerhaft nimbt, Dass sol auch das
selbe Jahr, aufsdienen, Vnd ob sichs Verzeuchte

Der Vogtte

oder an andern orten, auch Diensts zuesagen
oder zumals gepotten werden, Soll der
der Vogt, oder Diener der Vogtey, abzüsor-
dern haben, Und man soll ihm auch
Vngehorsambt Vehren lassen, Vber
der Vogt soll gehülfig sein, dem
Rechten darzue der Herrschaft, soviel als der
Vorsitzenden Vogtey anhangendt zu
Ehrbarkeit zu geben,

Vorsoll
sich aller Vnterthanen, Vnd derselben
Kinder, Welche Diensts Pflichten zuthun
bey Ihren Herrschafften anerbitten, Vnd
Ihnen, Vor andern, Vnd handt Pflichs billichs
Gehorsambs zu Dienen schuldig, oder die
Herrschafft sie an andern orten, da sie sich
sonsten der Vorsitzenden Vogtey wenden, Jederzeit
abzüsondern befugt sein,

Wenn
sie aber bey andern im Dienst sein, oder sie
Vom Dienst Herrschafften, zu Dienst
begehrt Werden, so sollen sie der nicht
dan auf die Zeit, wenn sie ausgedient

Zgeell.

Jahren, abgeschwendt, dorb Jhnen vnd Jhren
Dienstherschafft, da selbigen nächsten
nicht, ein Monath vor der Zeitt
angemeldett Wendung, . Do aber
Einer ein Kind, vor der Zeitt vnd ehe
d aufgedingett, Verändern Wehrt, vnd
sich heyrathen vnd Dienstbott, d
Ehehalt vnd Ehehalbey, nicht selbst nitt
jr nand Vorgeschen kondtten, So soll
d auf der Endtlatten, Bürdig sin vnd Zherlitz
Lehen mit jeder gehörett, nehentnüb stehen
vnd da befünden dab die Herschafft d
nicht gütte Verens hatt. Do soll Er
dem Kinde sein Lohn lohn geben, Wo
Er aber gütte Verens hatt, so soll Er dem
Kinde, nüren soviel lohn, alb d Vf dreselbe
Zeitt, nach gestalt der gedinge austragk
Zuerrichten, schüldig sein, Die Jenige
aber so die Vntertheney, derselben kinder

SLUB Wir führen Wissen. Stadt Görlitz GÖRLITZER SAMMLUNGEN OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK Uniwersytet Wrocławski

Der Vierte

oder Absonderung, Aufsperrung, und Vorgreiffung,
wann, Dieselben geschehen aufgehalten
und Sie gehemmet. und gebührlicher
Ernster straff abzuwenden.

Nu
Landt
auf 814
Ihrer

Zgeie

Der Ander Articul
des Sechstenn Theiles.

Vom Arrest vnd Kümmern.

Von Arrest Vnd Kömmer / wirt hie Im dritten Landrechtenn, Im Lieben Teutschen Brauch gewessen Vnd noch Herrent Wegen, Vnd bei den Hendlern oder Kaufleuten Als den Fremden Arrest oder Kommer gesucht Vnd begeret Ihnen Dieselbigen zu gethun de Jure Verstattet, Vnd nicht Vnbewidert Vnd Vnbillich Sollen

Die Arrestanten Erlangen Insonderheit, Durch Ihr angelegte Kömmer ein Dinglich Recht, oder Jus quasi Prætorium Zu der zeit Wan Sie auch die Erfolgten oder Vermeinten Arresta Sich Vnd Ihr Vermögen Erlangen haben, Welche nach Dem Besten Recht gemeß, Vnd sie Dieses

Notat
Landtrags Ehesa-
che 813 Bl.
Scheid

Der Sechste

Landes Fürsten Ehrenpforten oder Ritterstandt Sachen.

Nota
Einzeln Sachen
die 82 Zu Ferdinandi
Constitution

§ Soll vber den Sömmer Ding hier
hesen Tage Folge geschehen.

Sechste.

Der Drit Articul

Des Sechsten Theils.

Vom Verwarnungen, Hülff Pfandt vnd Auffgebotten, Im Victoriam Item Vrgichdem.

Es wolle hierbey im ersten Theile des [illegible] Articuls nachrichtlich berichtet Worden sein Was sich Landt vnd Amptshauptleute, Jrer Verwarnungen, Hülff, Pfandt vnd Aufgebotten, Jrer Victoriam, Item Vrgichden halben, Jhnen nicht Eigentlichen Wissen mögen, Derwegen Sie Jhre Pflichten Vnd Eydt nicht Erinnerungen Vnserer Pflichten Jhnen Jederzeit, Vorsatzten Vrsachen mit Ihnen so nicht Fürgehalten werden, Sondern nicht anders Meinung Vnd Haltung der Ihrigen nicht so Verstanden Sollen Sie Alle Vermöge der Landts privilegien Vnd Der Jhnen Jerer Vnd Jeglichen Jahres Von der Kön: Mayt: Jhren

Der Vierdte

Von Vnd Besonn Kayserlichen
Mayt. Publicirten Constitution
Verfachten, Ob Nun, Do Vnderdes
doch nichts Wenigers Jres Rechts
angesehen, Das Dieselbige Consti-
tution Vnd Ordnung Jnmassen
Jrrthumb Kayl. Mayt. Von Jrn Standen
der Vhralt Herkommen, Jn publi-
cirung Abschieds, Vnd Jrrungen
Von Jhrer Mayt. publicirt Worden,
Vnd unsere Vnderthanen,
Nachricht Vnd Verhaltung Willen
anhero auch Von Wordt zu Wordt
Jnserirt

Wie sich Amt Vnd Landtvogt,
soll der Landtvogt Vnd Amvolk
Jahrgedinge ~~Vnmassen der Landt~~
~~Vogt~~ folgender gestalt Erhal-
ten

Zweiff.

Erstens auff fürgebrachte Klage
Verwandung oder Brüche an den
Pfändern ausserhalb Landts,
den Verbrochen Tagen / oder fridbr
brüchen oder zu bezahlen.

Bescheidt nun denen den Verbrochen
Tagen Brieff Zahlung oder Leuterung
Vnd Wandlung angestellt Wirdt
so Wirdt Vns die Klage fürgebracht
die Wirdt durch den Landrichter also
gestalt, Ob einem Pfandherrn mit
einem Arrest von seinem Zhore, nicht
angedeutet den Wirth oder Den
seinen Ihr Pfandt weiter zu bezahlen, Bis
Verantwortung der Brüch Vnd Zeit,
Vnd dass gibt man Dem Klager
ein Urtel,

So nun Jemand den Pfandt Worten der
Beklagte noch seinem Vorwenden,
so Wirdt Ihm Der Arrest genom-
men, Wirdt aber kein seiner
Vorgewendet, oder da einige

Der Sechste

Gerichten, Vnd Vntergeschickten,
Der Advocaten oder Procuratorn,
So gehalten die Processen, Das
ist Die Vrthel Briefe vnd Ver-
weisungen, da sie An den Fürst-
lichen Der Landtrichter (: So hie
zuvor Hof Richter genandt :) Den
Vorsitzenden der Hauptman, nach
gelegenheit Vnd sonderm Befelch,
Vnd Zuschreiben, Viel derselben
Gewisse oder Vrkundtlich, Rest-
lich auch Beweglich, Denselben
die Beweglichen nicht fürenthalten
auch Vnbeweglicher Gütter,
Vnd den fall Vrkundts mangels
auch Schulden Vnd gerechtigkeiten,
Vnd Wenn die Theyle für Ge-
richt, so Wirdt der Advocat mit
seiner Parthey oder Ihrem Klag
geführt, Der sagt den Handel,
Vnd stellt die fürgebrachten
Beweglichen, durch seinen Landtbo-
then, oder ein Anwalt Schreiben Vf

7 Theil.

Der prosecutor, Nach denselben aber
ist dem Beschuldtten die wieder klage
und allen Recht wieder offen.

Wenn aber der Krieg, wieder dem
der sich ausgangen, sein Rechtli-
gen Stand sein solle Recht zu thun,
sein Anwesen, Fremder Grab, da
sich nicht schaden zubesorgen, und
sein eigenden und sterbenden Mühlen,
seine Monatsfrist, die sich Anist
der Beklagte nicht stellet, so
mag der Kriger, dem die sich Rech
andere Einrede, gestehen, das
Pfandt, oder sonsten offen gehal-
ten, so lange behalten, bis er
begnadet wieder, oder wenigstes
mit sechs Wochen und Tagen,
das Rechtmessige Pfandt wieder den
ersten zustellen, das Recht
den dreyen Verjehrten Zeugen, Weiter
Verschreiben, oder Verbrechen,

Der Sechste

Das sein Ihren Rähten mit sonderlichem Vorrath, der Fürsten, Grafen aber gleichfalls den andern Ihren Dienern, der Fürsten Bürgermeister und Vorsteher nicht genugsam, noch mit einem jeden andern folgen, sondern ein jeder Landsassen sich seines Amptes, dasselbe gebrauchen,

Nota

Nachfolgende Wort, nicht Fürsten der Kayserlichen Canzley sondern abzuschreiben, oder aber der Bürgermeister Vorsatz und aufzulegen Worten,

Nemlich.

Das sich die Fürsten, nach den gebührenden Verschreibungen richten, und demselben (: da es parata Executionem, da sich solcher Fürsten und Landsassen, der neuen Volziehung stehen, und die

Zu Seite.

Zu Seite, Von der Kunst
Wie man sich und dinge sich darüber
begangen und erstanden, in sich
begriffen: Zu wieder nicht be-
drücken, aufhalten, und Ein
mal Ihre Verbrechen Zeyt, dazu
sie sich verbinden solchen.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

Der Siebende Theil

Der Erste Articul.

Von den Stenden des Marg

graffschafft Ober Lausitz

Sindt die Marggraffschafft Ober Lausitz
Hauptstende, Nemlich Landt Vnnd
Stedte.

Item die ersten Landtsassen,
die Landtstende, oder den Landtstandt.
Das sindt Ihren Praelaten, Ritterschafft
Vnnd Mannschafft,

Item, sindt die freyen Herrn
Praelaten sindt die Bischoffen,
als Das Ehrwirdige Capittel zu Bu-
dissin, Vnnd die Klöster Marienstern
Marienthal Vnnd Lauban,
Ritterschafft Vnd Mannschafft, das
sindt die Vom Adel aus Burgern
Welche Landgüter haben, Vnd sich
zum Lande mit der Mitleidung
geschlagen Vnnd gegeben.

Die Landes

Der Dreyende

Der Andere Standt wirdt drey=
Wirdt also genandt, Die von Städten.

Wenn gesagt oder geschrieben Werdet
Die Landtstende Ist zuverstehen der
Erste Standt,

Wenn aber gesagt oder geschrieben Werdet
Marggrafthumb
Oder schlesien, Der Standt des Marggraf=
thumbs, sonderen den damit Landt Vnd Stedte gemeinet,
Der Landt Vnd Stedte gemeinet,
Den Landtstandt Verstehet sein Letze,
Ohn gesetze also gegeben,

Dem Wolgebornen Ehrwürdigen Edlen Bestren=
gen vnd Ehrnuhesten N.N. Hern Prælaten Ritter=
schafft vnd Manschafft Landtstende des Marg=
graffthumbs Oberlausitz.

Denen vonn Stedtenn.

Denn Erbarn Ehrnuhesten Ersamen Vnd Wolweis=
sen N.N. Bürgermeisteren vnd Rathmannen der
Stedt im Marggraffthumb Oberlausitz

Beide Stende zusammen.

Denn Wolgebornen Ehrwürdigen Edlenn
Bestrengen vnd Ehrnuhesten, auch Ehrbaren
Vnd Wolweisen N.N. Hern Prælatenn
Ritterschafft Vnd Manschafft, auch
Bürgermeistern Vnd Rathmannen Steden
Von Landt Vnd Stedten des Marggraffthumb
Oberlausitz -/.

Zgeiee.

Der Ander Articul des Siebenden Zgeils.

Von denen die auff Schrieffterm sitzenn.

Nota

Welche Hewser den diesem Marggrafftumb, Welcher Hewser Besitzer auch wenn Sie Sie allemal, Es sey zu Landtagen oder Andern Zusammenkünfften, Und auch den Andern sachen, Die offtermals Zu thun pflegt, nicht zu schicken Befehl, sondern Sie selbs persönlich erscheinen müssen.

Dieselbigen Hewser haben für Alters den Vorzug gehabt, nicht Herrnach bey den Leuten zu Zehen, den Bürgern oder Edelleuten gelassen Worden.

Dorauff müssen auch den Erbarn Hewsern oder den Freigebornen Adelsorten Hauptleuten Innerhalb Jahrs Besitzern geschrieben Werden.

Der Siebende

Und werden dieselbigen sowol von Adre
nach Alter Herkommen und Gebrauch
Schriftsässig, oder die unschriftsässigen
Sitzen genennet, Das sind Volgende

Die Herrschaft Konigsbrucke,
Herrschaft Hoyerswerda
Herrschaft Muscka
Baudenburgk
Herr Dessewitz,
Kamitz Kemlitz so vor Alters auch hier
Herrschaft gewessen

Volgen der Edelleute Geiser.

Als Hauß Rechenschefftmeister und Rechtsanwalt
Diese dreierley Besitzer Werden stempt
lich und sonderlichen hierein geschrieben
Volgenden acht Stedten besonders.

Der Besitzer der Seiten

Kolsnitz,
Neuschwitz,
Bautzen,
Camentz
Lobenstein.

Nota
Lantzberg
Tarya

Siebende.

Der Dritte Articul.

Des Siebenden Theils,

Vom denen so von Newen Ins Landt kommen.

Nota Landtleut Tadel

Wenn fremde ins Landt kommen, die Vorhin im Landt nicht gesessen sind, die geben die Zahn für die Ersten Brieffe doppel. Wenn sie sich sechs Jar im Landt ernehret, alsdann vom Zahn sind Vmb Dreyer hernach frey.

Nota Ins gütter Leute gewonheit.

Vnd gebüret es sich das ein jeder, so Vom Newen ins Landt, Vnd Dorffen Ins Buch, Sinnlich gezeichnet, an seinen Landtage zu Buch sein, Da eben ins Vorsessen an einem Vorsessen Landtage, für die Landtstunder Vorgetragen, sich angeben, oder durch einen gütten freundt angetragen Vnd Vorwilligen lassen, Nachdem er ins Landt gebürtig, Vnd mit dreyen Ehrlichen Leuten, Bürgen, Ehren zu einem Wirdigen Landsassen Vnd gliedt des Landes aufgenommen

Der Viedende

anzuhören, Daß sie zuschelten und zu-
verbannen, Ehrbarn, gemeinen
und gebietenden Willens, Zu freundt-
schafft und Nachbarschafft zuverweisen,
Darumben sich der Herr Landtvogt v. Ehr:
Dem auch an statt der Verordneten der Herrn
Hauptleute, Ihnen dem gebührlich
Pflichtig und Gehorsam, Ihren Amts
halben, und Sie sich alles gebührlichen Ehrerbietigen Amtsbefehlens
zu leben, Nehmen dem Landt alle
ein Vhrfehd hilt der Vrthen bey Kund
gibt zu bleiben, sondern Vnd gegen Klagen
gegen Mannigliches nach Ge-
stalt Sachen jeden Standes Wes-
sen Amts oder Wesens, Christ
freundtlich gebührlich, Nachbarlich
und gutwillig zuverfahren, und
alles das jhnen wollen so einem treuen
Landtsassen, und Nachbarn gebürt, zu thun und Wesen, Ja
SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Gell.

Als solche fürs Land anbringen trifft
er ab, Land Wirdt sich mit Ihnen
der Vnderredt, Vnd dessen Ein
ander liche Andrung den Vorschlegt
durch den fürn Hauptman derselben
Orth, oder Einen Landts Knecht, Ihm
durch angezeigt, Das die nunmehr
Von Landtständen angenommen Vnd
Verwilligen, Welche an die Grenitz,
gelangt, gebotten Vnd Zugeschrieben
sein, Vnnen solche Zu gütlichen Willen
Vnd gefallen an, Wollen Ihnen auch
Zu Einem Landtsknechten Vnd Ihrem
Mitgliedt annehmen, Dafür Erbeten
nen, nach gebürlich Pflicht Vnd Eydt Ver
Ihm selbigen, sich Ergen Ihn Wurdig
lich gütwillig freundtlich
Vnd Nachbarlich Erweisen, Erbeten
auch Einen Zeugschreiber, der Wurde sich
seinen Erbietten nach, Als der Verord
Landsäb Vnd Amptb Verwandten, Aller
gebürer, gehorsamb Vnd, ernsten

Der siebende

Deutsch, freundlich und der Billig
keit ergeben, Verneuert Ihre Zu-
sammen Kunft und alhier von Alter
hero Gebrauchte Statt und Wohlfarth.

Hiervon mögen die Vorsitzenden
des Hauptmanns, Schöppen und
Landt Richtern.

Zweiff

Der Vierde Articul

Des Siebenden Zweiffs

Von denen die sich aus dem Landt begeben.

Welcher sich den aus dem Landt begeben wolle, Dem stehet zu vnd offen, Dass er sich glimpfflicher gestalt an einem Landtag fürgestellet, Entschuldige, oder anmelden thue, Nach dem er seinem Erbgerichtsherrn oder Erbgerichten, auch dem Landt Richter zuzeschen endlich were, So wolle er von den Standen, denen Abgesandte nicht genommen haben, Ehrerbietig gegen den Herrn Landthogt O. Lu: sowohl gegen den Herrn Hauptleuten Hr. Lu: R. welche Ehrerbietig Dienst vnd Fürderung gegen den Standen zu Wissen vnd seinen besonderen Erbrichtern, Nachbarn, günstigen gütten, Willen freundschafft Nachbarschafft vnd andern gütt vnd Wohlthaten,

Der Siebende

Verordnet Freund Freundtlich
Handlen / mit sorgfeltigem Fleiß
Ob er Jemanden Ehrs zeigt Ergen
Freud Wieder gethan oder gewesen, sich
Etwa Vergessen oder Vngebürlich
Verhalten, Ihm solchs Zuverzeihen
Zum Ersten Wenden, freien Muedigr
Freud günstig seyn Freud gütlich
Freundt / zu Freud Ehren, Erbitt
sich seinen Feind nach Erforderung
Der Sachen Freundt Freyd Wenden
Freud Werb, seinen Vermögen nach
Seine Pflicht, Dienst, Freundschaft Er-
Freudigung Red Ehrb gütlich Gib.
Zeigen, Thete also Die Freude dem
Zuwenn Gott knüpfen

Vñ Diese Valediction Freud gruen-
ungen Abschied, Wende Ihm Ehr-
gruesse zu Antwort gegeben &
Setzten Die angewendeten Band Zaun
Standen angefeuert Vnd Vmenommen

Eyeiee

Ob Er seiner gelegenheit nach seine Wirt
ber Landschaft (oder Obrigkeit) Vrsach
auß dem Landt zuziehen Willens,
Do Jan dem Fremden Landvolck nicht
Steuret, Dan Dab Er seinen Landt
gar Wostverlaßen, Derowegen
Er seinem Zu seinem Mitgliedt ge-
gen Wosl stehen schuldig ewigen,
Wenn Er aber seine gelegenheit, ander
wo Wegen oder Drsachen hatt,
haben, Wenigstens die seine von Wirt
Pflichte Vnd Wostfahrt dahin
Vnd Wo Er etwa nach gelegenheit
der Personen, außstands Verfahrens
gründtl Vnd gesundt Vrsachen
ewige.

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Der Achte Theil
Von Unterthanen.
Der Erste Articul
Von frohnen Robotten vnnd Dinsten der Vnterthanen.

Was die Robotten oder Dienste der Vnterthanen jnn dieser Marggk Oberlausitz belangende, wie sie gegen Vngelegenheit derselbigen, Der vnsere Vnterthanen jnn die Nachbarschaft, sonderlich Was jnn Vrnidrigen ist, Vnder dienstbarkeit schuldig sein sollen, Das ist, Was man jhnen gebieten vnd schaffen, oder Jnen Vnd Jhre Gerechtigkeiten, Vnd Was dawider vrsachen also gefallen wirdt,

Nemlich Erstlichen Dorfern gibt man jhnen, sonderlich den Handtrobotten, Das Jegliche Hufe zwey oder drey mahl Pflugen, vnd Darzu Was zukompt.

Der Achte.

Von Lycaonien Obrigkeiten haben Pa-
ulus und Barnabas, oder gehaltene Predigt, Wun-
der und die offentliche Lehre zu Ikonien,
nicht ohne, und
nicht ohne sonderbare Hülff, und
gnedige Erhaltung Gottes, mit Nutz
lich fortgesetzet, und ganze Tage getrieben,
Hernach aber Leyder Heyden aber zu Mit-
tag Essen gehen wollen,

Zum Exempel, Die Ungleichheit der Re-
ligionen dienet, nicht wohl allen
Zuhörern, die Wenigen zu beschreiben,

Von obberührten Predigern und Mitar-
beitern des Herrn Christi, finden wir
nirgends beschrieben, wo die Kirche

Zgeic.

Jobrauft, vorbeschrieben Vnd Legen Sie
ander geführt Werden, Vnd Der
Vrthawtsamen gesagte, oder Gemeiste
Christ sechs Wochen Werdacht
Heim aufgelegt, die gesagten
Christe, durch Bischoffe Verstendi-
oder Andren Heim, Vnd sonsten
Vnd Acht Vnd genungsam Zeug-
Wissen, Jres Vbergehung schrift Heim
ne Vnd Gewisse, Vnd den Heim
Volle Christe Zuerkandt,

Der Achte
Der Ander Articul
des Achten Theils.
Von Abzügen Geburts
~~und Zugs Briefen~~

Der Abzugk Erbrechts vnd Zugschatz
falben, Wirdt jnn Oberlaußitz
gros Vngleichheitt gefunden
auch die Herrn Viertzehen Vom
Ersten Oberigkeitt, damitt sol
Verschonet, Es Sollen aber nicht
nicht zu Abzugk, als der fünffti-
gist Theyl, gerechnet Zehenden
gleichem gemeinen Wesen

Als wenn ein Bürger oder Eigen
gemündt Vom Fünfften Wirdt, Soll
Vonn dem Vnd Fünffzig, Von dem
gantzen Fünffzehenna, Von dem
Hundertt zwey Vnd, Von fünff A-
chtzigen Eine, Von fünff Vnd zwan-
zigen Eine Einfache Vnd nicht mehr
gerechnet Vnd genommen Werden,

7 Geitt.

Wy dan die Erbgüter der Abzügk,
wenn derselben Halber zwischen Herrschaft
vnnd Vnderthanen streitt fürfelt,
vnnd sein die Lehngüter Exempt, an-
dere nicht als die Adenschen Al-
lodialen Erbe zum Abzügk gezo-
gen erkandt vnnd gesprochen wirdt.
Ob vnnd wan dan die Obrigkeitt gnug-
sahm sein thet, das sie nicht Recht vnd
der Billigkeitt sein mechten genug-
sam erfindt.

Der achtte

Der Dritt Artickel

Des achten theils

Von Geburts vnd Zohs-

Briefenn.

(1) Wenn ein Vnterthan einen Landt
wergk Eigenen Will, denn der
nüer gekompt ist Geburts brie-
ffe oder kundtschafft Erbiettet ge-
burt gegeben Werden, Dauon
gebüehret nicht ein Zaher,

(2) Wenn nicht ein Vnterthanen Kindern
Dienstbaren oder Nachbarn Frey
Wolle, alsdan sol demselben
ein Zohsbrieff Angezeigter Sach
folgen, vnd Dauon nicht mehr als
acht ein Zaher gegeben Werden,

Zweiff.

Der vierde Artickel

Des dritten Theiles.

Von Auß vnnd Annehmung der Mitterthanenn.

Soll Einer Herrschafft oder Obrig-
keit Einige Personen zum Mitter-
thanen auß oder annehmen,
nach jhrer Mitterthanen jhm aufferlegten
Pflichten, so habe die selbige
Personen Zeichen Vom der Herrschafft
jhren Erb Mitterthanen Ei gewesen,
oder Mitterthanen werden sie sich wesen
sich auß Ehrgedachter jhrer rechtig
Leibeigenschafft oder Freundtschafft
bracht, Wie sie sich verhalten
vnd dabo sie Loß vnd frey gelassen/

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Bericht
von dem
Markgrafenthum
Ober-Lausitz.

LI. 252

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski
BUW

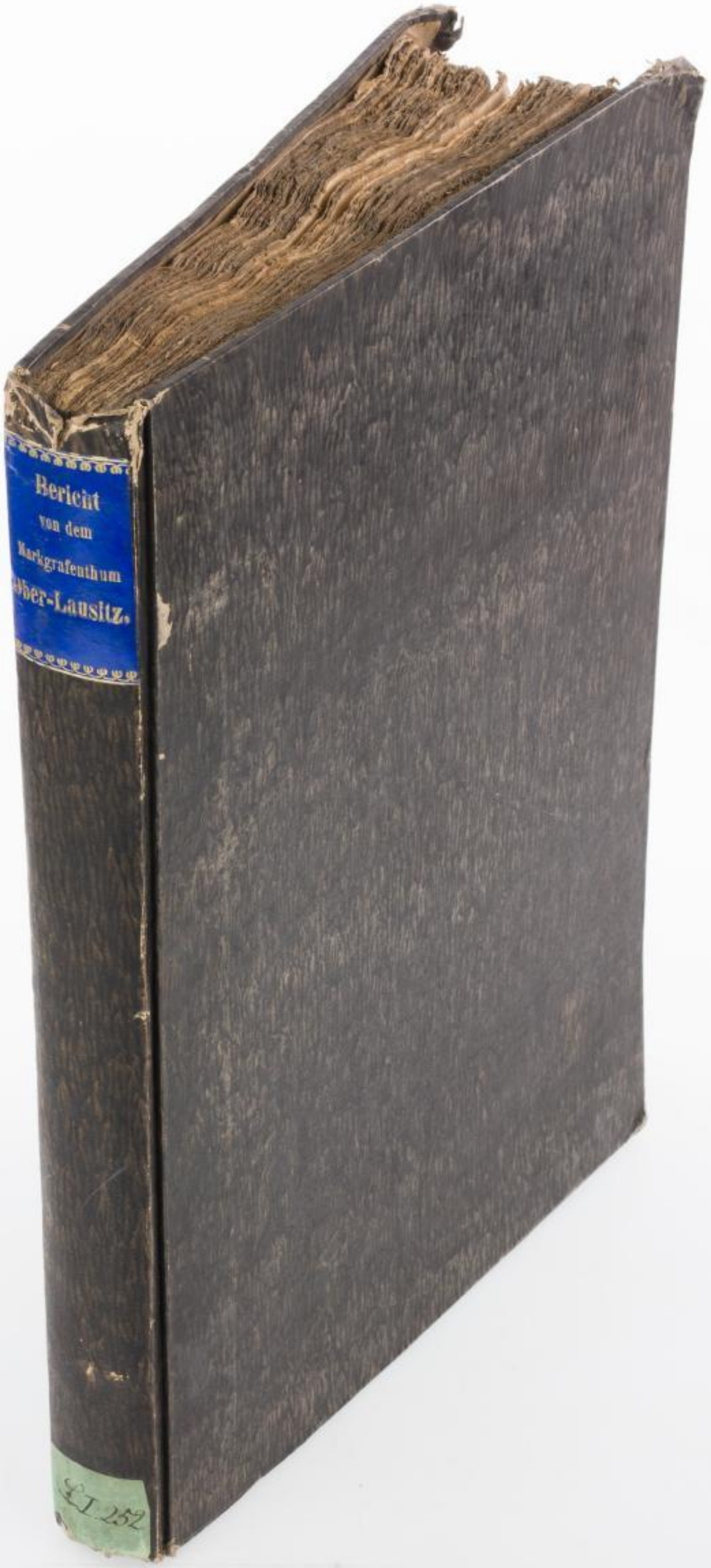

SLUB
Wir führen Wissen.
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski

Ordnung Vnd Inhalt dieses Buches.

Die Vorrede sagt Von Amptleuten Vnd dem Ersten.

I. Cap. Von Landtvögtenn Vnd Jhrem Ampte.

II. Cap. Von der Königlichenn Obrigkeit

III. Cap. Amts Hauptmannschafft

IIII. Cap. Des Landes Edictenn

V. Cap. Landes Rechte

VI. IV. Gerichter Vnnd sein Ampt

VII. Cap. Landtschern Vnnd Landtschey Vorschreibernn

Der dritte Theil.

Königliches Regalien.

I.

Von Ritterdinsten,

II.

Mitleidung der Städten neben dem Lande,

III.

Schloss zu Budissin und der Verbigem Zugehoer

IIII.

Vogtsgo[illegible] und Landtgans zu Bautzen.

Der Neünde Theil.

I.

Kürtze Beschreibung des Marggrafftumbs /

II.

Namen der Klöster, Weistligkeitt vnd Pfar-
kirchenn Im Landt /

III.

Stedte, flecken, Dörffer vnnd Dörffern /

IIII

Verzeichnus der Jnnwohner Herren vnd
Adels /

V

Namen gewesener Landtvögt Vnnd Haüpt-
leütte /

SLUB
Wir führen Wissen.
Stadt Görlitz
GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK
Uniwersytet Wrocławski